

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 52

Helmstedt, den 20.12.2018

71. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

196.	Bekanntmachung der Satzung der Kindertagespflege des Landkreises Helmstedt	523
197.	Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk 10504	530
198.	Bekanntmachung der Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten	531
199.	Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten	535
200.	Bekanntmachung der 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 07.12.2016	536
201.	Bekanntmachung der 16. Satzung zur Änderung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 06.09.2017	537
202.	Bekanntmachung der Satzung über die Nutzung der landkreiseigenen Sportstätten	539
203.	Bekanntmachung der Satzung über die Nutzung der landkreiseigenen Schulräumen	546
204.	Bekanntmachung der 15. Änderung zur Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt	552
205.	Öffentliche Bekanntmachung über den Mandatswechsel im Kreistag	553

206.	Bekanntmachung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt vom 12.06.2009 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 12.12.2018	554
207.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Helmstedt zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für das häusliche Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke (Kleinkläranlagensatzung)	561
208.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Frellstedt; Bebauungsplan „Am alten Wasserwerk“ Gemeinde Frellstedt, Samtgemeinde Nord-Elm	566
209.	Öffentliche Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Wolsdorf	568
210.	Bekanntmachung der 16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988	569
211.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Helmstedt nach § 35 NKomVG für eine Bürgerbefragung	570
212.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Helmstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	572
213.	Bekanntmachung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Helmstedt (einschl. Artothek)	580
214.	Bekanntmachung der Richtlinie der Stadt Helmstedt für die Ehrung junger Helmstedter Künstler	586
215.	Bekanntmachung der Richtlinie für die Anlage des Vermögens der Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmalen	588
216.	Bekanntmachung der Richtlinien über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen an Kulturdenkmalen in Helmstedt	591
217.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Helmstedt über die Wasserversorgung des Ortsteils Barmke	595
218.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Helmstedt über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung)	596
219.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Helmstedt zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a – 135 c BauGB	599
220.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)	604
221.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Helmstedt (Erschließungsbeitragssatzung)	614

222.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den 1. Bauabschnitt der Immissionsschutzanlage im Bebauungsplangebiet Ziegelberg-Süd in Helmstedt	621
223.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den 2. Bauabschnitt der Immissionsschutzanlage im Bebauungsgebiet Ziegelberg- Süd in Helmstedt	625
224.	Bekanntmachung der Friedhofsatzung der Stadt Helmstedt für den Friedhof im Helmstedter Brunnental (Urnenhain)	629
225.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Helmstedt über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)	633
226.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Helmstedt (Abwassergebührensatzung)	655
227.	Bekanntmachung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH)	661
228.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr	665
229.	Bekanntmachung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Helmstedt	666
230.	Bekanntmachung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Helmstedt	671
231.	Bekanntmachung der Sondernutzungssatzung der Stadt Helmstedt	675
232.	Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt für die Friedhöfe der Stadt Helmstedt und der Ortsteile Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt, Offleben und Reinsdorf	680
233.	Bekanntmachung der Entgelt- und Benutzungsordnung für das Parkhaus „Edelhöfe“ in Helmstedt	693
234.	Bekanntmachung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Helmstedt	698
235.	Bekanntmachung der Satzung über die Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen	699
236.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige	701

237.	Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt (Straßenreinigungssatzung)	707
238.	Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988	711
239.	Bekanntmachung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt	744
240.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Süpplingen; Bebauungsplan „Am Heimkenberg“ Gemeinde Süpplingen, Samtgemeinde Nord-Elm	751

B. Nichtamtlicher Teil

196.

Bekanntmachung der Satzung der Kindertagespflege des Landkreises Helmstedt

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) in Verbindung mit § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege beschlossen

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Kindertagespflege

- (1) Die Grundlage zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII
 1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
 2. deren fachliche Beratung, Begleitung der Personensorgeberechtigten, der Tagespflegeperson und deren weitere Qualifizierung,
 3. Im Rahmen der planerischen Verantwortung die rechtzeitige Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson. Hierzu wird ein Konzept erarbeitet, welches vom Jugendhilfeausschuss verabschiedet wird und danach Teil der Satzung ist.
 4. die Gewährung einer laufenden Geldleistung unter spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen an die Tagespflegeperson.
- (2) Kindertagespflege kann von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihren eigenen Räumlichkeiten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen möglich.

§ 2 Antragserfordernis

- (1) Die in § 1 genannte Förderung wird auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gewährt. Eine abschließende Antragsbearbeitung einschließlich der Veranlassung erforderlicher Zahlungen an die Tagespflegeperson kann erst nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen.
- (2) Für die Verlängerung des bewilligten Betreuungszeitraums und die Änderung des Betreuungsumfanges ist ein vorheriger schriftlicher Antrag der Personensorgeberechtigten erforderlich.

Zweiter Abschnitt: Tagespflegepersonen

§ 3 Eignung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen

- (1) Tagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen. Diese können sie in qualifizierten Lehrgängen oder durch z.B. einer päd. Ausbildung erworben haben. Diese Kenntnisse haben sie gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII nachzuweisen.
- (2) Es werden entsprechend der gesetzlichen Grundlagen nur geeignete und qualifizierte bzw. in einer Qualifizierungsmaßnahme befindliche Tagespflegepersonen vermittelt und gefördert. Die Eignungsfeststellung erfolgt durch den Landkreis Helmstedt. Das Eignungsfeststellungsverfahren und die Ausstellung der Pflegeerlaubnis richten sich nach § 43 SGB VIII.

- (3) Geeignet sind Tagespflegepersonen, die
 - sich durch ihre Persönlichkeit
 - Sachkompetenz,
 - Kooperationsbereitschaft auszeichnen und
 - über kindgerechte Räume verfügen.
- (4) Die Eignung der Kindertagespflegeperson wird im Rahmen einer Prüfung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt. Als Mindestanforderung wird der Qualifizierungslehrgang des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) mit einem Stundenumfang von derzeit 160 Stunden zuzüglich eines Praxisprojekts von 10 Stunden zugrunde gelegt.
- (5) Zur Beurteilung der Eignung einer Kindertagespflegeperson und der damit verbundenen Erteilung der Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII sind folgende Nachweise notwendig:
 - Bewerbungsbogen, Lebenslauf, Abschlusszeugnisse
 - erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der Kindertagespflegeperson; bei der Betreuung der Kinder im eigenen Haushalt, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aller im Haushalt lebenden Personen über nach dem vollendeten 15. Lebensjahr*.
 - ärztliche Stellungnahme der Kindertagespflegeperson und bei der Betreuung im eigenen Haushalt eine ärztliche Stellungnahme aller in häuslicher Gemeinschaft wohnender Personen*. Dies soll eine Gefährdung der zu betreuenden Kinder ausschließen.
 - Bereitschaftserklärung zur Auskunft für den Allgemeinen Sozialen Dienst*.
 - Teilnahme an einer fachbezogenen Fortbildung pro Jahr mit einem Umfang von mind. acht Unterrichtsstunden. Die Teilnahme ist ein kostenfreies Angebot.
 - Teilnahme an zwei Fachgesprächen pro Jahr, angeboten über die Fachberatung des Landkreises Helmstedt
 - Teilnahme an zwei Zusatzmodulen*: 1. Hilfekurs für Säuglinge und Kleinstkinder* und der Teilnahme an der Hygienebelehrung
 - Erklärung nach § 8a SGB VIII

* Diese Nachweise sind jeweils alle zweieinhalb Jahre erneut vorzulegen.
- (6) Tagespflegepersonen ohne gültige Pflegeerlaubnis werden nicht vermittelt. Eine Förderung von Betreuungsverhältnissen wird im Regelfall maximal bis zum Ablauf der aktuellen Pflegeerlaubnis der Tagespflegeperson gewährt.
- (7) Sofern eine Tagespflegeperson auch über das Ablaufdatum ihrer aktuellen Pflegeerlaubnis hinaus weiterhin als Tagespflegeperson tätig sein will, ist mindestens drei Monate vor Ablauf der bestehenden Pflegeerlaubnis ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung ihrer Pflegeerlaubnis zu stellen. Die zur Überprüfung der Eignung der Tagespflegeperson erforderlichen Unterlagen sind dem Landkreis Helmstedt vorzulegen.
- (8) Anerkannt sind die Qualifizierung nach dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) und auch die Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch (QHB).

§ 4 Fördervoraussetzungen

- (1) Eine Geldleistung gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII wird vom Landkreis Helmstedt auf Antrag der Personensorgeberechtigten nur gewährt, wenn die Tagespflegeperson über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt und die darin bewilligte Anzahl der gleichzeitig anwesenden fremden Kinder nicht überschritten wird. Dies gilt auch für die Eingewöhnung bei Anwesenheit von Eltern. Sofern für ein Betreuungsverhältnis im Rahmen dieser gesetzlichen Vorschrift keine Pflegeerlaubnis erforderlich ist, kann in besonderen Ausnahmefällen, bei Geeignetheit auch ohne Vorliegen einer Pflegeerlaubnis und nach eingehender Prüfung des Einzelfalls, eine Geldleistung gewährt werden.
- (2) Sofern die Tagespflegeperson als geeignet anerkannt wird, jedoch den Abschluss eines qualifizierten Lehrgangs für die Kindertagespflege noch nicht nachweisen kann, kann bis zum Abschluss eines solchen Lehrgangs eine vorläufige Pflegeerlaubnis für die Betreuung einzelner, namentlich zu bestimmender Kinder erteilt werden.
- (3) Die Förderung in Tagespflege erfolgt nur, wenn die Betreuungszeit im Jahresdurchschnitt höchstens 45 Stunden pro Woche beträgt und regelmäßig erbracht wird. In begründeten Einzelfällen kann eine höhere Stundenleistung gefördert werden.

- (4) Ausgeschlossen von einer Förderung sind Betreuungsverhältnisse, die von haushaltsangehörigen Personen durchgeführt werden.

§ 5 Mitwirkungspflichten der Tagespflegepersonen

- (1) Für jedes Betreuungsverhältnis schließt die Tagespflegeperson eine Tagespflegevereinbarung mit den Personensorgeberechtigten ab.
- (2) Die Tagespflegeperson führt für jedes betreute Kind monatlich einen Leistungsbogen nach Vorgabe des Landkreises Helmstedt und bewahrt diesen nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses 10 Jahre auf. Der Leistungsbogen ist von den Personensorgeberechtigten zu prüfen und eigenhändig am letzten Betreuungstag des Monats zu unterschreiben. Dem Landkreis Helmstedt ist auf Verlangen der Leistungsbogen im Original auszuhändigen. Als Leistungsbogen wird ausschließlich der vom Landkreis Helmstedt ausgegebene Vordruck anerkannt. Betreuungsstunden sind auf volle Viertelstunden zu runden.
- (3) Die Tagespflegeperson hat dem Landkreis Helmstedt unaufgefordert und unverzüglich sämtliche von ihr betreuten Kinder mitzuteilen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Landkreises Helmstedt haben oder deren Personensorgeberechtigte die geleisteten Betreuungsstunden in voller Höhe selbst zahlen.
- (4) Wesentliche Änderungen sind dem örtlichen Träger der Jugendhilfe umgehend mitzuteilen.
- (5) Besucht das Tagespflegekind mehr als zwei aufeinanderfolgende Wochen nicht die Kindertagespflege, ist dies dem Landkreis Helmstedt unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII

Die Kindertagespflegeperson muss dem Geschäftsbereich Jugend schriftlich erklären, dass diese den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnimmt. Die schriftliche Erklärung erfolgt auf dem vom Landkreis Helmstedt vorgegebenen Vordruck.

§ 7 Laufende Geldleistung

- (1) Die Tagespflegepersonen erhalten folgende laufende Geldleistung:

Qualifikation der Tagespflegeperson	Tagbetreuung	Bei Übernachtung in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr
Pädagogische Fachkraft	5,00 €/Stunde 1,73 € Sachaufwand 3,27 € Betreuungsleistung	10,00 €/Nacht 1,73 € Sachaufwand 8,27 € Betreuungsleistung
Abschluss DJI-Qualifizierung	4,50 €/Stunde 1,73 € Sachaufwand 2,77 € Betreuungsleistung	10,00 €/Nacht 1,73 € Sachaufwand 8,27 € Betreuungsleistung
Teilnahme DJI-Qualifizierung	4,00 €/Stunde 1,73 € Sachaufwand 2,27 € Betreuungsleistung	

Der nächsthöhere Stundensatz wird von dem Monat an gezahlt, in dem die entsprechende Abschlussprüfung bestanden worden ist.

- (2) Bei Bestehen eines besonderen Unterstützungsbedarfs in der Person des betreuten Kindes erhält die Tagespflegeperson eine Geldleistung in Höhe von 10,00 € je Tagstunde bei Nachweis einer entsprechenden fachlichen Qualifikation. Durch den erhöhten betreuenden und pädagogischen Aufwand gelten dann zwei Betreuungsplätze als belegt.
- (3) Die Geldleistung wird unabhängig vom Einsatzort der Tagespflegeperson in der genannten Höhe gezahlt. Eine Bezuschussung von Fahrtkosten erfolgt nicht. Jedoch können Fahrzeiten nach Absatz 1 wie Betreuungszeiten vergütet werden, wenn diese als notwendig für die Betreuung des Kindes seitens der pädagogischen Fachkraft anerkannt werden.

- (4) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung bei pauschalen Zahlungen erfolgt in der Regel zum Ende des Betreuungsmonats. Die Abrechnung von Leistungsbogen erfolgt nach

Eingang. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage von Jahresarbeitstagen des Landes Niedersachsen. Bei der Eingewöhnung werden ausschließlich die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden vergütet.

§ 8 Fortzahlung der laufenden Geldleistung

- (1) Tagespflegepersonen erhalten bei Abwesenheit eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung von insgesamt fünf Wochen pro Kalenderjahr.
- (2) Die Fortzahlung der laufenden Geldleistung für den Zeitraum der Abwesenheit der Tagespflegeperson erfolgt auf der Basis der bewilligten Betreuungszeiten. Sofern keine pauschalen Betreuungszeiten bewilligt worden sind, richtet sich die Fortzahlung der laufenden Geldleistung nach dem Durchschnitt der dem Abwesenheitszeitraum vorangehenden tatsächlichen Betreuungszeiten.
- (3) Jede Abwesenheit der Tagespflegeperson ist dem Landkreis Helmstedt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei Abwesenheit des Kindes erfolgt eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson für einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu zwei Wochen. Ab der dritten Woche prüft der Landkreis Helmstedt die Fortzahlung der laufenden Geldleistung.
- (5) Eine dauerhafte Förderung eines Kindes bei zwei Tagespflegepersonen ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine reine Abwesenheitsvertretung innerhalb der Fortzahlung der laufenden Geldleistung handelt.
- (6) Bei einem dauerhaften Wechsel eines betreuten Kindes von einer Tagespflegeperson zu einer zweiten wird bei Überschneidungen der Betreuungszeiträume lediglich die Vergütung der ersten Tagespflegeperson gezahlt, sofern kein begründeter Härtefall vorliegt, welcher einen Wechsel der Tagespflegeperson unbedingt erforderlich macht.

§ 9 Sozialversicherungsbeiträge

Die Erstattung bzw. Bezuschussung der Sozialversicherungsbeiträge richtet sich nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII. Die Auszahlung der Leistung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Tagespflegeperson unter Vorlage geeigneter Nachweise.

§ 10 Arbeitsgruppentreffen

Für die Teilnahme an mindestens zwei Arbeitsgruppentreffen im Jahr wird pro Sitzung und Tagespflegeperson im Sinne von § 3 Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € gezahlt, maximal jedoch 70,00 € pro Kalenderjahr. Die Nachweise (Anwesenheitslisten) sind dem Landkreis Helmstedt bis zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres zu erbringen. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich zum Ende des Kalenderjahres.

Dritter Abschnitt: Personensorgeberechtigte
--

§ 11 Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Kostenbeitrags werden mit Bescheid festgesetzt.

§ 12 Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personensorgeberechtigten. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften dem Landkreis Helmstedt gegenüber als Gesamtschuldner.

§ 13 Berechnung der Höhe des Kostenbeitrags

- (1) Für die Inanspruchnahme der Angebote der Kindertagespflege sind die Einkommen beider Elternteile zu berücksichtigen. Die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personensorgeberechtigten gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Form eines pauschalierten Kostenbeitrags abhängig von den bewilligten Betreuungsstunden an den Kosten der Kindertagespflege beteiligt.
- (2) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fern bleibt und der Platz des Kindes freigehalten wird ebenso bei Abwesenheitszeiten der Tagespflegeperson nach § 8 (1).
- (3) Bei der Festsetzung des Kostenbeitrags wird von der Höchststufe lt. Kostenbeitragstabelle Anlage 1, bezogen auf die Betreuungsstunden pro Woche, ausgegangen.
- (4) Bis zu vier Wochen nach Beginn der Betreuung haben Eltern die Möglichkeit, eine Herabsetzung des Kostenbeitrags ab dem ersten Betreuungstag unter Vorlage geeigneter Einkommensnachweise (Gehaltsabrechnungen, Elterngeldbescheid, SGB- Bescheid, Nachweis über den Erhalt von Krankengeld, Rentenbescheid, etc.) formlos zu beantragen. Eine spätere Vorlage der Nachweise hat eine Neufestsetzung des Kostenbeitrags ab dem Monatsersten des Eingangsmonats zur Folge.
- (5) Der Kostenbeitrag ist nach dem Einkommen sowie der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit gestaffelt.
- (6) Als Einkommen gilt das zum Zeitpunkt des Beginns der regelmäßigen Betreuung des Kindes in Kindertagespflege erzielte monatliche Bruttoeinkommen (ohne Sonderzahlungen) sowie Lohnersatzleistungen der mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personensorgeberechtigten. Das monatliche Einkommen wird auf zwölf Monate umgerechnet.
Das zugrundeliegende Einkommen wird unter Berücksichtigung der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen Sorgeberechtigten ermittelt. Der Freibetrag beträgt 2.500,0 € je Kind im Jahr.
- (7) Bei der Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit werden Nachtbetreuungsstunden zur Hälfte angerechnet. Der Kostenbeitrag für Eingewöhnungsmonate wird aufgrund der geleisteten Betreuungsstunden ermittelt. Die Höhe des Kostenbeitrags bestimmt sich aus der Anlage 1.
- (8) Sämtliche Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Personensorgeberechtigten mit Auswirkung auf die Höhe des Kostenbeitrags sind dem Landkreis Helmstedt von diesen unaufgefordert und unverzüglich nachzuweisen.
- (9) Für die Inanspruchnahme einer Ersatztagespflegeperson wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag von den Personensorgeberechtigten erhoben.
- (10) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und die aus besonderem Grund in Kindertagespflege betreut werden, werden bis zur Einschulung keine Kostenbeiträge erhoben. Die Beitragsfreiheit beginnt mit dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine maximale Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden täglich bzw. 40 Stunden wöchentlich unter der Voraussetzung, dass Eltern schriftliche Nachweise darüber vorlegen, dass für das Tagespflegekind kein Kindergartenplatz vorhanden ist und somit der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung nicht erfüllt ist.

§ 14 Geschwisterermäßigung

- (1) Werden mehrere Kinder eines Haushalts gleichzeitig kostenpflichtig in Kindertagespflege bzw. in einer Kindertagesstätte betreut, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind auf die Hälfte des Beitrags laut Kostenbeitragstabelle. Ab dem dritten Kind wird kein

Kostenbeitrag erhoben. Die Ermäßigung darf die für die Betreuung der Geschwisterkinder zu zahlenden Gebühren nicht übersteigen.

- (2) Die Bestimmung der Reihenfolge der Kinder zur Ermittlung des Kostenbeitrags nach Absatz 1 richtet sich ausschließlich nach den Geburtsdaten der Kinder.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben dem Landkreis Helmstedt jede Änderung der Betreuungsverhältnisse der Kinder mit Auswirkung auf die Geschwisterermäßigung unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenbeitrag bei vorzeitiger Beendigung

- (1) Die vorzeitige Beendigung eines bewilligten Betreuungsverhältnisses erfolgt auf schriftliche Mitteilung der Personensorgeberechtigten und kann grundsätzlich nur zum Monatsende erfolgen. Die Mitteilung ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende beim Landkreis Helmstedt vorzulegen. Bei verspätetem Eingang der Mitteilung kann der Kostenbeitrag von den Personensorgeberechtigten bis zum Ablauf des ursprünglich bewilligten Betreuungszeitraumes gefordert werden. Die Kündigungsfrist aus der zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten abgeschlossenen Tagespflegevereinbarung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Von Absatz 1 kann abgewichen werden, sofern die Personensorgeberechtigten und die beteiligte Tagespflegeperson dies wünschen und schriftlich bestätigen.

§ 16 Erlass des Kostenbeitrags

- (1) In begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden.
- (2) Ist der Kostenbeitragspflichtige finanziell nicht in der Lage den Kostenbeitrag zu leisten, kann dieser auf Antrag gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden. Sofern der Kostenbeitragspflichtige Leistungsempfänger nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezuges.

§ 17 Einsatz zweckgleicher Leistungen

- (1) Neben dem Einkommen haben Elternteile sowohl Kinderbetreuungsleistungen bei Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe als auch Kinderbetreuungskosten gemäß § 87 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (SGB III) - als zweckgleiche Leistung zur Kindertagespflege einzusetzen.
- (3) Der Kinderbetreuungszuschlag gemäß § 14b Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Kindertagesstätte zur Finanzierung der Betreuung des Kindes in Kindertagespflege einzusetzen.

Vierter Abschnitt: Schlussvorschriften
--

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Helmstedt zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Helmstedt über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege i. d. F. vom 01.08.2016 mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Helmstedt, den .12.2018

(Radeck)
Landrat

Staffelung der Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten

Betreuungszeit pro Woche

		bis 10 Stunden	über 10 Std. bis 20 Std.	über 20 Std. bis 30 Std.	über 30 Std. bis 40 Std.	über 40 Stun- den
auf ein Jahr umgerechnetes gemeinsames Bruttoeinkommen, abzüglich 2.500,00 € je Kind		Monatlicher Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten				
Stufe I	bis zu 15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	25,00 €	35,00 €	40,00 €
Stufe II	15.000,01 € bis 20.000,00 €	24,00 €	35,00 €	47,00 €	62,00 €	80,00 €
Stufe III	20.000,01 € bis 25.000,00 €	35,00 €	58,00 €	80,00 €	105,00 €	128,00 €
Stufe IV	25.000,01 € bis 30.000,00 €	46,00 €	80,00 €	120,00 €	150,00 €	175,00 €
Stufe V	30.000,01 € bis 35.000,00 €	57,00 €	100,00 €	145,00 €	185,00 €	220,00 €
Stufe VI	35.000,01 € bis 40.000,00 €	72,00 €	120,00 €	170,00 €	220,00 €	270,00 €
Stufe VII	40.000,01 € bis 50.000,00 €	90,00 €	140,00 €	200,00 €	270,00 €	320,00 €
Stufe VIII	über 50.000,00 €	110,00 €	170,00 €	240,00 €	320,00 €	400,00 €

197.

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers
für den Kehrbezirk 10504**

Gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der derzeit geltenden Fassung, wird die folgende Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers öffentlich bekannt gegeben:

Herr Christian Lassmann, Dorfstraße 1, 38170 Uehrde/Warle wird mit Wirkung vom 01.01.2019 als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 10504, als Nachfolger von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Andreas Hühne, bestellt. Dazu gehören, zumindest bis zum 30.05.2020, aufgrund der befristeten Aufteilung des Kehrbezirkes 10503, auch der Ort Saalsdorf.

Die Bestellung erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG befristet auf sieben Jahre. Sie endet daher mit Ablauf des 31.12.2025.

Landkreis Helmstedt, 11.12.2018
Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz
- Schornsteinfegerwesen –

ABl.-Nr. 52 vom 20.12.2018

**198. Bekanntmachung der Entgeltordnung
über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der städtischen
Kindertagesstätten**

Präambel

Die Stadt Helmstedt betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten beschlossen.

1. Kindertagesstättenentgelte

1.1 Kindertagesstättenentgelte (im Folgenden: Entgelte) pro Kind für die städtischen Kindertagesstätten ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle.

1.2 Für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes wird für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren und für eine tägliche Betreuungsdauer von bis zu 8 Stunden kein Entgelt erhoben. Darüber hinausgehende Betreuungszeiten einschließlich Sonderdienstzeiten (Früh- und/oder Spätdienst) sind entgeltpflichtig. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Fälle, in denen Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres noch übergangsweise in einer Krippengruppe betreut werden.

Sofern Kinder bereits vor der Vollendung des 3. Lebensjahres in einer Kindergartengruppe oder einer altersübergreifenden Kindergartengruppe betreut werden, erfolgt bis zum Beginn des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres eine Erhebung der in der unter Ziff. 1.1 genannten Entgelttabelle ausgewiesenen Kindergartenentgelte für U3-Kinder.

1.3 Grundlage für die Berechnung der Entgelte ist das Bruttoeinkommen aus dem Kalenderjahr, das dem maßgeblichen Kindergartenjahr vorausgeht. Zum Bruttojahreseinkommen zählt der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden erziehungsberechtigten Familienmitglieder. Familien im Sinne dieser Entgeltordnung sind auch eheähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamer Elternschaft für das betreffende Kind.

Unter Jahreseinkommen sind hierbei die folgenden Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu verstehen:

- alle positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz
- Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder)
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Lohnersatzleistungen
- steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bleibt bei der Berechnung des Bruttojahreseinkommens unberücksichtigt.

Das Bruttoeinkommen wird

- a) für alle Einkommen um eine jährliche Werbungskostenpauschale in der Höhe gem. § 9 a Satz 1 Nr.1 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils gültigen Fassung
 - b.1) für Sozialabgabepflichtige um einen Pauschalabzug für Steuern und Sozialversicherungen in Höhe von 24 %
- oder
- b.2) für Sozialabgabepflichtige um einen Pauschalabzug für Steuern und Sozialversicherungen in Höhe von 19 %, wenn Einkünfte erzielt werden als Beamter, Richter, Berufssoldat, Zeitsoldat, Geistlicher, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung mit beamtenähnlichen Status, Bezieher von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld), Bezieher einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

gekürzt.

Dieser errechnete Betrag wird als Nettoeinkommen der Berechnung zugrunde gelegt und auf ein durchschnittliches Monatseinkommen umgerechnet.

Die sich ergebenden Entgelte sind der unter lfd. Nr. 1.1 genannten Entgelttabelle zu entnehmen.

- 1.4 Für ein zweites und weitere Kinder wird ein zusätzlicher monatlicher Freibetrag von 175,00 Euro auf das ermittelte Nettoeinkommen gewährt.
- 1.5 Für Geschwister, die gleichzeitig eine Krippe und/oder einen Hort besuchen, ermäßigt sich das Entgelt für das zweite bzw. weitere Kinder um 50 %. Beitragsfreie Kinder bleiben hierbei unberücksichtigt. Dies gilt auch für die Fälle, in denen für beitragsfreie Kinder ein Entgelt für die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten von mehr als 8 Stunden zu entrichten ist.
- 1.6 Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die ihr Einkommen nicht angeben, zahlen das Entgelt der Höchststufe.
- 1.7 Einkommensveränderungen über 15 % während des Kindergartenjahres sind dem Träger der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- 1.8 Essensbeiträge sind in den Kindertagesstättenentgelten nicht enthalten.
- 1.9 Auswärtige Eltern zahlen unabhängig von ihrem Einkommen grundsätzlich den für die jeweilige Betreuungsform ausgewiesenen Maximalbetrag.
- 1.10 Bei verspäteter Abholung eines Kindes kann ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 17,39 € pro Verspätungsfall und angefangener halber Stunde erhoben werden. Der hierdurch entstandene Betrag wird im jeweiligen Folgemonat fällig.

2. **Entstehung und Beendigung des Kindergartenjahres und der Entgeltpflicht**

- 2.1 Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

- 2.2 Die Entgeltpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Aufnahmemonats und endet beim Ausscheiden mit Ablauf des betreffenden Monats.

3. **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder.

4. **Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte**

- 4.1 Die Entgelte sind bis zum 05. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Helmstedt zu überweisen.
- 4.2 Über die Höhe der Entgelte erhalten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich Nachricht.
- 4.3 Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen der Kindertagesstätte fern, und soll der Platz erhalten bleiben, ist das Entgelt weiterzuzahlen.
- 4.4 Bei unpünktlicher oder unvollständiger Entrichtung der Entgelte kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Sofern ein Entgeltrückstand von mehr als 100,00 € für einen längeren Zeitraum als 3 Monate besteht, erfolgt eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses zum Ende des jeweils laufenden Monats. Im Falle einer Entgelterhebung bei beitragsfreien Kindern für Betreuungszeiten von mehr als 8 Stunden erfolgt, sofern ein Entgeltrückstand von mehr als 50 € für einen längeren Zeitraum als 3 Monate besteht, eine dauerhafte Verringerung der Betreuungszeit auf 8 Stunden ab Beginn des jeweils kommenden Monats. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Entgelte nach Ziffer 1.10.
- 4.5 Die Entgelte können im gerichtlichen Mahnverfahren vollstreckt werden.

5. **Gültigkeit**

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung vom 02.02.2017 (in Kraft getreten am 01.08.2017) außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder in Form eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl S. 367) in der jeweiligen Fassung Klage erhoben werden.

Der Bürgermeister

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Entgelttabelle

(Anlage zur Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten)

	Krippenentgelte		Kindergartenentgelte für <u>U3-Kinder</u>				Hortentgelte	
Betreuungs- dauer	Dreivierteltagsplatz (6 Stunden)	Ganztagsplatz (8 Stunden)	Vor- oder Nachmittagsplatz (4 Stunden)	Vor- oder Nachmittagsplatz (5 Stunden)	Dreivierteltagsplatz (6 Stunden)	Ganztagsplatz (8 Stunden)	4 Stunden*	Früh- und/oder Mittags-/ Spätdienst
monatliche Entgelthöhe	6,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 133 € und max. 276 €	8,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 153 € und max. 297 €	4,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 61 € und max. 143 €	5,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 71 € und max. 164 €	6,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 79,12 € und max. 181,52 €	8,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 97 € und max. 220 €	6,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 123 € und max. 164 €	14 € je angefangene Betreuungsstunde

* Die 4-stündige Betreuungszeit wird in einigen Horten durch eine 3-stündige Betreuungszeit in der Schulzeit kombiniert mit einer 8-stündigen Betreuung in der Ferienzeit sichergestellt.

199.

**Bekanntmachung der Satzung
zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten**

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018, Nds. GVBl. S. 113) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018, Nds. GVBl. S. 124) sowie § 3 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 des zwischen der Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrages vom 13.09.2016, in der Fassung der 1. Änderung vom 11.05.2017, hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung der Satzung**

Die vom Rat der Gemeinde Büddenstedt mit Datum vom 19.07.2012 beschlossene Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten (in der Fassung der 4. Änderungssatzung; Inkrafttreten der Ursprungssatzung: 01.03.2006) wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Helmstedt, den 07.12.2018

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 52 vom 20.12.2018

**200. Bekanntmachung der 14. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis
Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 13. Änderungssatzung
vom 07.12.2016**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 / 2010), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48 / 2017), und des §11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273 / 2003), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254 / 2013), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212 / 2012) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9G des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am **12.12.2018** folgende Satzung mit der Ergänzung, dass die Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 um die Abfallarten „170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503* fallen“ und „200202 Boden und Steine“ erweitert wird, beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/2003) in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 07.12.2016, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 21.12.2016 (Nr. 49/2016), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird um folgende Aufzählung ergänzt:
- Wildabfälle

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Helmstedt, den 19.12.2018

Landkreis Helmstedt

L. S.

gez. Radeck
Landrat

**201. Bekanntmachung der 16. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003
in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 06.09.2017**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 / 2010), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48 / 2017), und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273 / 2003), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119 / 2017), in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41 / 2007), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 48 / 2017) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212 / 2012) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9G des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) sowie § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 07.12.2016 hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am **12.12.2018** folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/2003) in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 06.09.2017, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 27.09.2017 (Nr. 35/2017), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

„Wird eine beauftragte Aufstellung, Abholung oder ein Austausch vor Ort bei der Auftragserfüllung widerrufen, wird ebenfalls die Gebühr nach Satz 1 erhoben.“

2. § 2 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

„Für Stornierungen bzw. Verschiebungen von Sperrmüll-Express-Abfahren werden Gebühren nach § 3 Abs. 8a bzw. 8b erhoben.“

3. In § 3 Abs. 7 wird nach der Textpassage „eigenverschuldeter Zerstörung eines“ folgender Text eingefügt: „im Eigentum des Landkreises Helmstedt stehenden“

4. In § 3 werden nach Abs. 8 die Absätze 8a) und 8b) neu eingefügt:

(8a) Die Gebühr für eine Stornierung der Sperrmüll-Express-Abfuhr nach Terminvergabe per E-Mail an einen Kunden beträgt:

1. am Tag des vergebenen Abfuhrtermins bzw. am Werktag zuvor 65,00 Euro / 5m³
(Werktage sind hierbei Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage)
 2. außerhalb der Zeiten von Ziff. 1 20,00 Euro / 5m³
 - (8b) Die Gebühr für eine Verschiebung der Sperrmüll-Express-Abfuhr nach Terminvergabe per E-Mail an einen Kunden beträgt 20,00 Euro / 5m³.
-
5. § 4 Abs. 4 wird um die Absätze 8a) und 8b) ergänzt.
 6. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 wird nach der Textpassage „mit Antragstellung“ folgender Text angefügt: „Stornierung oder Verschiebung“.
 7. § 6 wird um Abs. 5a) wie folgt ergänzt:
„Die Gebührenschuld für eine Stornierung bzw. Verschiebung der Sperrmüll-Express-Abfuhr nach § 2 Abs. 4 entsteht mit der Stornierung bzw. Verschiebung.“
 8. In § 8 Abs. 7 wird nach der Textpassage „Sperrmüll-Express-Abfuhr“ folgender Text eingefügt: „nach § 3 Abs. 8“
 9. In § 8 wird nach Abs. 7 der Absatz 7a) neu eingefügt:
„Die Gebühr für eine Stornierung bzw. Verschiebung einer Sperrmüll-Express-Abfuhr nach § 3 Abs. 8a) bzw. 8b) wird vier Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Helmstedt, den 19.12.2018

Landkreis Helmstedt

L. S.

gez. Radeck

Landrat

**202. Bekanntmachung der
 Satzung
 über die Nutzung
 der landkreiseigenen
 Sportstätten**

(Gültigkeit ab 01.01.2019)

§ 1 Nutzung

Der Landkreis Helmstedt unterhält seine Sportplätze und Sporthallen (kreiseigenen Sportstätten) als öffentliche Einrichtungen. Die kreiseigenen Sportstätten stehen außerhalb des Schulbetriebes, dem Vereins- und Breitensport der im Landkreis Helmstedt organisierten Vereine und Verbände (im Folgenden: Nutzer) zur Durchführung sportlicher Übungen, Spiele und Wettkämpfe zur Verfügung. Sie unterliegen einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen dem Schutz und der Sorgfalt eines jeden Nutzers.

Darüber hinaus kann eine Nutzung nicht sportlicher Art ausnahmsweise zugelassen werden. Die Sportstätte darf nur für den zugelassenen Zweck genutzt werden. Gebrauchsüberlassungen der Sportstätte an Dritte sind nicht gestattet.

Die Satzung ist für sämtliche Personen, die sich auf bzw. in kreiseigenen Sportstätten aufhalten, verbindlich und erstreckt sich auf diese einschließlich aller Anlagen, Nebenräume und das Inventar.

Mit Betreten der Sportstätte unterwirft sich die jeweilige Person den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Zulassungen

1. Die Zulassung zur Nutzung für die Nutzer erfolgt durch den Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- auf schriftlichen Antrag durch Bescheid (Nutzungsgestattung).

Die Festsetzung der Nutzungszeiten in den kreiseigenen Lehrschwimmbecken erfolgt ebenso durch den Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport-.

Die Festsetzung der Nutzungszeiten für die übrigen kreiseigenen Sportstätten erfolgt

- | | |
|--------------------------|--|
| - in Helmstedt | durch die Arbeitsgemeinschaft der Helmstedter Sportvereine |
| - in Königslutter am Elm | durch die Stadt Königslutter am Elm |
| - in Lehre | durch den VfL Lehre 1910 e.V. |
| - in Schöningen | durch die Stadt Schöningen |
| - in Velpke | durch die Samtgemeinde Velpke |

2. Die Nutzungsgestattungen werden durch den Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- grundsätzlich nur mit Einvernehmen der Schulleitung und in der Regel befristet für den Zeitraum eines Schuljahres erteilt und decken neben dem Trainings- auch den Spielbetrieb ab. Hierzu sind sämtliche Trainings- und Spielpläne zusammen mit dem Antrag einzureichen. Für Veranstaltungen über den Trainings- und Spielbetrieb hinaus sind gesonderte Anträge zu stellen.
3. Alle Anträge müssen den Nutzungszweck enthalten, rechtsverbindlich unterschrieben sein und spätestens 4 Wochen vor Nutzungsbeginn eingereicht werden.
4. Durch die Nutzungsgestattung und die nach dieser Satzung erteilten Genehmigungen werden öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse sowie Anmeldepflichten für Veranstaltungen aufgrund anderer Vorschriften nicht berührt.

§ 3 Benutzungszeiten

1. Die Sportstätte darf nur für die zugewiesene Zeit in Anspruch genommen werden. Duschen, Waschen und Umkleiden, sowie die Zeiten für das Auf- und Abbauen der Sportgeräte haben innerhalb der zugewiesenen Zeiten zu erfolgen. Die Benutzungszeit für Duschen sollte nicht mehr als 5 Minuten pro Person betragen, um Wasservergeudungen zu vermeiden, Kosten zu sparen und die Umwelt zu schonen.
2. Die Öffnungszeit der Sportstätten für die Nutzer beginnt von Montag bis Freitag um 17:00 Uhr, an Wochenenden um 08:00 Uhr und endet täglich um 22:00 Uhr. In Ausnahmefällen sind auf Antrag eine Verlängerung sowie eine vorherige Öffnung möglich.
3. Während der Niedersächsischen Sommer- und Weihnachtsferien können die Sportstätten nicht genutzt werden. In Ausnahmefällen ist auf Antrag eine Nutzung möglich soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen. An in Niedersachsen gesetzlichen Feiertagen außerhalb der Sommer- und Weihnachtsferien sowie in den übrigen Niedersächsischen Schulferien stehen den Nutzern die Sportstätten von 08:00 bis 22:00 Uhr zur Verfügung, soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen.

§ 4 Aufsicht

1. Bei Benutzung der Sportstätten muss ein/e verantwortliche/r Leiter/in (Trainer/in, Betreuer/in oder Vereinsbeauftragte/r) anwesend sein. Der Nutzer hat dem Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- die für diese Aufgabe vorgesehene Person zu benennen.
2. Der/Die verantwortliche Leiter/in hat als erste Person die Sportstätte zu betreten und sich vom Zustand dieser und des Inventars zu überzeugen sowie die Nutzung im Hallenbuch einzutragen.

Der/Die verantwortliche Leiter/in hat sich vor dem Gebrauch eines Sportgerätes von seinem ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand zu überzeugen. Nicht betriebssichere Sportgeräte und -einrichtungen dürfen nicht benutzt werden.

Festgestellte Mängel sind im Hallenbuch einzutragen und am darauf folgenden Werktag dem Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- zu melden.

3. Nach Beendigung des Sportbetriebes ist die Sportstätte in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, ggf. besenrein zu reinigen.

Der/Die Leiter/in hat sich wiederum vom Zustand der Sportgeräte zu überzeugen und diese an die vorgesehenen Aufbewahrungsplätze zurückzubringen. Entstandene Schäden sind im Hallenbuch einzutragen und am darauf folgenden Werktag dem Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- zu melden.

Der/Die Leiter/in hat als letzte Person die Sportstätte zu verlassen und zuvor nach Ende der Benutzung im gesamten Bereich der Örtlichkeit zu kontrollieren, ob sämtliche Außentüren und -fenster, auch diejenigen die nicht geöffnet wurden, verschlossen sind. Sämtliche unverschlossenen Fenster und Türen sind zu verschließen. Weiterhin ist zu kontrollieren, ob Licht und Wasser im gesamten Bereich aus- bzw. abgestellt ist.

4. Der/Die Leiter/in ist für die Beachtung und Einhaltung der Benutzungssatzung mitverantwortlich.

§ 5 Einrichtung und Geräte

1. Sportstätten, einschließlich Anlagen, Inventar und Zugangswegen, sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. nutzen. Das Inventar ist nach Gebrauch an die dazu bestimmten Plätze zurückzuschaffen. Turnböcke, Pferde und Barren sind auf die niedrigste Höhe einzustellen und die mehrteiligen Sprungkästen zusammenzustellen. Klettertaue dürfen nicht geknotet werden. Schaukelringe sind nach Abschluss der Übungsstunde vor Verlassen der Halle hochzuziehen und die rollbaren Klettertraue sowie Gitterleitern und ggf. Weichbodenmatten an der Wand zu befestigen.
2. Besondere Sorgfalt ist bei der Benutzung aller technischen Geräte und Einrichtungen geboten. Diese Geräte können nur Übungsleiter/innen zur Verfügung gestellt werden, die mit der Handhabung vertraut sind.
3. Ohne schriftliche Genehmigung des Landkreises Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- dürfen keine vereinseigenen Gegenstände aufgestellt und verwahrt oder Anschlagtafeln angebracht werden. Im Falle der Genehmigung sind diese Gegenstände so unterzubringen, dass sie den Sportbetrieb nicht stören oder gefährden. Gewichte und Hanteln sind verschlossen aufzubewahren. Schäden und Mängel an vereinseigenen Gegenständen sind unverzüglich abzustellen. Geräte dürfen ohne Zustimmung des Landkreises Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- nicht von den Sportstätten entfernt werden.

§ 6 Verhaltensregeln

1. Sämtliche Personen, die sich auf bzw. in kreiseigenen Sportstätten aufhalten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer belästigt, behindert, gefährdet oder gar geschädigt wird. Es ist insbesondere verboten, auch und vor allem bei Sportveranstaltungen, wie Fußballspielen, eine andere Person körperlich zu misshandeln oder an der Gesundheit zu schädigen oder eine andere Person zu nötigen, zu beleidigen oder zu diskriminieren.

Gesundheitsschädigungen, die aus der Wettkampfsituation resultieren, sind hiervon nicht erfasst.

2. Werbung jeglicher Art auf dem Gelände sowie in der Sportstätte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Landkreises Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport-. Das Aushängen oder der Vertrieb von Schriften und sonstigen Medienträgern, deren Verkauf an Jugendliche unter 18 Jahren untersagt ist bzw. einen rassistischen, fremdenfeindlichen oder rechtsradikalen Hintergrund haben, sind verboten.

Angebrachte Dekorationen müssen entsprechend der gültigen DIN-Vorschrift nachweisbar schwer entflammbar sein. Der Nachweis ist zusammen mit dem Nutzungsantrag beim Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- einzureichen.

3. Die Nutzer haben bei Veranstaltungen eine ausreichende Zahl an Ordnern/innen zu stellen. Sie haben den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten.
4. Die Benutzung von Beschallungsanlagen und Musikinstrumenten kann auf schriftlichen Antrag des Nutzers durch den Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- im Einzelfall genehmigt werden. Sie dürfen dabei nur in einer Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Personen – insbesondere Anwohner – dadurch nicht gestört werden. Generell ist Lärm auf dem Gelände zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Fahrzeugen.

Die genehmigten Beschallungsanlagen und Musikinstrumente dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden. Besondere Auflagen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sind zu beachten. Auf die entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Vorschriften – in der jeweils gültigen Fassung – wird verwiesen. Zuwiderhandlungen haben ggf. die sofortige Beendigung der Veranstaltung zur Folge.

Der/die Nutzer/in hat Veranstaltungen mit Musikdarbietung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) eigenverantwortlich anzumelden und die fälligen Gebühren zu zahlen. Es wird dabei auf das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) verwiesen.

5. Die Nutzer/-innen haben die Sportstätten einschließlich aller Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln.
6. Besuchern/innen und Zuschauern/innen ist das Betreten der Spielfelder und sonstigen der Sportausübung dienenden Nebenanlagen nicht gestattet.
7. Das Mitführen von Hunden und anderen Tieren in den Hallen ist verboten. Das Mitführen von Hunden auf den Außenanlagen ist nur gestattet, wenn die Hunde angeleint sind.
8. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Umkleide- und sonstigen Räumen erlaubt.
9. Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände sowie in den Hallen und allen dazugehörigen Nebenräumen generell untersagt.
10. Der Sportbetrieb in der Halle ist nur in sauberen Hallensportschuhen mit Sohlen und Rändern, die auf dem Boden keine Streifen hinterlassen, gestattet. Eine wechselweise Nutzung der Sportschuhe für den Außensport und Sport in Hallen wird nicht geduldet.

Die Benutzung abfärbender Knie- und Ellenbogenschützer sowie sonstiger Sportausrüstungen die nicht abriebfest sind, ist untersagt.

Das gleiche gilt für die Benutzung von Haftmitteln.

Bei Sonderveranstaltungen ist vorher eine Genehmigung beim Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- einzuholen.

11. Bau-, Brandschutz- und Ordnungsrechtliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen; Auflagen des Landkreises Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- zu beachten.
12. Die Benutzung über die mitgeteilte zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig. Abweichungen hiervon sind den Einzelgenehmigungen zu entnehmen.
13. Flure und Gänge sind Flucht- und Rettungswege und müssen während der Dauer der Nutzung frei und ungehindert passierbar sein. Kinderwagen, Fahrräder oder ähnliche Gegenstände dürfen dort nicht abgestellt werden.

14. Zu allen Ballspielen und Ballübungen sind nur solche Bälle zu verwenden, die ausschließlich in der Halle benutzt werden.
15. Speisen und Getränke dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Beantragung und Einwilligung des Landkreises Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- verabreicht werden. Für entsprechende öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse sowie Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften ist der Nutzer eigenverantwortlich. Die entsprechenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.
16. Der Ausschank und Verzehr von Alkohol wird nur im angemessenen Rahmen geduldet. Für entsprechende öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse sowie Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften ist der Nutzer eigenverantwortlich. Die für die Veranstaltung verantwortliche Person haftet für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzes.
17. Beim Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln muss eine gültige Prüfplakette auf den Geräten vorhanden sein. Diese Prüfplakette hat den in der GUV-Information „Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel - Praxistipps für Betriebe - BGI/GUV-I 8524“ aufgeführten Mustern zu entsprechen. Ein Nachweis über die erfolgte Prüfung der Betriebsmittel ist zusammen mit dem Nutzungsantrag beim Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- einzureichen.

Die verwendeten Geräte sollten dem Stand der Technik entsprechen und zum Schutz vor Gefahren, die durch äußere Einwirkungen auf Elektrogeräte entstehen können, gesichert werden. Die Sicherungsmaßnahmen sind so vorzusehen, dass die Elektrogeräte bei bestimmungsgemäßer Verwendung und ordnungsgemäßer Unterhaltung den vorgesehenen mechanischen Beanspruchungen so weit standhalten, dass Menschen oder Sachen nicht gefährdet werden. Zum Anschluss der Geräte ist jeweils nur ein Mehrfachstecker zu verwenden.
18. Der entstandene Abfall ist von den Nutzern in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten außerhalb der auf dem Grundstück befindlichen Behältnisse vorschriftsgemäß zu entsorgen.
19. Der Landkreis überträgt die Verkehrssicherungspflicht einschließlich des Winterdienstes für die Dauer der Nutzung auf die Nutzer. Bei entsprechender Witterung müssen daher die Flächen (z.B. Wege zu den Sportstätten und Parkplätze), die die Besucher von Veranstaltungen zwingend begehen müssen, um in die für die Nutzung vorgesehenen Räume zu gelangen, von Schnee geräumt und bei Glätte gestreut werden. Das hat in einer Breite von mindestens 1,00 m zu erfolgen. Das Erreichen und Verlassen der Räumlichkeiten muss gefahrlos gewährleistet sein.

§ 7 Informationspflicht der Nutzer

Die Nutzer sind verpflichtet gewaltbedingte Störungen während Sportveranstaltungen zu unterbinden und diese möglichst unter Nennung von Tätern und Zeugen unverzüglich beim Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- zu melden, so der Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- die Möglichkeit erhält über den Erlass eines Hausverbotes oder die Verhängung eines Bußgeldes zu entscheiden.

§ 8 Hausrecht

1. Das Hausrecht üben der Landkreis Helmstedt und dessen Beauftragte aus. Den Anordnungen und Weisungen, die sich auf die Einhaltung dieser Satzung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen beziehen, ist Folge zu leisten.
2. Bei Zuwiderhandlungen gegen § 6 sowie bei schuldhaften Beschädigungen oder Beschmutzungen der Sportstätte kann der Störer der Sportstätte verwiesen werden. Auch können Hausverbote ausgesprochen werden.
3. Ersatzansprüche behält sich der Landkreis Helmstedt nach den Umständen des Einzelfalles vor.

§ 9 Haftungs- und Versicherungspflichten

1. Das Betreten und Benutzen sämtlicher Sportstätten erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Der/Die Nutzer/-in haftet dem Landkreis Helmstedt für die Dauer der Nutzung für die an der Sportstätte, einschließlich Anlagen, Nebenräumen und Inventar verursachten Schäden sowie für Personen- und Sachschäden aller Art, die durch den/die Nutzer/-in oder Dritte, die auf Veranlassung des/der Nutzer/-in mit der Sportstätte in Berührung kommen, verursacht wurden. Dazu zählen insbesondere Vereinsmitglieder, Bedienstete oder Beauftragte sowie Besucher.
3. Der/Die Nutzer/-in stellt den Landkreis Helmstedt von sämtlichen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher/innen seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten.
4. Der/Die Nutzer/-in verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis Helmstedt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Landkreis Helmstedt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
5. Der/Die Nutzer/-in hat wegen seiner Verpflichtungen aus § 8 Nr. 2 und 3 eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherungspolice sowie die Prämienzahlung auf Anforderung nachzuweisen.
6. Unfälle während der Nutzungszeit sind unverzüglich dem Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- zu melden. Unterlassen oder Verspätung der Anzeige schließen etwaige Schadensersatzansprüche aus.
7. Der Landkreis Helmstedt haftet nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen (z.B. durch Verlust oder Diebstahl).

§ 10 Gebühren

Im Rahmen der Förderung des Sports erhebt der Landkreis Helmstedt keine Gebühren für die Benutzung der Sportstätten. Im Rahmen des Antragsverfahrens sind jedoch die anfallenden Verwaltungsgebühren zu tragen.

§ 11 Widerruf

Der Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- kann den Zulassungsbescheid jederzeit widerrufen wenn:

1. der Nutzer wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstößt oder einen Verstoß nach schriftlicher Aufforderung nicht unverzüglich abstellt,
2. ein unabweisbarer Eigenbedarf besteht, der nicht anderweitig gedeckt werden kann und dieser Umstand bei Erlass des Zulassungsbescheides noch nicht erkennbar war,
3. durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Landkreises Helmstedt zu befürchten ist,
4. der verlangte, vorherige Nachweis der erforderlichen Genehmigungen und/oder Versicherungen nicht erbracht wurde,
5. infolge höherer Gewalt die Sportstätte nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
6. bei Antragstellung falsche oder unvollständige Angaben über Nutzer oder den beabsichtigten Nutzungszweck gemacht worden sind,
7. der Nutzer gegen die Informationspflicht aus § 7 verstößt.

Macht der Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, stehen der Antragstellerin oder dem Antragsteller keine Schadensersatzansprüche zu. Schadensersatzansprüche des Landkreises Helmstedt gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller bleiben davon unberührt.

§ 12 Schlüssel

1. Der Landkreis Helmstedt überträgt den Schließdienst auf die Nutzer.
2. Den Nutzern werden entsprechend der Hallennutzungszeiten nach Abstimmung mit dem Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- Schlüssel für die Sportstätten zugesprochen. Für die Übergabe des/der Schlüssel/s ist der/die Hausmeister/-in der jeweiligen Schule zuständig. Die Ausgabe der/des Schlüssel/s erfolgt gegen Unterschrift ausschließlich an die vertretungsberechtigte Person der Nutzergruppe.
3. Die Benutzung der/des Schlüssel/s sowie das Betreten des Grundstückes und der Sportstätte dürfen nur zu den zugewiesenen Nutzungszeiten erfolgen.
4. Der/Die Nutzer/-in haftet dafür, dass die Sportstätte von dem vorstehenden Personenkreis ordnungsgemäß auf- und abgeschlossen wird.
5. Bei Verlust der/des Schlüssel/s haftet der Verein für die entstehenden Folgekosten. Ein Verlust ist dem Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- sofort anzuzeigen. Die Regelungen zur Haftung in § 8 bleiben hiervon unberührt.
6. Der/Die Schlüssel sind nach Ablauf der Nutzungsgestattung dem/der Schulhausmeister/in zurückzugeben. Die Rückgabe der/des Schlüssel/s ist vor Ort schriftlich zu quittieren.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Vorsätzliche Verstöße gegen § 6 sowie § 7 dieser Satzung können mit einem Bußgeld in Höhe von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.
2. Die Möglichkeit der Verhängung von Hausverboten bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Datenverarbeitung

Im Rahmen der Erfüllung dieser Satzung stimmen alle Nutzer der Verarbeitung und Speicherung Ihrer Daten durch den Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- zu.

Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Zwecke genutzt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

**203. Bekanntmachung der
Satzung
über die Nutzung
der landkreiseigenen
Schulräumen**

(Gültigkeit ab 01.01.2019)

§ 1 Nutzung

1. Die Schulräume der kreiseigenen Schulen stehen außerhalb des Schulbetriebes vorrangig
 - der Kreisvolkshochschule für Ihren Unterricht
 - der Kreismusikschule für Ihren Unterricht und Vorführungen
 - dem KreisSportBund für Lehrgänge, Informations- und Ehrungsveranstaltungen
 - der Kreisfeuerwehr und den im Landkreis Helmstedt organisierten Hilfsorganisationen für Lehrgänge, Informations- und Ehrungsveranstaltungen sowie zur Durchführung von Blutspenden
 - den Städten und Gemeinden für die Durchführung von Wahlen, Informations- und Ehrungsveranstaltungensowie in Ausnahmefällen der im Landkreis Helmstedt organisierten Vereine und Verbände (im Folgenden: Nutzer) zur Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen zur Verfügung.
2. Die Schulräume unterliegen einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen dem Schutz und der Sorgfalt eines jeden Nutzers.
3. Die Schulräume dürfen nur für den zugelassenen Zweck genutzt werden.
4. Gebrauchsüberlassungen der Schulräume an Dritte sind nicht gestattet.
5. Die Satzung ist für sämtliche Personen, die sich in den Schulräumen und dem Schulgelände aufhalten, verbindlich und erstreckt sich auf diese einschließlich aller Anlagen, Nebenräume und das Inventar.
6. Mit Betreten der Schulräume und des Schulgrundstückes, unterwirft sich die jeweilige Person den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Zulassungen

1. Die Zulassung zur Nutzung für die Nutzer erfolgt durch den Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport-, grundsätzlich nur mit Einvernehmen der Schulleitung, auf schriftlichen Antrag durch Bescheid (Nutzungsgestattung).
2. Die Nutzungsgestattungen werden durch den Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- in der Regel befristet, für den Zeitraum eines Schuljahres erteilt.
3. Alle Anträge müssen den Nutzungszweck enthalten, rechtsverbindlich unterschrieben sein und spätestens 4 Wochen vor Nutzungsbeginn eingereicht werden.
4. Durch die Nutzungsgestattung und die nach dieser Satzung erteilten Genehmigungen werden öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse sowie Anmeldepflichten für Veranstaltungen aufgrund anderer Vorschriften nicht berührt.

§ 3 Benutzungszeiten

1. Die Schulräume dürfen nur für die zugewiesene Zeit in Anspruch genommen werden.
2. Die Öffnungszeit der Schulräume für die Nutzer beginnt von Montag bis Freitag um 17:00 Uhr, an Wochenenden um 08:00 Uhr und endet täglich um 22:00 Uhr. In Ausnahmefällen sind auf Antrag eine Verlängerung sowie eine vorherige Öffnung möglich.
3. Während der Niedersächsischen Sommer- und Weihnachtsferien können die Schulräume nicht genutzt werden. An in Niedersachsen gesetzlichen Feiertagen außerhalb der Sommer- und Weihnachtsferien sowie in den übrigen Niedersächsischen Schulferien stehen den Nutzern die Schulräume von 08:00 bis 22:00 Uhr zur Verfügung, soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen.

§ 4 Aufsicht

1. Die Nutzung darf nur in Anwesenheit eines/einer verantwortlichen, volljährigen Leiters/Leiterin durchgeführt werden, dessen/deren Name und Anschrift im Antrag zu vermerken ist.

2. Alle Anlagen und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und die Räume nach Beendigung der Veranstaltung im ordnungsgemäßen Zustand zurückzulassen, ggf. besenrein zu reinigen.

Entstandene Schäden sind dem Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- umgehend bekannt zu geben.

Der/Die Leiter/in hat als letzte Person die Schulräume zu verlassen und zuvor nach Ende der Benutzung im gesamten Bereich der Örtlichkeit zu kontrollieren, ob sämtliche Außentüren und -fenster, auch diejenigen, die nicht geöffnet wurden, verschlossen sind. Sämtliche unverschlossenen Fenster und Türen sind zu verschließen. Weiterhin ist zu kontrollieren, ob Licht und Wasser im gesamten Bereich aus- bzw. abgestellt ist.

3. Der/Die Leiter/in ist für die Beachtung und Einhaltung der Benutzungssatzung mitverantwortlich.

§ 5 Einrichtung und Geräte

1. Schulräume, einschließlich Anlagen, Inventar und Zugangswegen, sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. nutzen. Das Inventar ist nach Gebrauch an die dazu bestimmten Plätze zurückzuschaffen.
2. Besondere Sorgfalt ist bei der Benutzung aller technischen Geräte und Einrichtungen geboten. Diese Geräte können nur Personen zur Verfügung gestellt werden, die mit der Handhabung vertraut sind.
3. Ohne schriftliche Genehmigung des Landkreises Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- dürfen keine eigenen Gegenstände aufgestellt und verwahrt oder Anschlagtafeln angebracht werden. Im Falle der Genehmigung sind diese Gegenstände so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden. Gegenstände dürfen ohne Zustimmung des Landkreises Helmstedt - Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- nicht aus den Schulräumen entfernt werden.

§ 6 Verhaltensregeln

1. Sämtliche Personen, die sich auf dem Schulgelände bzw. in Schulräumen aufhalten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer belästigt, behindert, gefährdet oder gar geschädigt wird. Es ist insbesondere verboten, auch und vor allem bei Veranstaltungen, eine andere Person körperlich zu misshandeln oder an der Gesundheit zu schädigen oder eine andere Person zu nötigen, zu beleidigen oder zu diskriminieren.
2. Werbung jeglicher Art auf dem Gelände sowie in den Schulräumen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Landkreises Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport-. Das Aushängen oder der Vertrieb von Schriften und sonstigen Medienträgern, deren Verkauf an Jugendliche unter 18 Jahren untersagt ist bzw. einen rassistischen, fremdenfeindlichen oder rechtsradikalen Hintergrund haben, sind verboten.

Angebrachte Dekorationen müssen entsprechend der gültigen DIN-Vorschrift nachweisbar schwer entflammbar sein. Der Nachweis ist zusammen mit dem Nutzungsantrag beim Landkreis Helmstedt - Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- einzureichen.

3. Die Nutzer haben bei Veranstaltungen eine ausreichende Zahl an Ordnern/innen zu stellen. Sie haben den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten.
4. Die Benutzung von Beschallungsanlagen und Musikinstrumenten kann auf schriftlichen Antrag des Nutzers durch den Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- im Einzelfall genehmigt werden. Sie dürfen dabei nur in einer Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Personen – insbesondere Anwohner – dadurch nicht gestört werden. Generell ist Lärm auf dem Gelände zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Fahrzeugen.

Die genehmigten Beschallungsanlagen und Musikinstrumente dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden. Besondere Auflagen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sind zu beachten. Auf die entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Vorschriften – in der jeweils gültigen Fassung – wird verwiesen. Zuwiderhandlungen haben ggf. die sofortige Beendigung der Veranstaltung zur Folge.

Der/die Nutzer/in hat Veranstaltungen mit Musikdarbietung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) eigenverantwortlich anzumelden und die fälligen Gebühren zu zahlen. Es wird dabei auf das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) verwiesen.

5. Die Nutzer/-innen haben die Schulräume einschließlich aller Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln.
6. Das Mitführen von Hunden und anderen Tieren in den Schulräumen ist verboten. Das Mitführen von Hunden auf den Außenanlagen ist nur gestattet, wenn die Hunde angeleint sind.
7. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Das Einstellen von Fahrrädern ist in den Schulräumen nicht erlaubt.
8. Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände sowie in den Räumen generell untersagt.
9. Bau-, Brandschutz- und Ordnungsrechtliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen; Auflagen des Landkreises Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- zu beachten.
10. Die Benutzung über die mitgeteilte zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig. Abweichungen hiervon sind den Einzelgenehmigungen zu entnehmen.
11. Flure und Gänge sind Flucht- und Rettungswege und müssen während der Dauer der Nutzung frei und ungehindert passierbar sein. Kinderwagen, Fahrräder oder ähnliche Gegenstände dürfen dort nicht abgestellt werden.
12. Speisen und Getränke dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Beantragung und Einwilligung des Landkreises Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- verabreicht werden. Für entsprechende öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse sowie Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften ist der Nutzer eigenverantwortlich. Die entsprechenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.
13. Der Ausschank und Verzehr von Alkohol wird nur im angemessenen Rahmen geduldet. Für entsprechende öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse sowie Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften ist der Nutzer eigenverantwortlich. Die für die Veranstaltung verantwortliche Person haftet für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzes.
14. Beim Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln muss eine gültige Prüfplakette auf den Geräten vorhanden sein. Diese Prüfplakette hat den in der GUV-Information „Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel - Praxistipps für Betriebe - BGI/GUV-I 8524“ aufgeführten Mustern zu entsprechen. Ein Nachweis über die erfolgte Prüfung der Betriebsmittel ist zusammen mit dem Nutzungsantrag beim Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- einzureichen.

Die verwendeten Geräte sollten dem Stand der Technik entsprechen und zum Schutz vor Gefahren, die durch äußere Einwirkungen auf Elektrogeräte entstehen können, gesichert werden. Die Sicherungsmaßnahmen sind so vorzusehen, dass die Elektrogeräte bei bestimmungsgemäßer Verwendung und ordnungsgemäßer Unterhaltung den vorgesehenen mechanischen Beanspruchungen so weit standhalten, dass Menschen oder Sachen nicht gefährdet werden. Zum Anschluss der Geräte ist jeweils nur ein Mehrfachstecker zu verwenden.
15. Der entstandene Abfall ist von den Nutzern in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten außerhalb der auf dem Grundstück befindlichen Behältnisse vorschriftsgemäß zu entsorgen.
16. Der Landkreis überträgt die Verkehrssicherungspflicht einschließlich des Winterdienstes für die Dauer der Nutzung auf die Nutzer. Bei entsprechender Witterung müssen daher die Flächen (z.B. Wege zu den Sportstätten und Parkplätze), die die Besucher von Veranstaltungen zwingend begehen müssen, um in die für die Nutzung vorgesehenen Räume zu gelangen, von Schnee geräumt und bei Glätte gestreut werden. Das hat in einer Breite von mindestens 1,00 m zu erfolgen. Das Erreichen und Verlassen der Räumlichkeiten muss gefahrlos gewährleistet sein.

§ 7 Informationspflicht der Nutzer

Die Nutzer sind verpflichtet gewaltbedingte Störungen während Veranstaltungen zu unterbinden und diese möglichst unter Nennung von Tätern und Zeugen unverzüglich beim Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich

Schule, Kultur und Sport- zu melden, so der Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- die Möglichkeit erhält über den Erlass eines Hausverbotes oder die Verhängung eines Bußgeldes zu entscheiden.

§ 8 Hausrecht

1. Das Hausrecht üben der Landkreis Helmstedt und dessen Beauftragte aus. Den Anordnungen und Weisungen, die sich auf die Einhaltung dieser Satzung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen beziehen, ist Folge zu leisten.
2. Bei Zuwiderhandlungen gegen § 6 sowie bei schuldhaften Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulräume und Anlagen kann der Störer der Schulräume verwiesen werden. Auch können Hausverbote ausgesprochen werden.
3. Ersatzansprüche behält sich der Landkreis Helmstedt nach den Umständen des Einzelfalles vor.

§ 9 Haftungs- und Versicherungspflichten

1. Das Betreten und Benutzen sämtlicher Schulräume erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Der/Die Nutzer/-in haftet dem Landkreis Helmstedt für die Dauer der Nutzung für die an der Schule, einschließlich Anlagen, Nebenräumen und Inventar verursachten Schäden sowie für Personen- und Sachschäden aller Art, die durch den/die Nutzer/-in oder Dritte, die auf Veranlassung des/der Nutzer/-in mit den Schulräumen in Berührung kommen, verursacht wurden. Dazu zählen insbesondere Vereinsmitglieder, Bedienstete oder Beauftragte sowie Besucher.
3. Der/Die Nutzer/-in stellt den Landkreis Helmstedt von sämtlichen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher/innen seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten.
4. Der/Die Nutzer/-in verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis Helmstedt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Landkreis Helmstedt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
5. Der/Die Nutzer/-in hat wegen seiner Verpflichtungen aus § 8 Nr. 2 und 3 eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherungspolice sowie die Prämienzahlung auf Anforderung nachzuweisen.
6. Unfälle während der Nutzungszeit sind unverzüglich dem Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- zu melden. Unterlassen oder Verspätung der Anzeige schließen etwaige Schadensersatzansprüche aus.
7. Der Landkreis Helmstedt haftet nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen (z.B. durch Verlust oder Diebstahl).

§ 10 Gebühren

Der Landkreis Helmstedt erhebt keine Gebühren für die Benutzung von Schulräumen. Im Rahmen des Antragsverfahrens sind jedoch die anfallenden Verwaltungsgebühren zu tragen.

§ 11 Widerruf

Der Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- kann den Zulassungsbescheid jederzeit widerrufen wenn:

1. der Nutzer wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstößt oder einen Verstoß nach schriftlicher Aufforderung nicht unverzüglich abstellt,

2. ein unabweisbarer Eigenbedarf besteht, der nicht anderweitig gedeckt werden kann und dieser Umstand bei Erlass des Zulassungsbescheides noch nicht erkennbar war,
3. durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Landkreises Helmstedt zu befürchten ist,
4. der verlangte, vorherige Nachweis der erforderlichen Genehmigungen und/oder Versicherungen nicht erbracht wurde,
5. infolge höherer Gewalt die Schulräume nicht zur Verfügung gestellt werden können,
6. bei Antragstellung falsche oder unvollständige Angaben über Nutzer oder den beabsichtigten Nutzungszweck gemacht worden sind,
7. der Nutzer gegen die Informationspflicht aus § 7 verstößt.

Macht der Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, stehen der Antragstellerin oder dem Antragsteller keine Schadensersatzansprüche zu. Schadensersatzansprüche des Landkreises Helmstedt gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller bleiben davon unberührt.

§ 12 Schlüssel

1. Der Landkreis Helmstedt überträgt den Schließdienst auf die Nutzer.
2. Den Nutzern werden entsprechend der Nutzungszeiten nach Abstimmung mit dem Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- Schlüssel für die Schulräume zugesprochen. Für die Übergabe des/der Schlüssel/s ist der/die Hausmeister/-in der jeweiligen Schule zuständig. Die Ausgabe der/des Schlüssel/s erfolgt gegen Unterschrift ausschließlich an die vertretungsberechtigte Person der Nutzergruppe.
3. Die Benutzung der/des Schlüssel/s sowie das Betreten des Grundstückes und der Schulräume dürfen nur zu den zugewiesenen Nutzungszeiten erfolgen.
4. Der/Die Nutzer/-in haftet dafür, dass die Schulräume von dem vorstehenden Personenkreis ordnungsgemäß auf- und abgeschlossen wird.
5. Bei Verlust der/des Schlüssel/s haftet der Nutzer für die entstehenden Folgekosten. Ein Verlust ist dem Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- sofort anzuzeigen. Die Regelungen zur Haftung in § 8 bleiben hiervon unberührt.
6. Der/Die Schlüssel sind nach Ablauf der Nutzungsgestattung dem/der Schulhausmeister/in zurückzugeben. Die Rückgabe der/des Schlüssel/s ist vor Ort schriftlich zu quittieren.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Vorsätzliche Verstöße gegen § 6 sowie § 7 dieser Satzung können mit einem Bußgeld in Höhe von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.
2. Die Möglichkeit der Verhängung von Hausverboten bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Datenverarbeitung

Im Rahmen der Erfüllung dieser Satzung stimmen alle Nutzer der Verarbeitung und Speicherung Ihrer Daten durch den Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- zu.

Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Zwecke genutzt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

204.

**Bekanntmachung der 15. Änderung zur
Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt**

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO Verkehr) vom 25.08.2014 und § 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (NKomVG), jeweils in den z. Z. geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt vom 12.09.1980 in der Fassung der 14. Änderungsverordnung vom 06.12.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1a) erhält folgende Fassung:
„Grundentgelt 3,70 €
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06.00 bis 22.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 41,67 m oder eine Wartezeit von 13,33 Sekunden enthalten.“

§ 4 Abs. 1b) erhält folgende Fassung:
„Grundentgelt 4,10 €
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 bis 24.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 41,67 m oder eine Wartezeit von 13,33 Sekunden enthalten.“
2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Das Beförderungsentgelt beträgt:
1a) Grundentgelt 3,70 €
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06.00 bis 22.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 41,67 m oder eine Wartezeit von 13,33 Sekunden enthalten.

1b) Grundentgelt 4,10 €
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 bis 24.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 41,67 m oder eine Wartezeit von 13,33 Sekunden enthalten.

2) zuzüglich 0,10 €
bis 3.000 m für jede angefangene Teilstrecke von 41,67 m
über 3.000 m für jede angefangene Teilstrecke von 50,00 m.“
3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Wartezeiten sind mit 0,10 € je angefangene 13,33 Sekunden zu berechnen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am **01.01.2019** in Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2018
Landkreis Helmstedt
Der Landrat
i.V.

gez. Schlichting

ABl.-Nr. 20.12.2018

205.

**Öffentliche Bekanntmachung
über den Mandatswechsel im Kreistag**

Gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der z. Z. gültigen Fassung geht der Sitz des verstorbenen Kreistagsabgeordneten **Hans Wehking** auf die nächste Ersatzperson für den durch Personenwahl gewählten Bewerber Wehking des Wahlvorschlags der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands - SPD - im Wahlbereich II (Schöningen/Heeseberg/Büddenstedt) über.

Nächste Ersatzperson nach der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlags ist Frau **Waltraud Rybotycky**, Lessingstr. 4, 38364 Schöningen.

Frau **Rybotycky** hat das Mandat angenommen. Die Mitgliedschaft der Abgeordneten im Kreistag begann gem. § 51 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes mit der Annahme der Wahl.

gez. Herzog

(Herzog)

ABl.-Nr. 52 vom 20.12.2018

206.

**Bekanntmachung der Satzung
über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt vom 12.06.2009
in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 12.12.2018**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), geändert durch das Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. Nr. 20/2013 S. 258) i. V. m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S.137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds.GVBl. Nr. 10/2013 S. 165) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 12.12.2018 die 7. Änderungssatzung beschlossen. Danach gilt folgende Satzung:

**§ 1
Anspruchsberechtigung**

(1) Ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule der gewählten Schulform und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg nach § 114 Absatz 1 Satz 2 NSchG (Beförderungs- oder Erstattungspflicht) besteht für

- a) Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen,
- b) Kinder, die an besonderen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Absatz 3 NSchG teilnehmen,
- c) Schülerinnen und Schüler der 1. - 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen,
- d) Schülerinnen und Schüler der 11. - 12. Schuljahrgänge der Förderschulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
- e) Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule,
- f) Schülerinnen und Schüler der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen,

wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreisgebiet haben und der Schulweg die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung überschreitet oder der Schulweg unzumutbar i.S.d. § 4 dieser Satzung ist.

Über den § 114 NSchG hinaus besteht auch ein möglicher Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für

- g) Vollzeitschülerinnen und Vollzeitschüler des Sekundarbereiches II,

sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreisgebiet haben, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die weiteren Voraussetzungen des § 12 dieser Satzung erfüllen.

Für die Anspruchsberechtigten wird im Folgenden nur die Bezeichnung Schülerin und Schüler verwendet.

(2) Für die Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gem. Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Die Beförderungsbedürftigkeit ist grundsätzlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Aus dem Attest muss zweifelsfrei die Diagnose/ Art der Behinderung, die Kausalität zwischen Erkrankung/ Behinderung und der Unfähigkeit der Bewältigung eines selbständigen Schulweges sowie eine Prognose für die Dauer der Anspruchsberechtigung hervorgehen.

Dem Träger der Schülerbeförderung bleibt es vorbehalten, im Einzelfall ein amtsärztliches Gutachten zu verlangen.

- (3) Der Anspruch gem. Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch berufsorientierende Maßnahmen (z.B. Profilunterricht an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises Helmstedt, Betriebserkundungen und Betriebspraktika). Für Fahrten zu Praktikumsbetrieben werden maximal die Fahrtkosten der Tarifzone 4 im öffentlichen Personennahverkehr des Verbundtarifes Region Braunschweig erstattet. Darüber hinausgehende Fahrtkosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u. ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Beginnt oder endet der Sportunterricht in einer Sportstätte oder einem Fachraum, die/der mehr als 500 m entfernt liegt, so beginnt oder endet dort die Beförderung.

- (4) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis Helmstedt bestimmten Beförderungsmittel besteht der Anspruch gem. Abs. 1 nur, wenn der kürzeste Weg zwischen den Haltestellen und der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bzw. dem nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Schule insgesamt die Mindestentfernung des § 2 dieser Satzung überschreitet oder die zumutbare Schulwegzeit gemäß § 3 dieser Satzung für den gesamten Schulweg in eine Richtung regelmäßig überschritten wird.
- (5) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises Helmstedt, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 dieser Satzung auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Helmstedt bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hätte; dies gilt nicht, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium gewählt wird und eine Schule der gewählten Schulform nur außerhalb des Gebietes des Landkreises Helmstedt unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist oder wenn eine Förderschule besucht wird.

§ 2 Mindestentfernungen

- (1) Für den Personenkreis nach § 1 Abs. 1 a) - f) dieser Satzung besteht eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht, wenn für den kürzesten Schulweg zwischen Wohnung und Schule (einfache Strecke) die folgenden Mindestentfernungen überschritten werden:

1. Schülerinnen und Schüler
 - des Schulkindergartens, mehr als
 - die an Sprachfördermaßnahmen **2.000 m**
gem. § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen,
 - der 1. bis 6. Schuljahrgänge

2. Schülerinnen und Schüler
 - der 7. bis 10. Schuljahrgänge, mehr als
 - der Sekundarstufe II gem. § 12 dieser Satzung, **3.000 m**
 - der Berufseinstiegsschule,
 - der 1. Klasse von Berufsfachschulen, soweit diese
ohne Sekundarabschluss I besucht werden

Für Schülerinnen und Schüler, die eine Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besuchen, gilt keine Mindestentfernung.

- (2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist die kürzeste, zumutbare, zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers und dem

nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes zu Fuß zurückzulegende Wegstrecke, auch wenn diese nicht von Kraftfahrzeugen befahrbar ist. Hierunter fällt auch der Weg von der Wohnung zur nächsten Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs bzw. von der Haltestelle am Schulort zum Schulgebäude, wobei der Weg zur Haltestelle bzw. von der Umsteigehaltestelle zum Schulgebäude als Einheit gilt.

- (3) Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Landkreis Helmstedt ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.
- (4) Ein Beförderungsanspruch besteht in besonders begründeten Ausnahmefällen unabhängig von den in den Abs. 1 und 2 genannten Mindestentfernungen, wenn der zu Fuß zurückzulegende Schulweg als nicht sicher einzustufen ist. Die üblicherweise im Straßenverkehr auftretenden Gefahren sind keine Sicherheitsbeeinträchtigungen in diesem Sinne. Dies gilt entsprechend für den Weg zur nächsten Haltestelle i. S. v. § 1 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 3 Zumutbare Schulwegzeiten

- (1) Bei der Benutzung der zur Beförderung eingesetzten Verkehrsmittel gelten folgende Schulwegzeiten (Fahr- und Fußwegzeiten einschl. der notwendigen Umstiege) für den gesamten Schulweg in einer Richtung grundsätzlich als zumutbar:
 - 1. im Primarbereich sowie für Kinder nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) dieser Satzung nicht mehr als 45 Minuten,
 - 2. im Sekundarbereich I nicht mehr als 75 Minuten,
 - 3. für Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen nach § 1 dieser Satzung, nicht mehr als 90 Minuten für den gesamten Schulweg in eine Richtung.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt für Schülerinnen und Schüler an
 - 1. Ersatzschulen i. S. d. §§ 142, 154 NSchG, Ergänzungsschulen i. S. d. §§ 160, 161 NSchG,
 - 2. Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfasst,
 - 3. Schulen, die nicht identisch sind mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und für deren Besuch gemäß § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde,
 - 4. Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden,
 - 5. Schulen mit besonderem überregionalen Angebot,
 - 6. Schulen außerhalb des Landkreises Helmstedt,im Primarbereich eine Schulwegzeit von nicht mehr als 60 Minuten, in den übrigen Bereichen von nicht mehr als 120 Minuten für den gesamten Schulweg in eine Richtung als zumutbar.
- (3) In besonderen Fällen (z. B. bei einer besonders schlechten Verkehrsanbindung oder bei Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot) können die Grenzen der Zumutbarkeit durch den Landkreis Helmstedt höher angesetzt werden, wenn das

öffentliche Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung das erfordert; § 114 Abs. 2 S. 2 NSchG findet entsprechende Anwendung.

- (4) Bei der Berechnung der Schulwegzeiten sind die fahrplanmäßigen Fahrtzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs und für je 200 m Fußweg für den Primarbereich sowie für je 250 m Fußweg für alle übrigen Bereiche 3 Minuten anzusetzen.

§ 4 Wartezeiten

- (1) Folgende Wartezeiten gelten im Primar- und im Sekundarbereich I und II als grundsätzlich zumutbar:

1. vor Unterrichtsbeginn **30** Minuten,
2. nach Unterrichtsschluss **50** Minuten.

- (2) Bei der Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, gelten auch längere als die in Abs. 1 genannten Wartezeiten als zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Landkreis Helmstedt nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist. Entsprechendes gilt im freigestellten Schülerverkehr, wenn Fahrzeitverbesserungen nur mit nicht vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand erreichbar sind.

- (3) Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne von Abs. 1. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis Helmstedt bereitgestellten eigenen Beförderungsleistung.

§ 5 Beförderungsmittel

- (1) Für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern kommen in Betracht:

1. Öffentliche Verkehrsmittel,
2. durch den Landkreis Helmstedt beauftragte freigestellte Verkehre (Bus, Taxi, Mietwagen) eines zuverlässigen Beförderungsunternehmens,
3. die von den Erziehungsberechtigten oder der Schülerin bzw. dem Schüler gestellten oder angemieteten Fahrzeuge (Privatfahrzeuge).

- (2) Der Landkreis Helmstedt bestimmt das für die Beförderung zu nutzende Beförderungsmittel. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch die Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs, sofern diese unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann und die kostengünstigste Regelung darstellt. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

- (3) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 6 eingesetzt werden, wenn

1. Öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung stehen,
2. aus ärztlicher Sicht aufgrund einer schulwegspezifischen oder vorübergehenden Behinderung eine Beförderung unter Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs nicht möglich ist,

3. der Fußweg zur nächsten Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs länger als 2000 m ist,
 4. die in den §§ 3 und 4 dieser Satzung genannten Schulweg- und Wartezeiten regelmäßig überschritten werden oder
 5. die Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug nach den Regelungen dieser Satzung kostengünstiger ist.
- (4) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler eine unmittelbare Beförderungsleistung des Landkreises Helmstedt nicht in Anspruch, so werden ihr/ihm anderweitig entstandene Aufwendungen für den Schulweg nicht erstattet.

§ 6

Notwendige Aufwendungen

Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Landkreis Helmstedt bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

Als notwendige Aufwendungen gelten

1. bei der Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs die jeweils günstigsten Fahrtarife,
2. bei der Beförderung mit privaten Kraftfahrzeugen (PKW) der gemäß § 5 (Wegstreckenentschädigung) der Niedersächsischen Reisekostenverordnung gültige Entschädigungsbetrag pro Fahrkilometer, wenn die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der kürzesten Entfernung zwischen Wohnanschrift und Schule, die mit dem PKW zurückgelegt werden kann.

Erstattungsfähig sind jeweils eine Hin- und Rückfahrt pro Schultag, an dem die Schule besucht wird.

§ 7

Anträge auf Fahrtkostenerstattung

- (1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Helmstedt geltend zu machen; maßgeblich ist das Datum des Antragseingangs beim Landkreis Helmstedt. Anträge, die nach dem 31.10. beim Landkreis Helmstedt eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.
- (2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen nach § 6 dieser Satzung für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege sind den Anträgen im Original beizufügen.

§ 8 Fahrradpauschale für Schüler

Der Landkreis Helmstedt zahlt allen nach § 1 Abs. 1 Buchst. c) bis f) anspruchsberechtigten Sekundarschülerinnen und -schülern eine Fahrradpauschale, wenn sie ihre Sammelschülerzeitkarten zu Beginn des jeweiligen Schuljahres innerhalb der ersten drei Schulwochen zurückgeben. Aus der beizufügenden schriftlichen Erklärung muss hervorgehen, ob im gesamten Schuljahr oder aber nur im Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.) auf die Schülerbeförderung verzichtet werden soll.

Die Fahrradpauschale beträgt:

- a) 100,00 € bei Verzicht auf Schülerbeförderung im gesamten Schuljahr
- b) 50,00 € bei Verzicht auf Schülerbeförderung im Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.)

§ 9 Änderung oder Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Entfällt oder verändert sich der Anspruch auf Schülerbeförderung während des Schuljahres (z.B. Schul- oder Wohnungswechsel), ist die bereitgestellte Fahrkarte unverzüglich und ohne Aufforderung an den Landkreis Helmstedt zurückzugeben.
- (2) Der Anspruch auf Schülerbeförderung gegenüber dem Landkreis Helmstedt entfällt in jedem Fall, wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt nicht mehr im Gebiet des Landkreises Helmstedt befindet.
- (3) Wird die Fahrkarte ohne Anspruchsberechtigung nicht unverzüglich an den Landkreis Helmstedt zurückgegeben, ist der Landkreis Helmstedt berechtigt, den Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler die anteiligen Kosten der Fahrkarte in Rechnung stellen.
- (4) Der Anspruch setzt den regelmäßigen Schulbesuch voraus. Bei Schulpflichtverletzungen können die Kosten der Sammel-Schülerzeitkarte zurückgefordert werden.

§ 10 Ersatzausstellung einer Fahrkarte

Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung einer Fahrkarte besteht Anspruch auf Ausstellung einer Ersatzfahrkarte.

Die Gebühren richten sich nach der geltenden Verwaltungskostensatzung und betragen zurzeit:

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| - Bei einer beschädigten Fahrkarte | 10,00 Euro |
| - Bei einer verlorenen Fahrkarte | 30,00 Euro. |

§ 11 Fahrtkosten für Austauschschülerinnen und –schüler

Für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland, die sich im Rahmen des Schüleraustauschs im Landkreis Helmstedt aufhalten, werden die notwendigen Schülerbeförderungskosten vom Wohnort der Gastfamilie zur jeweiligen Schule übernommen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 12 **Schülerbeförderung im Sekundarbereich II**

- (1) Vollzeitschüler des Sekundarbereiches II, mit Ausnahme der in § 114 Abs. 1 NSchG genannten Bildungsgänge, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben Anspruch auf anteilige Erstattung der notwendigen Aufwendungen für die Schülerbeförderung, soweit das Jahresnettoeinkommen der zum Haushalt zählenden Personen bestimmte Einkommensgrenzen unterschreitet.

Folgende Voraussetzungen müssen außerdem erfüllt sein:

Der Schulweg beträgt mehr als 3.000 m.

Es liegt noch kein Abschluss der Sekundarstufe II vor.

Die Originalfahrkarten (Schülermonats- oder Schülerwochenkarten) werden vorgelegt.

- (2) Es gelten folgende Einkommensgrenzen (Jahresnettoeinkommen) und Erstattungsregelungen:

Bis 35.000 € Erstattung von 75 %

Bis 40.000 € Erstattung von 50 %

Bis 45.000 € Erstattung von 25 %

Die Einkommensgrenzen berücksichtigen jeweils ein Kind, für jedes weitere im Haushalt lebende Kind werden die Einkommensgrenzen um 5.000 € angehoben.

- (3) Personen, die einen Anspruch auf Sozialleistungen und damit auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (4) Ein Rechtsanspruch im Sinne des § 114 NSchG wird hiermit nicht begründet; es handelt sich um eine freiwillige Leistung. Zusätzliche Linien bzw. Freistellungsverkehre werden allein aus diesem Grunde nicht eingerichtet.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.

**207. Bekanntmachung der Satzung
der Stadt Helmstedt zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für das
häusliche Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten
der Grundstücke (Kleinkläranlagensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 96 des Nieders. Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten**

In der Stadt Helmstedt sowie in den Ortsteilen Emmerstedt, Barmke, Büddenstedt und Offleben haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke (s. Anlagen 1 bis 3) häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.

Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

**§ 2
Bau und Betrieb**

- (1) Die Kleinkläranlagen sind von den Nutzungsberechtigten nach den allgemeinen anerkannten Regeln und dem Stand der Technik auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Entsorgung des anfallenden Schlammes erfolgt regelmäßig nach den Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis des Landkreises Helmstedt als Untere Wasserbehörde.
- (3) Die Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren kann und die Entleerung ungehindert durchzuführen ist.

**§ 3
Wartung**

Die von den Nutzungsberechtigten der Grundstücke betriebenen Kleinkläranlagen sind durch geeignetes fachkundiges Personal zu warten. Häufigkeit und Umfang der Wartung ergeben sich aus der wasserrechtlichen Erlaubnis.

**§ 4
Gewässereinleitung**

Das gereinigte Abwasser ist in das den einzelnen Grundstücken in den Anlagen 1 und 2 dieser Satzung zugeordnete Oberflächengewässer bzw. in das Grundwasser einzuleiten.

**§ 5
Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte**

- (1) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Errichtung oder Änderung der Kleinkläranlagen vor Beginn des Vorhabens dem Landkreis Helmstedt als Untere Wasserbehörde und der Stadt Helmstedt anzuzeigen.

- (2) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen für den Betrieb einer Kleinkläranlage (z.B. durch veränderte Abwassermengen), so hat der Nutzungsberechtigte dies dem Landkreis Helmstedt als Untere Wasserbehörde und der Stadt Helmstedt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Kleinkläranlage, sind hiervon der Landkreis Helmstedt als Untere Wasserbehörde und die Stadt Helmstedt unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Übergang der Nutzungsberechtigten auf einen Rechtsnachfolger ist dem Landkreis Helmstedt als Untere Wasserbehörde und der Stadt Helmstedt unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Alle Teile der Anlage müssen zugänglich sein. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Anlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 6 **Haftung**

Die Nutzungsberechtigten sind nach der auf sie übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht, sowie den Regelungen dieser Satzung straf- und haftungsrechtlich dafür verantwortlich, dass auf ihren Grundstücken eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durchgeführt wird.

§ 7 **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - der §§ 2 und 3 die Kleinkläranlagen nicht ordnungsgemäß errichtet und betreibt;
 - dem § 5 die Anzeigenpflichten nicht erfüllt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauskläranlagensatzung der Stadt Helmstedt vom 06.10.2010 sowie die 1. – 4. Satzung der Gemeinde Büddenstedt zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 30.06.2005, vom 11.01.2007, vom 03.07.2007 und vom 08.04.2008 außer Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2018

gez. Wittich Schobert (S)

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Anlage 1

Einleitung von Abwasser

aus den Kleinkläranlagen in ein oberirdisches Gewässer

Stadtgebiet Helmstedt

Einleitungsstelle

Gemarkung Helmstedt

- | | |
|---|---|
| 01 - Magdeburger Tor, Hof 1 Fl.Stck. 993/275, Flur 37 | Großer Graben FlStck. 993/80, Flur 37. |
| 02 - Magdeburger Tor, Hof 2 Fl.Stck. 993/67, Flur 37 | Großer Graben FlStck.993/80, Flur 37 |
| 03 - Elzweg (KGV „Goldene Aue“) Fl.Stck. 461/9, Flur 45 | Großer Graben, FlStck. 359/4, Flur 45 |
| 04 - Braunschweiger Tor 36 (Schliephake) Fl.Stck.587/282, Flur 46 | Straßenseitengraben, FlStck 682/50, Flur 53 |

Ortsteil Barmke

Gemarkung Barmke

- | | |
|---|---|
| 05 - Buschmühle 1 , Fl.Stck.1/2, Flur 5 | Buschmühlengraben, FlStck 383/1, Flur 5 |
| 06 - Buschmühle 2 , Fl.Stck 1/1, Flur 5 | Buschmühlengraben, FlStck.383/1, Flur 5 |

Ortsteil Büddenstedt

Gemarkung Neu Büddenstedt

- | | |
|--|---|
| 07- Hauptwerkstätten Fl.Stck. 1/17, Flur 13 | Missaue Fl.Stck.26
Flur 38, Gemarkung Schöningen |
| 08 - Werkstätten Maschinen /Kfz Fl.Stck. 1/17, Flur 13 | Brabelbach Fl.Stck. 1/17,
Flur 13, Gemarkung Neu Büddenstedt |

Ortsteil Offleben

Gemarkung Offleben

- | | |
|---|--|
| 09 - ehemalige KW Offleben, Fl.Stck. 12/8, Flur 2 | Graben- Offleben, Fl.Stck 12/15,
Flur 2, Gemarkung Offleben |
|---|--|

Anlage 2

Einleitung von Abwasser
aus den Kleinkläranlagen in das Grundwasser

Stadtgebiet Helmstedt

Gemarkung Helmstedt

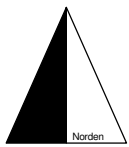
Einleitungsstelle

10 - Pottkuhlenweg 14 Fl.Stck. 993/213, Flur 37	Grundwasser
11 - Pottkuhlenweg 16 Fl.Stck. 993/214, Flur 37	Grundwasser
12 - Harbker Weg (KGV 1914, Vereinsheim) Fl.Stck. 1028/45, Flur 38	Grundwasser
13 - Harbker Weg (KGV 1926, Vereinsheim) Fl.Stck. 1028/45, Flur 38	Grundwasser
14 - Pastorenweg 1964 (KGV, Vereinsheim) Fl.Stck. 719/2, Flur 31	Grundwasser
15 - Pastorenweg 20 Fl.Stck. 743/5 und 743/28, Flur 31	Grundwasser
16 - St. Annenberg (KGV, Vereinsheim) 716/45, Flur 53	Grundwasser

Ortsteil Emmerstedt

Gemarkung Emmerstedt

17 - Zur Neuen Breite 207 Fl.Stck. 450/7, Flur 11	Grundwasser
18 - Zur Neuen Breite 213 b Fl.Stck. 308/441 und 309/441, Flur 4	Grundwasser
19 - Barmker Straße 222 (Brunsohle) Fl.Stck. 99/2, Flur 9	Grundwasser



- 565 -
Ausschnitt Büddenstedt/Offleben



-  Einleitung in Gewässer III. Ord.
-  Einleitung in das Grundwasser

Abwasserentsorgung
Helmstedt
Der Betriebsleiter

**Übersichtsplan
Kleinkläranlagen**

07.06.2018 Maßstab 1:25000

208. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Frellstedt

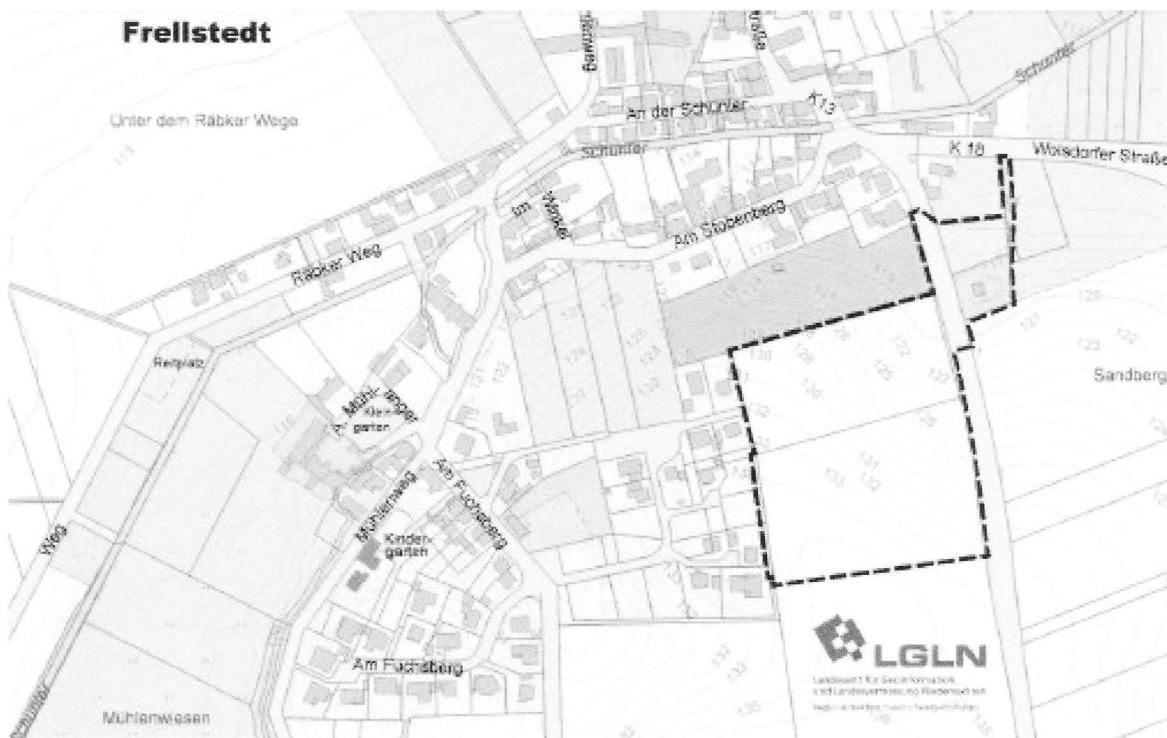
Bebauungsplan „Am alten Wasserwerk“

Gemeinde Frellstedt, Samtgemeinde Nord-Elm

Der Rat der Gemeinde Frellstedt hat den o.a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 12.12.2018 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „**Am alten Wasserwerk**“ wird hiermit aufgrund des § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell verbindlichen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Planbereich kann aus dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan kann ab sofort mit der dazugehörigen Begründung im Dienstgebäude der **Samtgemeinde Nord-Elm, Steinweg 15, Süplingen, Raum 18** von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB – über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes – unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Süplingen geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. (§ 44 Abs. 4 BauGB)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.a. Bebauungsplan in Kraft.

Die Gemeindedirektorin

gez. Lux
Angela Lux

(L.S.)

ABl.-Nr. 20 vom 20.12.2018

209.

Öffentliche Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Wolsdorf

1.

Der Rat der Gemeinde Wolsdorf hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 gemäß § 128 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) über den Jahresabschluss 2011 beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt. Die Beschlussfassung wurde dem Landkreis Helmstedt als Kommunalaufsichtsbehörde am 05.12.2018 vorgelegt.

Der Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Wolsdorf mit seinem Anhang liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG **in der Zeit vom 13.12.2018 bis 21.12.2018** während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung in Süpplingen, Steinweg 15 öffentlich aus.

11.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Wolsdorf, den 05.12.2018
Der Gemeindedirektor

gez. Klisch (L.S.)

Volker Klisch

Aushang vom 13.12.2018 bis 21.12.2018 einschl. (Hdz.)

ABl.-Nr. 52 vom 20.12.2018

210.

**Bekanntmachung der
16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988**

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988 wird wie folgt geändert:

In das Straßenverzeichnis I werden aufgenommen:

- **Verbindungsweg Oderring zur Tilsiter Straße**
- **Verbindungsweg Weichselstraße zur Havelstraße
(Baustraße 2. Bauabschnitt Ziegelberg Süd)**

In das Straßenverzeichnis II werden aufgenommen:

- **Oderring**
- **Weichselstraße**

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2018

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 52 vom 20.12.2018

211.

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Helmstedt nach § 35 NKomVG für eine Bürgerbefragung

Aufgrund der §§ 10,11, 35 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bürgerbefragung

Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde im Einzelfall eine Anhörung der Bürgerinnen und Bürger beschließen. Das Ergebnis der Befragung dient der Unterstützung der Entscheidungsfindung und ist für den Rat rechtlich nicht verbindlich. Der Anlass bzw. das Vorhaben der Bürgerbefragung sind konkret zu bezeichnen.

§ 2 Dauer und Ort der Befragung

Die Dauer und der Ort der Befragung sind nach vorangegangener Beschlussfassung im Rat nach den Festlegungen in der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Die Befragung findet mittels amtlicher, von der Stadt Helmstedt bereitgestellter Vordrucke statt, die im Rathaus, Markt 1, sowie in den Verwaltungsstellen Emmerstedt und Barmke erhältlich sind. Näheres hierzu regelt die öffentliche Bekanntmachung.

§ 3 Gegenstand der Bürgerbefragung

Der Gegenstand der Bürgerbefragung wird im Einzelfall durch den Rat festgelegt. Zum Gegenstand der Befragung werden Fragen formuliert, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind.

§ 4 Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an der Bürgerbefragung sind alle Personen berechtigt, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraums im Gebiet der Stadt Helmstedt kommunalwahlberechtigt wären. § 49 NKomVG gilt entsprechend.

Die Stadt Helmstedt führt ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Bürgerinnen und Bürger, welches mindestens 6 Wochen bei den in § 2 genannten Stellen vor der Befragung eingesehen und spätestens eine Woche vor der Durchführung der Befragung berichtigt werden kann. In dem Verzeichnis wird auch vermerkt, wer seine Stimme abgegeben hat. Dadurch wird sichergestellt, dass jede/jeder Teilnahmeberechtigte nur einmal an der Befragung teilnimmt.

§ 5

Beantwortung der Fragen

Die Antworten sind auf einem amtlichen Vordruck, der am Befragungstag oder während des festgelegten Befragungszeitraumes bei der/den in § 2 genannten Stellen während der Dienstzeit ausgegeben wird, persönlich abzugeben. Auf Verlangen ist die Identität durch Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses nachzuweisen.

Die Beantwortung per Brief oder durch Beauftragte ist ausgeschlossen.

Die Antworten erfolgen durch Ankreuzen der mit „Ja“ oder „Nein“ bezeichneten Kästchen. Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn

1. kein amtlicher Vordruck verwendet wird,
2. der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen und/oder Streichungen versehen ist oder
3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.

§ 6

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

Die Stadt Helmstedt stellt das Ergebnis fest und gibt es öffentlich bekannt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung nach § 22 d NGO für eine Bürgerbefragung vom 21.06.2007 außer Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2018

gez. Wittich Schobert

Bürgermeister

ABl.-Nr. 52 vom 20.12.2018

**212. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Helmstedt
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Helmstedt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 19 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Kosten für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen mit Zustellungsurkunde entstehenden Kosten erhoben.
 2. Gebühren für Telefongespräche und Telefaxe,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Kosten für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Helmstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 20.07.2012 außer Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2018

gez. Wittich Schobert

L.S.

Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Helmstedt vom 18.12.2018

Gebühren gemäß § 3 der Verwaltungskostensatzung und Pauschbeträge für Auslagen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung:

Nr.	Gegenstand	Betrag
1.	Vervielfältigungen	
1.1	Vervielfältigungen, unabhängig von der Art der Herstellung (außer Tarifnummer 1.2), je angefangene Seite	
1.1.1	bis zum Format DIN A4 (schwarz-weiß)	0,30 €
1.1.2	bis zum Format DIN A4 (Farbe)	0,60 €
1.1.3	bis zum Format DIN A3 (schwarz-weiß)	0,60 €
1.1.4	bis zum Format DIN A3 (Farbe)	1,20 €
1.1.5	Bei Schriftstücken, die ein größeres Format als DIN A3 besitzen oder bei deren Erstellung außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	15,00 €
1.2	Vervielfältigungen mit Plotter	
1.2.1	bis zum Format DIN A2 (ca. 0,25 qm)	7,00 €
1.2.2	bis zum Format DIN A1 (ca. 0,5 qm)	9,00 €
1.2.3	bis zum Format DIN A0 (ca. 1,0 qm)	13,00 €
1.2.4	größer als Format DIN A0	17,00 €
1.3	Abgabe von Druckstücken (z. B. Satzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse usw.)	
1.3.1	für jede angefangene Seite	0,30 €
1.3.2	jedoch mindestens pro Abgabe	1,00 €
1.4	Bereitstellung von Dateien	
1.4.1	per EDV-Datenträger (z. B. DVD, CD-ROM usw.)	3,00 €
1.4.2	per E-Mail, je Datenübertragung	2,00 €
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	8,00 €
2.2	Beglaubigung von Abschriften und Vervielfältigungen, je Seite jedoch mindestens	4,00 € 8,00 €
	<u>Anmerkung:</u> Bei zusammenhängenden Schriftstücken, die in ihrer Gesamtheit nur einmal beglaubigt werden sollen, wird auch die Gebühr nur einmal erhoben.	
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	25,00 €
3.	Akteneinsicht /Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall je angefangene halbe Stunde	6,50 €
	<u>Anmerkung:</u> Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.	
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00 €
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	6,00 bis 20,00 €
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	10,00 €
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50 €

4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird und die über die übliche Beratungs- und Betreuungspflicht hinausgeht (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
7.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
8.	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangearräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
8.2	Löschungsbewilligungen, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
8.3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB <u>Anmerkung:</u> Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des Grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 NKAG, § 2 Abs. 1 NVwKostG ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.	35,00 €
9.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung <u>Anmerkung:</u> Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag noch nicht zur Auszahlung gelangt ist oder fehlerhafte Zahlungsangaben enthielt. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu leisten ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.	5,00 €
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,00 €
11.	Zweitausfertigung von Steuer- und sonst. Quittungen	2,00 €
12.	Ersatz von Hundesteuermarken	3,00 €
13.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	3,00 €
14.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
15.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung, einschließlich Wegstrecke von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. <u>Anmerkung:</u>	25,00 €

	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
16.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
16.1	Büroarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
16.2	Außenarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde, einschließlich Wegstrecke von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	25,00 €
17.	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Helmstedt	
17.1	Entwässerungsgenehmigung von Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschließlich Kontrollschacht) je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
17.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
17.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
17.4	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	15,00 €
17.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 7 a der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 € bis 150,00 €
	<u>Anmerkung:</u> Hierbei handelt es sich um die Verwaltungsgebühr für die satzungsrechtliche Anschlussgenehmigung, nicht aber um eine Genehmigungsgebühr entsprechend der Verordnung aufgrund des § 151 NWG (Indirekteinleiter-Verordnung), für die in der ALLGO eine Gebührenstelle (vgl. Tarifnummer 71 – 2.2 -) vorgesehen ist. Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auszuweiten bzw. einzuschränken. Soweit im Einzelfall besondere Auslagen (z. B. für besondere Untersuchungen der Abwasserqualität durch Inanspruchnahme Dritter) entstehen, sind diese neben der Gebühr nach der Tarifnummer 17.5 zu erheben.	
17.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 € bis 250,00 €
	<u>Anmerkung:</u> Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen, insbesondere dem Preis der Anschlussnehmer, zu bestimmen. Soweit die Stadt Helmstedt Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.	
18.	Archiv	
18.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
18.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	7,00 €
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird. Daneben kann die Gebühr nach Tarifnummer 18.1 erhoben werden.	3,50 €
18.3	Benutzung des Archivs für einen Tag	5,00 €
	<u>Anmerkung zu 18.1 und 18.3:</u> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	

18.4	Genehmigung zur Wiedergabe von Dokumenten für die einmalige Reproduktion	
18.4.1	im Druck je Bild oder Seite für private Zwecke	5,00 €
18.4.2	Genehmigung zur einmaligen Reproduktion je Foto oder Seite für kommerzielle Zwecke bei einer Auflage bis zu	
	500 Exemplaren	20,00 €
	2.000 Exemplaren	30,00 €
	5.000 Exemplaren	50,00 €
	mehr als 5.000 Exemplaren	60,00 €
18.4.3	Einblendung in Onlinedienste, Internetpräsentationen und vergleichbaren Medien je Reproduktion	
	für bis zu einen Monat	40,00 €
	für sechs Monate	100,00 €
	für ein Jahr	150,00 €
19.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter, je angefangene halbe Arbeitsstunde <u>Anmerkung:</u> Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	25,00 €

213. Bekanntmachung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Helmstedt (einschl. Artothek)

§ 1

Allgemeines

Die Stadtbücherei Helmstedt ist eine öffentliche Kultureinrichtung der Stadt. Sie stellt Bücher und andere Medien (Zeitschriften, Tonträger) bereit und dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.

Die Benutzung ist jedermann während der Öffnungszeiten gestattet.

§ 2

Anmeldung

Gegen Vorlage des gültigen Personalausweises oder Pass mit Meldebescheinigung erhält die Benutzerin/der Benutzer einen Benutzerausweis der Stadtbücherei.

Personen unter 16 Jahren erhalten nur einen Ausweis, wenn eine erziehungsberechtigte Person der Anmeldung schriftlich zustimmt und damit erklärt, dass sie bei etwaigen Forderungen, die sich aus dem Benutzungsverhältnis ergeben, haftet. Der gültige Personalausweis bzw. Pass mit Meldebescheinigung der unterzeichnenden erziehungsberechtigten Person ist bei der Anmeldung vorzulegen.

Die Benutzerin/der Benutzer hat von der Benutzungs- und Gebührenordnung Kenntnis zu nehmen und dies durch Unterschrift zu bestätigen.

Die für die Anmeldung erforderlichen Angaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

§ 3

Benutzerausweis

Der Benutzerausweis ist bei jedem Besuch der Stadtbücherei mitzuführen und auf Verlangen dem Büchereipersonal vorzulegen. Er ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei.

Entleiht eine nicht berechtigte dritte Person mittels Benutzerausweis Medien, haftet die Inhaberin/der Inhaber des Benutzerausweises ggf. neben der dritten Person sowohl hinsichtlich der entstandenen Gebühren als auch hinsichtlich von Beschädigungen an den Medien, sofern sie bzw. er nicht nachweisen kann, dass sie/ihn kein Verschulden trifft.

Änderungen der Anschrift oder des Namens der Benutzerin/des Benutzers sowie der Verlust des Benutzerausweises sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

Für die Erstellung eines Ersatzausweises ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 4

Ausleihe

Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher und andere Medien ausgeliehen, ausgenommen sind Präsenzbestände.

Die Anzahl der von einer Person entleihbaren Medien ist grundsätzlich nicht begrenzt, kann allerdings bei Vorliegen eines sachlichen Grundes begrenzt werden.

Die Leihfrist beträgt:

Bücher, Kassetten, Hörbücher	4 Wochen
Zeitschriften	2 Wochen
Musik-CD's, CD-Rom's, DVD's	1 Woche (begrenzt auf 3 Medien pro Leseausweis)

Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn die Medien nicht für andere Benutzer vorbestellt oder sonst von der Bücherei benötigt werden.

Telefonische Verlängerungen sind möglich, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

Wird ein Medium nicht spätestens am letzten Tage der Leihfrist zurückgegeben, so wird eine gesonderte Benutzungsgebühr nach Maßgabe des § 8 erhoben. Gesonderte Benutzungsgebühren entstehen auch, wenn ein Verlust nicht rechtzeitig bis zum Ende der Leihfrist angezeigt wird bzw. die beschädigten Medien nicht bis zu diesem Zeitpunkt vorgelegt werden. Die gesonderten Benutzungsgebühren sind bei der Rückgabe der Medien bzw. bei Verlustanzeige fällig. Die gesonderten Benutzungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn keine schriftliche Mahnung erfolgt.

Darüber hinaus kann die Ausgabe weiterer Medien an den Benutzer eingestellt werden, bis das betreffende Medium zurückgegeben und die Gebühr entrichtet worden ist.

Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Der Benutzer hat eine Reservierungsgebühr zu entrichten.

§ 5

Fernleihe

Bücher und andere Medien für Schule, Beruf und Weiterbildung, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien gegen eine Gebühr beschafft werden.

§ 6

Behandlung der ausgeliehenen Medien und Haftung

1. Vor jeder Ausleihe hat sich die Benutzerin/der Benutzer von dem Zustand der Bücher oder anderen Medien zu überzeugen. Etwa vorhandene, äußerlich erkennbare Schäden sind der Stadtbücherei sofort mitzuteilen. Anderenfalls gelten die Bücher und anderen Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt.
2. Die Bücher und anderen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen.
3. Es ist nicht gestattet, entlehene Bücher und andere Medien an Dritte weiterzugeben.
4. Beschädigungen oder Verlust von Büchern und anderen Medien sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für beschädigte oder verlorene Bücher und andere Medien ist die Benutzerin/der Benutzer bzw. die/der Sorgeberechtigte schadenersatzpflichtig. Der Umfang der Ersatzpflicht richtet sich nach den §§ 249 ff. BGB. Die Benutzerin/der Benutzer hat die gleiche Medieneinheit wiederzubeschaffen, die von der Stadtbücherei entliehen wurde. Falls die Wiederbeschaffung nicht möglich ist, ist der Wiederbeschaffungswert in bar zu ersetzen oder die Kosten für die Beschaffung eines vergleichbaren Mediums ist zu tragen. Ein Abzug „Neu für Alt“ findet nicht statt. Zusätzlich sind anfallende Kosten für die Wiedereinarbeitung vom Benutzer zu erstatten.

Für Schäden, die durch die Nutzung von elektronischen oder audiovisuellen Medien am Endnutzungsgerät der Benutzerin/des Benutzers entstehen, übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

§ 7

Hausordnung

In den Räumen der Stadtbücherei hat sich jeder Benutzer so zu verhalten, dass niemand gestört wird.

Taschen, Mappen, Gepäckstücke und ähnliche Gegenstände sind in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen.

Essen, Trinken, Rauchen und die Benutzung von Mobiltelefonen ist nicht gestattet.

Für abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

Für Gegenstände, die in den Räumlichkeiten der Stadtbücherei gefunden werden, findet die DA für die Behandlung von Fundsachen in städtischen Einrichtungen vom 05.04.1989 Anwendung.

Benutzerinnen/Benutzer, die die Ordnung stören oder in grober Weise gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

Im Übrigen ist den Anweisungen des Büchereipersonals Folge zu leisten.

§ 8

Gebühren

Sämtliche Kosten und Gebühren sind in der „Verwaltungskostensatzung der Stadt Helmstedt“ festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Gebühren nach dieser Satzung können durch Leistungsbescheid festgesetzt und im Verwaltungszwangsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 9

Gewerbeausübung

Jegliche Gewerbeausübung ist in den Räumlichkeiten der Stadtbücherei grundsätzlich untersagt. Dies gilt insbesondere für das Verteilen von Druckschriften, berufsmäßiges Fotografieren oder Geldsammlungen.

Über Ausnahmen (z.B. Autorenlesungen und anschl. Bücherverkauf) entscheidet der Bürgermeister.

§ 10

Internetbenutzung

Der kostenpflichtige Internet-Zugang darf nur nach Anerkennung der „Benutzungsordnung“ genutzt werden. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis des Erziehungsberechtigten (unter Vorlage des Personalausweises) notwendig. Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Informationen ist untersagt! Kostenpflichtige Seiten dürfen nicht aufgerufen werden. Für im nach hinein festgestellte Zuwiderhandlungen sind die entstandenen Kosten durch den Benutzer – bei Kindern und Jugendlichen durch den gesetzlichen Vertreter – zu tragen. Die Stadtbücherei ist für den Inhalt abgerufener Daten nicht verantwortlich. Änderungen und Manipulationen an den Computern ist untersagt. Der Internet-Nutzer bzw. der gesetzliche Vertreter haftet auch für fahrlässig oder mutwillig verursachte Schäden und Kosten, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des angebotenen Dienstes entstehen.

Dateien aus dem Internet dürfen nicht kopiert werden. Es ist auch untersagt, kopierte oder mitgebrachte Software in der Stadtbücherei zu verwenden!

Bestellungen dürfen nicht getätigt werden.

Bei Missachtung behält sich die Stadtbücherei den Ausschluss von der Internet- oder Büchereibenutzung vor.

Die Nutzungsdauer ist grundsätzlich auf eine Stunde je Benutzer und Tag beschränkt, darf aber überschritten werden, wenn keine weiteren Interessenten warten.

Es besteht keine Verpflichtung zur Anleitung der Internetbenutzung durch das Personal der Stadtbücherei.

§ 11

Artothek

Die in den Räumen der Stadtbücherei befindliche Artothek ist eine Einrichtung, die dem interessierten Besucher helfen soll, Zugang zur Gegenwartskunst zu finden. Durch das Entleihen von Bildern soll sich jeder mit den Techniken und Ausdrucksformen moderner Malerei bzw. Kunst vertraut machen können.

Ein bebildeter Katalog gibt Auskunft über den Bestand an Kunstwerke und Künstler.

Jeder ab 18 Jahren kann Bilder für jeweils acht Wochen entleihen. Näheres regelt der Leihvertrag. Für die Entleihung ist grundsätzlich der Personalausweis vorzulegen und eine Gebühr zu entrichten.

Der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass der Transport der Bilder fachgerecht erfolgt. Er ist verpflichtet, die Leihgabe auf seine Kosten für die Dauer der Entleihung von Standort zu Standort gegen alle Gefahren zu versichern. Kosten für Transport und Verpackung trägt der Entleiher.

Der Entleiher ist verpflichtet, die Leihgabe vor schädlichen Einflüssen, insbesondere vor Feuchtigkeit, zu starker Wärme und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Fotografische Aufnahmen und Filmaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Verleihers.

Der Entleiher haftet für alle Schäden, die der Leihgabe während der Dauer der Entleihung zugefügt werden. Die Haftung besteht auch, wenn die Schäden erst nach Rückgabe in Erscheinung treten.

Für verlorengegangene, zerstörte oder beschädigte Bilder, Passepartouts oder Rahmen hat der Entleiher - auch bei Nichtverschulden - Schadenersatz in Höhe des Neuanschaffungswertes zu leisten. Handelt es sich um einmalige Stücke, so ist der Verkehrswert zu ersetzen. Von den Schadensfällen jeglicher Art, die sich während der Ausleihe zeigen, ist der Verleiher unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Helmstedt vom 01.01.2013 außer Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2018

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Gebühren

Jahresgebühr Erwachsene	20,00 €
Jahresgebühr Kinder unter 16 J., Schüler und Studenten	5,00 €
Gebühren für die Ersatzausstellung von Leseausweisen	2,00 €
zusätzliche Benutzungsgebühr nach Ablauf der Ausleihfrist pro Medium je angefangene Woche	1,00 €
Reservierungsgebühr	0,50 €
Gebühren für auswärtigen Leihverkehr (pro erfolgreiche Fernleihe)	3,00 €
Internetbenutzung 15 Minuten frei, danach je angefangene 15 Minuten	1,00 €
Einarbeitungsgebühr bei Verlust bzw. Beschädigung von Medien (pro Medium)	4,00 €
Verlustgebühr für CD-/Kassettenhüllen	von 1,00 € bis 5,00 €
Verlustgebühr Kassettenbild	0,50 €
Bilderausleihe für acht Wochen	5,00 €

ABl.-Nr. 52 vom 20.12.2018

214. Bekanntmachung der Richtlinie der Stadt Helmstedt für die Ehrung junger Helmstedter Künstler

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Richtlinie für die Ehrung junger Helmstedter Künstler beschlossen:

1. Grundsätzliches

Die Stadt Helmstedt betrachtet die in der Stadt tätigen Künstlerinnen/Künstler als wichtige Träger des kulturellen Lebens. Sie ehrt junge, künstlerisch besonders talentierte einzelne Personen oder Gruppen.

Die Ehrung dient der Anerkennung und Würdigung ihrer besonders herausragenden Leistungen sowie der Schaffung eines vielfältigen und attraktiven künstlerischen Angebotes in der Stadt Helmstedt.

2. Künstlerische Bereiche der Ehrung und Förderung

Die Ehrung bezieht sich auf künstlerische Aktivitäten, die das Angebot in der Stadt Helmstedt bereichern. Voraussetzung ist die Ortsbezogenheit des künstlerischen Wirkens.

Gewürdigt werden künstlerische Projekte in den Bereichen Musik, bildende Kunst, darstellende Kunst, Film und Literatur. Hierbei muss es sich um Vorhaben handeln, die allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich und von öffentlichem Interesse sind.

Nicht anerkannt werden Vorhaben, die gewerblichen Zwecken dienen und kommerziell ausgerichtet sind.

3. Persönliche Voraussetzungen der Kandidaten

Vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten oder Personengruppen dürfen das

- 25. Lebensjahr nicht überschritten haben und müssen
- ihren Wohnsitz in Helmstedt haben oder durch ihre künstlerischen Leistungen in Helmstedter Einrichtungen mit Helmstedt verbunden sein.

4. Bewertungskriterien

- Hervorragende künstlerische Leistungen, die das Ansehen der Stadt fördern.
- Gewinn regional oder überregionaler Preise und Wettbewerbe im künstlerischen Bereich
- Herausragendes künstlerisches Engagement

5. Anzahl der Ehrungen

Die Ehrung kann nur einmal an dieselbe Person oder Gruppe erfolgen.

6. Auswahlverfahren

Die Verwaltung ruft Vereine, Verbände, Schulen, Kulturschaffende und Bürgerinnen und Bürger dazu auf, bis zu einem genannten Stichtag Vorschläge für die Ehrung junger Helmstedter Künstler bei der Stadt Helmstedt einzureichen.

Über die Auswahl der zu Ehrenden entscheidet der Verwaltungsausschuss der Stadt Helmstedt auf Vorschlag einer Jury.

Die Jury besteht aus dem/der Bürgermeister/in oder ihres/seines Vertreterin/s, aus je einem benannten Mitglied der Ratsfraktionen, jeweils einem(r) Vertreter(in) der weiterführenden Helmstedter Schulen sowie einem(r) Vertreter(in) der Kreismusikschule Helmstedt e. V.

Die Jury schlägt die Kandidatinnen/Kandidaten für die Ehrung auf Grundlage der eingegangenen Vorschläge vor.

7. Ehrung und Preisverleihung

Die „Ehrung junger Helmstedter Künstler“ erfolgt durch den/die Bürgermeister/in in einem geeigneten Rahmen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Ehrung junger Helmstedter Künstler vom 15.12.2016 außer Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2018

gez. Wittich Schobert

Bürgermeister

**215. Bekanntmachung der Richtlinie für die Anlage des Vermögens
der Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmälen**

Vorbemerkung

Die „Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmälen in Helmstedt“ (im Folgenden „Stiftung“ genannt) sind nicht rechtsfähige Stiftungen in der Verwaltung der Stadt Helmstedt. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Auf Grundlage der Satzung der Stiftung wird für die Vermögensanlage der Stiftungen die nachstehende Anlagerichtlinie erstellt:

1 Anlagestrategie

Die Vermögensanlage soll in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Sicherheit, Rentabilität und Liquidität erfolgen.

2 Ziele der Anlagestrategie

Vorrangige Ziele der Anlagestrategie sind die langfristige Erhaltung der Stiftungsvermögen durch eine Vermögensanlage nach dem Grundsatz der Risikomischung und die Erzielung laufender Zins- und Ausschüttungserträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks.

Bei der Anlage ist auf eine ausreichende Diversifikation, d.h. Mischung und Streuung der einzelnen Anlageklassen, Einzeltitel und deren Aussteller zu achten.

Unberührt von den unter 3 und 4 aufgeführten Regelungen können Vermögensanteile für den Erwerb und der Modernisierung von Baudenkmälen im Stadtgebiet von Helmstedt verwendet werden, sofern sich dies wirtschaftlich darstellt. Über den Erwerb der Immobilie entscheidet der Rat der Stadt Helmstedt im Einzelfall.

3 Anlagerahmen

Die Anlage des Vermögens erfolgt in den Anlageklassen Liquidität, Anleihen, Aktien und Andere Anlagen. Im Interesse einer Risikostreuung sollen die Anteile der jeweiligen Anlageklassen abhängig von der aktuellen Kapitalmarktsituation im Rahmen der nachfolgend genannten Bandbreiten gehalten bzw. gesteuert werden:

- Der Liquiditätsanteil: Bandbreite: 0% – 50%
- Der Anleihenanteil: Bandbreite: 50% - 100%
- Der Aktienanteil: Bandbreite: 0% - 30%
- Der Anteil von Anderen Anlagen: Bandbreite: 0% - 20%

Die Referenzwährung des Vermögens ist der Euro. Mindestens 70% des Vermögens werden in der Referenzwährung Euro investiert.

4 Anlageformen und -instrumente

Folgende Anlageformen und –instrumente werden bei der Anlage des Vermögens eingesetzt:

- Die Anlage des Vermögens erfolgt in Liquidität, Anleihen, Anleihenfonds, Anleihenzerifikaten oder sonstigen anleiheähnlichen Wertpapieren (z.B. Floatern, Zerobonds) in allen gängigen Währungen.
- Darüber hinaus erfolgt die Anlage in Aktien, Aktienfonds, Aktienzerifikaten oder sonstigen aktienähnlichen Wertpapieren.
- Im Aktien- und Anleihesegment erfolgt die Anlage primär in Einzeltiteln. Fonds und Zertifikate können zusätzlich beigemischt werden.
- Neben den Anlageklassen Aktien, Anleihen und Liquidität kann in Andere Anlagen investiert werden. Hierzu zählen beispielsweise Rohstoffe, Edelmetalle, Immobilien und Wandelanleihen. Die Anlage erfolgt dabei primär in Fonds und Zertifikaten. Einzelanlagen können zusätzlich beigemischt werden.
- Für die Anlage in festverzinslichen Wertpapieren ist das Mindestrating „Investmentgrade“ (mindestens BBB – nach S&P, beziehungsweise Baa nach Moody´s einzuhalten).
- Es erfolgt keine Investition in Finanzinstrumente mit Hebelwirkung.

5 Aufgaben der Verwaltung

Die Verwaltung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie insbesondere über Struktur und Organisation der Vermögensverwaltung.

Darüber hinaus ist sie u.a. zuständig für

- die Überwachung der Einhaltung der eigenen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich Strukturvorgaben
- die regelmäßige Analyse der Anlageformen
- grundlegende Vertragsvereinbarungen.

Die Vermögensverwaltung kann im Rahmen einer Eigenverwaltung oder durch beauftragte Dritte erfolgen. Dabei ist auf eine wirtschaftliche Organisationsführung und ein angemessenes Risikomanagement zu achten.

6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Anlage des Vermögens der Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmalen vom 04.04.2014 außer Kraft

Helmstedt, den 18.12.2018

gez. Wittich Schobert

Bürgermeister

ABl.-Nr. 52 vom 20.12.2018

**216. Bekanntmachung der Richtlinien
über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen an
Kulturdenkmälen in Helmstedt**

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1

Förderungsgrundsätze

- (1) Die Stadt Helmstedt gewährt aus Mitteln der „Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmälen in Helmstedt“ Zuschüsse oder Darlehen für Maßnahmen an Kulturdenkmälen.

Ziel ist es, Eigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige Nutzungsberechtigte von den Mehrkosten, die bei denkmalgerechten Erhaltungsmaßnahmen auftreten können, zu entlasten und die Wirtschaftlichkeit zu sichern.

- (2) Förderfähig sind Maßnahmen an Kulturdenkmälen im Sinne von § 3 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der zurzeit geltenden Fassung.
- (3) Vorhaben, deren Kosten bereits aus anderen Förderungsmöglichkeiten (z. B. Städtebauförderung) gedeckt werden oder werden könnten, werden bei einer Förderung nicht berücksichtigt. Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden, wenn die Höhe der Kosten eine Kumulierung von Fördermitteln erfordert.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

§ 2

Förderfähige Maßnahmen

- (1) Gegenstand der Förderung sind:

1.1. Baudenkmale

1.1.1. Förderung einzelner Maßnahmen, wie z. B.:

- Voruntersuchungen, Bestandsaufnahmen sowie Ingenieur- und Architektenleistungen, die im Rahmen von Baumaßnahmen an Baudenkmälen anfallen oder zu ihrer Vorbereitung dienen,
- Anstriche, jedoch nur in Verbindung mit einer grundlegenden Erneuerung des Untergrundes (Neuverputzung, Gefacherneuerung, vollkommene Reinigung von allen vorhandenen Farbschichten),
- Beseitigung von nicht denkmalgerechten Fassadenverkleidungen,
- Giebelbehang mit Dachziegeln aus gebranntem Material,
- Reparatur und Erneuerung von Holzfenstern und -türen.
- Dacheindeckung mit Dachziegeln aus gebranntem Material (vorrangig Krempziegel),
- Zimmerarbeiten und damit unmittelbar in Zusammenhang stehende Arbeiten an denkmalbegründenden Bauteilen,

- Reparaturen von historischen inneren Bauteilen,
- Rekonstruktion von historischen inneren Bauteilen.

1.1.2. Weisen Baudenkmale grundlegende Modernisierungs- und Instandsetzungsmängel im Sinne von § 177 Baugesetzbuch auf, können über den Förderkatalog des Abs. 1.1.1. hinaus weitere Baumaßnahmen gefördert werden. So kann eine Projektförderung erfolgen, die die komplette Sanierung eines Baudenkmals umfasst. In einem Modernisierungsvertrag werden die erforderlichen Baumaßnahmen und der Förderungsumfang abschließend geregelt.

Unabhängig von Abs. 1.1.2. sind in Städtebauförderungsgebieten der Programmkomponente „Städtebaulicher Denkmalschutz“ weitere bauliche Maßnahmen förderungsfähig, die zur Erhaltung des Baudenkmals oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind.

1.2. Bodendenkmale

Archäologische Untersuchungen insbesondere Grabungen können durch die Gewährung von Zuschüssen unterstützt werden.

1.3. Bewegliche Denkmale

Für bewegliche Denkmale (historische Skulpturen, Möbel, Gemälde) können Zuschüsse für Konservierungsmaßnahmen und Restaurierungsarbeiten gewährt werden.

(2) Bei der Gewährung von Fördermitteln für Baudenkmale sind folgende Bedingungen zu beachten:

- 2.1. Bei der Ausführung der Arbeiten sind die allgemeinen denkmalpflegerische Prinzipien zu berücksichtigen. Der Erhalt und die Reparatur von Originalsubstanz sind bei der Gewährung von Zuschüssen und Darlehen vorrangig und ggf. mit höheren Förderungssätzen zu berücksichtigen als ein denkmalgerechter Austausch von Bauteilen.
- 2.2. Eine Förderung kann davon abhängig gemacht werden, dass zuvor grundlegende Mängel am Gebäude beseitigt werden.
- 2.3. Baumaßnahmen unter Verwendung von Tropenhölzern sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- 2.4. Die Förderung kann davon abhängig gemacht werden, dass von den ausführenden Handwerksbetrieben Referenzen über Vergleichsprojekte vorgelegt werden.
- 2.5. Werden Baumaßnahmen in Eigenleistung durchgeführt, werden nur die Materialkosten bezuschusst. Die Förderung kann davon abhängig gemacht werden, dass eine qualifizierte Bauleitung zur Sicherstellung des Sanierungsergebnisses beauftragt wird.

§ 3

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Fördermittel werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag auf eine Förderung ist vor Beginn einer Maßnahme - unter Beifügung entsprechender Kostenangebote - schriftlich zu stellen. Antragsvordrucke werden von der Stadt Helmstedt zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Bewilligungsverfahren erfolgt unter Einbeziehung des Bau-, Umwelt- und Werksausschusses. Vor Bescheiderteilung durch die Verwaltung werden die Mitglieder des Bau-, Umwelt- und Werksausschusses über die geplante Förderung (ggf. über eine Ablehnung der Förderung) informiert. Wird innerhalb einer Woche nach dieser Information der Wunsch geäußert, über die Förderungsbewilligung detaillierter zu beraten, erfolgt dies in der nächstmöglichen Bau-, Umwelt- und Werksausschuss-Sitzung.
- (3) Fördermittel werden grundsätzlich davon abhängig gemacht, dass die Arbeiten innerhalb eines halben Jahres (bei umfangreichen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1.1.2 innerhalb eines Jahres) nach Bewilligung des Zuschusses bzw. Abschluss des Modernisierungs- oder Darlehensvertrages begonnen und zügig beendet werden.
- (4) Maßnahmen, die vor der Bewilligung eines Zuschusses oder Abschluss eines Darlehen- oder Modernisierungsvertrages begonnen werden, können nicht mehr gefördert werden. Ausnahmen sind möglich, wenn die Stadt Helmstedt dem vorzeitigen Beginn schriftlich zugestimmt hat.
- (5) Über den Zuschuss ergeht ein Bewilligungsbescheid ggf. mit Auflagen und Bedingungen zur Sicherung des Förderungszweckes und der Wirtschaftlichkeit der geförderten Maßnahme oder es wird ein Vertrag abgeschlossen.

Über die Gewährung von Darlehen und für Baumaßnahmen gemäß § 2 Abs. 1.1.2. wird ein Vertrag abgeschlossen.

§ 4

Höhe und Auszahlung der Fördermittel

- (1) Die Höhe der Fördermittel richtet sich nach der Bedeutung des Kulturdenkmals für die Stadt Helmstedt und dem öffentlichen Interesse an der Maßnahme. Die Fördersumme beträgt in der Regel 25 % der förderfähigen Aufwendungen. In begründeten Fällen kann hiervon in beide Richtungen abgewichen werden. In jedem Fall erfolgt nur eine Anteilsfinanzierung. Die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme muss gesichert sein.
- (2) Die Fördermittel werden nach Abschluss der Arbeiten ausgezahlt. Bei umfangreichen Fördermaßnahmen können Teilauszahlungen z. B. nach Fertigstellung einzelner Bauabschnitte vorgenommen werden. Darlehen können vor Baubeginn ausgezahlt werden.
- (3) Bei Baumaßnahmen hat vor Auszahlung der Fördermittel die Abnahme durch die Stadt Helmstedt zu erfolgen. Hierbei wird die ordnungsgemäße Ausführung der vereinbarten Baumaßnahmen überprüft.
- (4) Sofern der Antragsteller gegen die Bedingungen des Bewilligungsbescheides, des Modernisierungs- oder Darlehenvertrages verstößt oder die denkmalrechtlichen Bestimmungen nicht einhält, können die Fördermittel gekürzt oder ganz einbehalten werden.

§ 5

Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Maßnahmen ist der Stadt Helmstedt durch Vorlage der Rechnungen und der entsprechenden Zahlungsnachweise die tatsächliche Höhe der Gesamtkosten der Fördermaßnahme bzw. die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2019 in Kraft, gleichzeitig treten die Richtlinien vom 11.03.2010 außer Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2018

gez. Wittich Schobert

Bürgermeister

ABl.-Nr. 52 vom 20.12.2018

**217. Bekanntmachung der Satzung
der Stadt Helmstedt über die Wasserversorgung des Ortsteils Barmke**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Helmstedt gewährleistet die Wasserversorgung für den Ortsteil Barmke durch ihre Mitgliedschaft im Wasserverband Vorsfelde und Umgebung (WVV).

§ 2

Versorgungsbedingungen

Die Wasserversorgung erfolgt nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und den Allgemeinen Versorgungsbedingungen WASSER (AVB) des WVV in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Helmstedt über die Wasserversorgung des Ortsteils Barmke vom 10.01.1990 außer Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2018

gez. Wittich Schobert

Bürgermeister

ABl.-Nr. 52 vom 20.12.2018

218.

**Bekanntmachung der Satzung
der Stadt Helmstedt über den Ausgleichsbetrag
für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze
(Ablösungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 47 Abs. 5 und Abs. 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 56 NBauO Verantwortlicher an die Stadt Helmstedt dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird wie folgt festgesetzt:

Für die Zone I auf davon abweichend	5.000 Euro je Einstellplatz, 1.000 Euro je Einstellplatz für Wohnungen;
für die Zone II auf davon abweichend	3.500 Euro je Einstellplatz, 1.000 Euro je Einstellplatz für Wohnungen;
für die Zone III auf davon abweichend	2.500 Euro je Einstellplatz, 1.000 Euro je Einstellplatz für Wohnungen.

§ 2

Ablösungszonen

Die Zone I umfasst die Innenstadt.

Als Innenstadt gelten die Grundstücke, die von den im anliegenden Plan getönten Straßen bzw. Straßenabschnitten erschlossen werden.

Die Zone II umfasst die übrigen Grundstücke des Stadtgebietes mit Ausnahme der Ortsteile Barmke, Brunnental, Büddenstedt, Emmerstedt, Grenzkontrollpunkt, Hohnsleben, Offleben und Reinsdorf.

Die Zone III umfasst die Grundstücke in den Ortsteilen Barmke, Brunnental, Büddenstedt, Emmerstedt, Grenzkontrollpunkt, Hohnsleben, Offleben und Reinsdorf.

§ 3

Abgabeschuldner

1. Schuldner des Ablösungsbetrages ist
der Bauherr,
der Eigentümer,
der Erbbauberechtigte,
wer die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder die bauliche Anlage ausübt.
2. Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Sicherheitsleistung

Lässt die Stadt die Leistung eines Ablösungsbetrages im Sinne von § 1 zu, so kann sie die Erteilung der Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung im Sinne von § 241 Abgabordnung (AO) abhängig machen.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit

1. Die Pflicht zur Zahlung des Ablösungsbetrages entsteht mit der Erteilung der Baugenehmigung.
2. Der Ablösungsbetrag wird mit Aushändigung des Schlussabnahmescheines fällig. Sollte die Ingebrauchnahme der baulichen Anlage vor diesem Zeitpunkt erfolgen, wird der Ablösungsbetrag mit dem Tage der Ingebrauchnahme fällig.

§ 6

Befreiung

1. Von der Pflicht zur Zahlung des Ablösungsbetrages kann auf ausdrücklichen Antrag Befreiung erteilt werden, wenn die Zahlung des Ablösungsbetrages im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde oder das Wohl der Allgemeinheit die Abweichung fordert.
2. Über die Gewährung von Befreiungen entscheidet der Rat.

§ 7

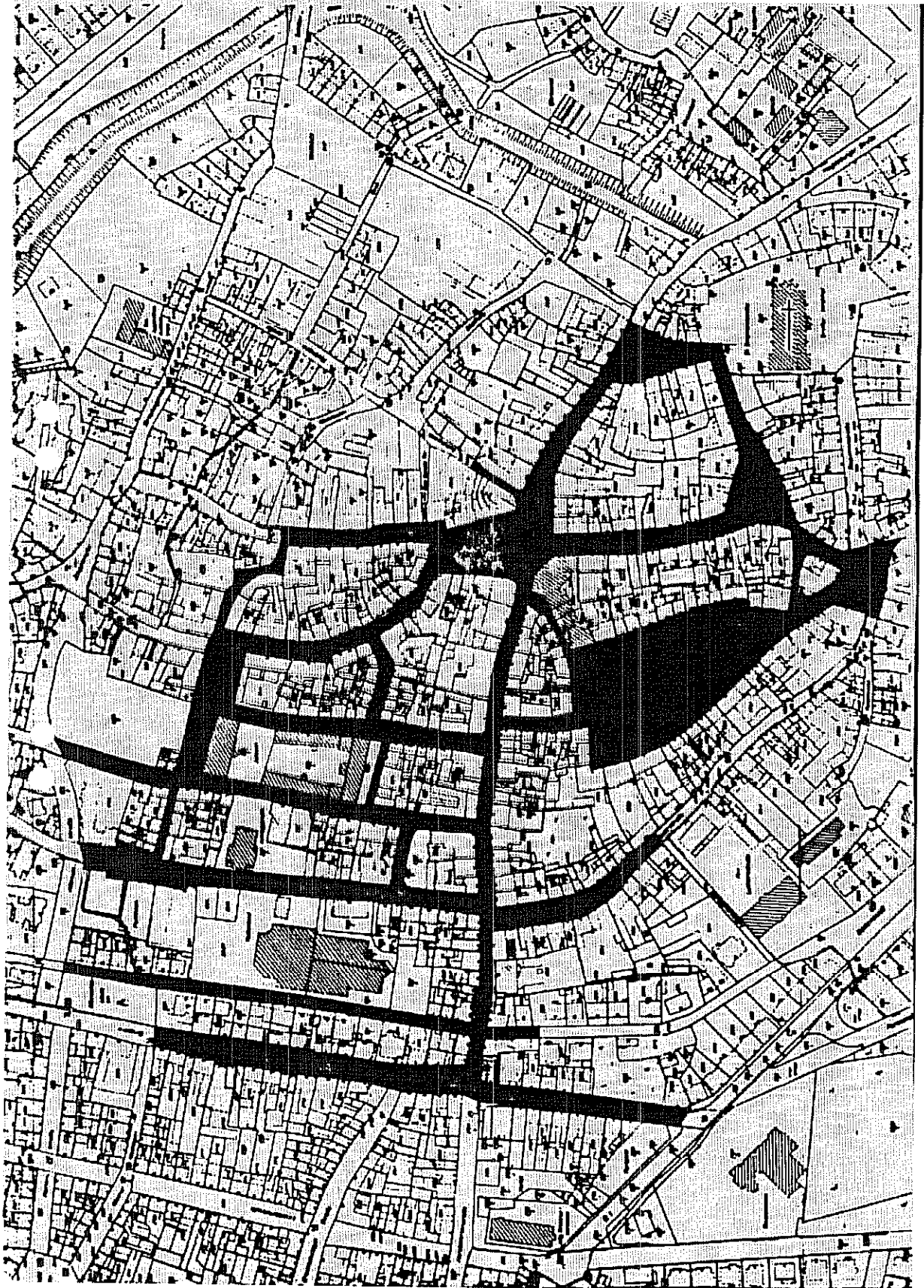
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2018

gez. Wittich Schobert (L.S.)

Bürgermeister



219.

**Bekanntmachung der Satzung
der Stadt Helmstedt zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
nach §§ 135 a – 135 c BauGB**

Aufgrund § 135 c BauGB und der §§ 10, 58 und §111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 2. die Ausgleichsmaßnahmen einschl. ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungspflichtigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständig versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfange entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2018

gez. Wittich Schobert

Bürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Helmstedt
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3– bis 5-jährig, Höhe 80 . 120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.5 Anlage von naturnahen Wiese und Kräutersäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochtonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlebefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfdm
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1 Umwandlung von Acker- bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

ABl.-Nr. 52 vom 20.12.2018

220.

**Bekanntmachung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Helmstedt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger), sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können.
- (2) Beiträge werden nicht erhoben für
 1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Einrichtungen;
 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen);
 3. Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen;
 4. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die notwendige Breite der anschließenden freien Strecken.

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für
 1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke zuzüglich der Bereitstellungskosten; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
 3. die Freilegung der Flächen;

4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus; dies gilt sinngemäß für Wege, Plätze, Mischflächen und Fußgängerzonen;
 5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen sowie gemeinsamen Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Bankette,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standstreifen und Haltebuchten) und Grünanlagen als Bestandteile der öffentlichen Einrichtungen;
 - h) von niveaugleichen Mischflächen
 6. die Möblierung von Fußgängerzonen, soweit diese Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen und mit dem Grund und Boden fest verbunden ist;
 7. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung, sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
 8. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes;
 9. die vom Personal der Gemeinde zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen für Ausbaumaßnahmen;
 10. die Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.
- (2) Die Stadt kann durch Satzung bestimmen, dass auch nicht in Absatz 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In der Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Bei Straßen im Sinne vom § 47 Nr. 3 NStrG sind Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 5 b), d), g), h) und Nr. 6 nicht beitragsfähig; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der Aufwand für

- a) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- b) Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheitsstreifen und Bankette,
- c) Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

- (3) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Aufwandsspaltung, die Abrechnung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft der Rat.

§ 4 Vorteilsbemessung

- (1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des beitragsfähigen Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt

- | | |
|--|----------|
| 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 70 v. H. |
| 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bankette, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb von Parkstreifen | 40 v. H. |
| b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen | 50 v. H. |
| c) für Randsteine, Schrammborde, Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteile der Anlagen | 60 v. H. |
| d) für Parkflächen (auch Standstreifen und Haltebuchten) | 70 v. H. |
| e) für niveaugleiche Mischflächen | 50 v. H. |
| 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bankette, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen innerhalb von Parkstreifen | 30 v. H. |

- | | |
|--|----------|
| b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen | 40 v. H. |
| c) für Randsteine, Schrammborde, Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteile der Anlagen | 50 v. H. |
| d) für Parkflächen (auch Standstreifen und Haltebuchten) | 60 v. H. |
| 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG | 30 v. H. |
| 5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG | 70 v. H. |
| 6.. bei Fußgängerzonen und beim Umbau von öffentlichen Einrichtungen in Fußgängerzonen | 70 v. H. |
- (3) Zuschüsse Dritter sind – soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat – zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.
- (4) Bei der Ermittlung des Aufwandes ist eine Ersparnis kostenmindernd zu berücksichtigen, die dadurch entstanden ist, dass die Ausbaumaßnahme mit anderen Baumaßnahmen verbunden wurde und dadurch Aufwendungen vermieden wurden, die bei getrennter Durchführung entstanden wären.
- (5) Die Stadt kann abweichend von Absatz 2 durch Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, von denen aus die öffentliche Einrichtung, ein Abschnitt davon oder mehrere zur Abrechnungseinheit zusammengefasste öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden können, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilungsregelung

I.

Allgemeines

Der umlagefähige Ausbauaufwand wird im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß III und IV zu multiplizierenden Grundstücksflächen gemäß II auf das Abrechnungsgebiet (§ 5) verteilt.

II.

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche
 - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt, zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - c) wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung,
1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden
 - oder
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z. B. landwirtschaftlich) nutzbar sind
- die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs. 1 Nrn. 2 und 3 nicht erfasst wird.

III.

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen | 1,0000 |
| 2. | bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,2500 |
| 3. | bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,5000 |
| 4. | bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen | 1,7500 |
| 5. | bei Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen | 2,0000 |
| 6. | bei Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen | 2,2500 |
| 7. | bei Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen | 2,5000. |
- (2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschossezahl die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die vorhergehende volle Zahl abgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.
- (4) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschossezahl, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (5) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiete im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs.1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Ob ein Grundstück überwiegend gewerblich genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzungen der tatsächlichen Geschossflächen zueinander stehen. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend

auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen), ist anstelle der Geschossflächen von der Grundstücksfläche auszugehen.

Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-; Gerichts-, Schul-, Post- und Bahnhofsgelände sowie Praxen für freie Berufe, Krankenhäuser, Altenpflegeheime, Leichenhallen, nicht aber Altenwohnheime, Kirchen, landwirtschaftliche Gebäude).

IV. Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die

1. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden 0,5000,
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie unbebaut sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau oder ähnlichem) 1,0000,
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5000,
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, 1,0000,

mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, 1,0000,

mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandenen Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),

- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,5000,

mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),

- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5000,

mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss

- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000,

mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a).

- (2) Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus III Abs. 2.

§ 7 Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb und den Wert der von der Stadt bereitgestellten Grundstücke,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahnen (Wege, Plätze) mit Randsteinen, Schrammborden, Grenzstreifen, Banketten, Schutz- und Stützmauern, Böschungen sowie den Anschluss an andere Verkehrswege,
4. die Radwege mit Randsteinen und Schrammborden,
5. die Gehwege mit Randsteinen und Schrammborden,
6. die kombinierten Rad- und Gehwege mit Randsteinen und Schrammborden,
7. die niveaugleichen Mischflächen
8. die Rinnen und andere Entwässerungseinrichtungen,
9. die Beleuchtungseinrichtungen,
10. die Parkflächen sowie Standstreifen und Haltebuchten,
11. die Grünanlagen,

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme abgeschlossen und die Teilanlage selbständig nutzbar ist.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme, in den Fällen der Aufwandsspaltung mit Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung, in den Fällen der Bildung von Abrechnungsabschnitten mit der Beendigung des Abschnittes und dem Abschnittsbildungsbeschluss in den Fällen der Bildung von Abrechnungseinheiten mit dem Beschluss über die einheitliche Abrechnung und der Beendigung der gesamten beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Die Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen.

§ 9

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, in dem Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 10

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 – 6 auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 12

Beitragsbescheid

Der Beitrag und die Vorausleistung werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13
Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14
Grundstückszufahrten

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahren im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anlegung durch die Stadt besteht kein Rechtsanspruch
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten – vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen – auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2018

gez. Wittich Schobert (S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 52 vom 20.12.2018

221.

**Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung
von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Helmstedt
(Erschließungsbeitragssatzung)**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Die Stadt Helmstedt erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind:

1. die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,
2. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege),
3. die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen,
4. öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind,
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3

Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
 1. Straßen, Wege und Plätze – ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten – an denen eine Bebauung zulässig ist
 - a) bis zu zwei Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind;
 - b) bis zu vier Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 24 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) von mehr als vier Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 32 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite bis zu 24 m, wenn sie einseitig anbaubar sind.

2. Straßen, Wege und Plätze in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten mit einer Breite bis zu 32 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig, und mit einer Breite bis zu 24 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.
 3. Mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen mit einer Breite bis zu 5 m.
 4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 34 m.
 5. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu den Anlagen im Sinne von Nr. 1, 2 und 4 gehören, bis zu einer Breite von 6 m und bei Anlagen nach Nr. 3 bis zu einer Breite von 2 m.
 6. Parkflächen oder Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in den Nr. 1 bis 4 genannten Erschließungsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, jeweils bis zu 20 v. H. der Fläche der erschlossenen Grundstücke.
 7. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Ziffer 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
- (2) Die in den Absätzen Nr. 1, 2 und 4 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen evtl. Parkflächen und Grünanlagen.
 - (3) Die in Absatz 1 Nr. 3 genannte Breite umfasst nicht evtl. Grünanlagen.
 - (4) Die in Absatz 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecke.
 - (5) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Absatz 1 unterschiedliche Breiten, so ist für die gesamte Anlage der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
 - (6) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Absatz 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H., mindestens aber um 8 m.
 - (7) Die in Absatz 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Fläche der Erschließungsanlage durch deren Länge (Achse) geteilt wird.

§ 4

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.
- (3) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
 1. a) den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen
 - b) die Freilegung

- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich. des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen
 - d) die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine
 - e) die Radfahrwege mit Schutzstreifen
 - f) die Bürgersteige
 - g) die Beleuchtungseinrichtungen
 - h) die Entwässerung der Erschließungsanlagen (ohne Aufwand für die Grundstücksentwässerung) mit Anschluss an die Kanalisation (einschl. Regenrückhaltebecken)
 - i) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - j) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen
 - k) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen
 - l) die erstmalige Herstellung von Parkflächen
 - m) die Herrichtung der Grünanlagen
 - n) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
 - o) die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes für die Herstellung von Erschließungsanlagen
2. Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch
- a) den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung
 - b) diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.

§ 5

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach den §§ 1 bis 5 ermittelte Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Fläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - 2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.
 - 3. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht:

- a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, höchstens die Fläche von der Anlage bis zu einer Tiefe von 50 m,
- b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, höchstens die Fläche von der zu der Anlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

- 4. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2) mit einem v.-H.-Satz wie folgt vervielfacht:
- a) bei einer Bebaubarkeit von einem Vollgeschoss 100 v. H.
 - b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 125 v. H.
 - c) bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 150 v. H.
 - d) bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen 175 v. H.
 - e) bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen 200 v. H.
 - f) bei Friedhöfen, Sportplätzen, Freibädern, Dauerkleingartenanlagen oder sonstigen Anlagen und Grundstücken für den Gemeinbedarf, die nach ihrer Zweckbestimmung nur in einer Ebene genutzt werden können 50 v. H.
- (4) Als Vollgeschoss (Abs. 3) gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) bei selbständigen Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss, es sei denn, nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist mehr als ein Garagengeschoss zulässig,
- e) bei Grundstücken, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung (z. B. Trafo, Übergabe- oder Pumpstationen) bebaut werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a) bis e) überschritten wird,
- g) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt ist, bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen; bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die überwiegend vorhandenen Vollgeschosse auf denen in der näheren Umgebung gelegenen Grundstücken.

Dabei gelten bei industriell genutzten oder industriell nutzbaren Grundstücken, die bebaut oder bebaubar sind, je angefangene 2,80 m tatsächliche oder zulässige Gebäudehöhe als ein Vollgeschoss.

- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten v.-H.-Sätze um 50 Prozentpunkte erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten,
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder zu Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungszwecken genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt; liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung vor oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (6) Abs. 5 gilt nicht für durch Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 7

Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer beitragsfähigen Erschließungsanlage im Sinne des § 2 dieser Satzung erschlossen werden, sind die nach § 6 ermittelten Flächen der Grundstücke jeweils nur mit 2/3 anzusetzen.

Dies gilt nicht:

- 1. wenn es sich um Erschließungsanlagen mit unterschiedlicher Funktion nach § 2 handelt,
 - 2. für die in § 6 Abs. 5 bezeichneten Grundstücke,
 - 3. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Erschließungsbeiträge für weitere Erschließungsanlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen, es sei denn, dass die weiteren Erschließungsanlagen im Rahmen eines Erschließungsvertrages hergestellt worden sind,
 - 4. für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der übrigen erschlossenen Grundstücke übersteigen,
 - 5. für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, wenn der kürzeste Abstand zwischen den Erschließungsanlagen 65 m übersteigt,
 - 6. wenn die Erschließungsanlagen zur gemeinsamen Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit zusammengefasst sind.
- (2) Soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für ein anderes erschlossenes Grundstück um mehr als 50 v. H. erhöht, wird der 50 v. H. übersteigende Betrag auf die begünstigten Grundstücke umgelegt.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- a) den Grunderwerb
- b) die Freilegung
- c) die Fahrbahn
- d) die Flächenbefestigung in verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerbereichen und Verkehrsanlagen gem. § 2 Ziffer 2
- e) den Radweg
- f) den Gehweg
- g) die unselbständige Parkfläche
- h) die unselbständige Entwässerungseinrichtung
- i) die Beleuchtungseinrichtung
- j) die Grünanlage selbständig und ohne Bindung an die vorstehende Reihenfolge erhoben werden.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen sowie Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Fläche angeschlossen sind,
 - b) die Stadt Eigentümerin der Flächen ist,
 - c) sie auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise befestigt sind und
 - d) sie mit betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen ausgestattet sind.
- (2) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) die Stadt Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist und
 - b) diese gärtnerisch gestaltet sind.

§ 10

Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden im Einzelfall Art und Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung geregelt.

§ 11

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfange entstanden ist, kann die Stadt Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag verlangen, wenn

ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist.

Die Vorausleistung soll die voraussichtliche Höhe des Erschließungsbeitrages nicht übersteigen. Sie lässt das Recht der Stadt auf Erhebung des Erschließungsbeitrages nach seiner Entstehung unberührt. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid erhoben.

§ 12

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erschließungsbeitrages.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2018

gez. Wittich Schobert

(S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 52 vom 20.12.2018

222.

**Bekanntmachung der Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
für den 1. Bauabschnitt der Immissionsschutzanlage im Bebauungsplangebiet
Ziegelberg-Süd in Helmstedt**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gemäß § 10 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Helmstedt in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Bebauungsplangebiet und die Errichtung einer Immissionsschutzanlage sind mit dem am 18.12.2009 beschlossenen Bebauungsplan Ziegelberg-Süd festgesetzt worden.

§ 2

Die räumliche Ausdehnung des 1. Bauabschnittes des Baugebietes sowie die schalltechnischen Auswirkungen der Immissionsschutzanlage werden definiert durch den Lageplan Straßenbau der Planungsgemeinschaft Ziegelberg vom 19.01.2010 sowie die schalltechnischen Gutachten des TÜV NORD Umweltschutz vom 25.11.2008 und 03.09.2009 in Verbindung mit dem Bebauungsplan Ziegelberg-Süd. Der Lageplan sowie der Schallimmissionsplan vom 11.02.2010 (Anlage) sind Bestandteile dieser Satzung. Für die exakte Abgrenzung ist das Ergebnis der amtlichen Vermessung maßgebend.

§ 3

Der 1. Bauabschnitt der Immissionsschutzanlage wird in Form eines Erdwalles errichtet. Sie ist endgültig hergestellt, wenn sie in allen ihren Bestandteilen entsprechend dem Bauprogramm zum 1. Bauabschnitt ausgeführt ist und ihre Flächen im städtischen Eigentum stehen.

§ 4

1. Die Immissionsschutzanlage ist als selbständige Erschließungsanlage im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB im gesamten Umfang beitragsfähig.
2. Die Stadt Helmstedt trägt gemäß § 129 Absatz 1 BauGB 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mind. 3 dB(A) erfahren.

§ 6

1. Der umlagefähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. § 6 der Erschließungsbeitragssatzung vom 30.05.2000 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Geschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben.
2. Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mind. 6 dB(A) erfahren, werden die in § 6 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung vom 30.05.2000 genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von
 - a) ab 6 dB(A) 25 v.H.
 - b) ab 9 dB(A) 50 v.H.
 - c) ab 12 dB(A) 75 v.H.

Bei unterschiedlichen Schallpegelminderungen bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Minderung.

§ 7

Der Bürgermeister der Stadt Helmstedt kann nach Maßgabe des § 133 Absatz 3 Satz 5 BauGB Verträge zur Ablösung des Erschließungsbeitrages im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht schließen. Der Betrag bemisst sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden Schätzung des voraussichtlichen Erschließungsaufwandes nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen dieser Satzung.

§ 8

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2018

gez. Wittich Schobert (S.)

Bürgermeister

Anlagen

Raster Tag (6h-22h) [Variante 0, Rel. Höhe 2.80m]

M 1: 1000

5790200

y / m

5790000

5789900

4431900

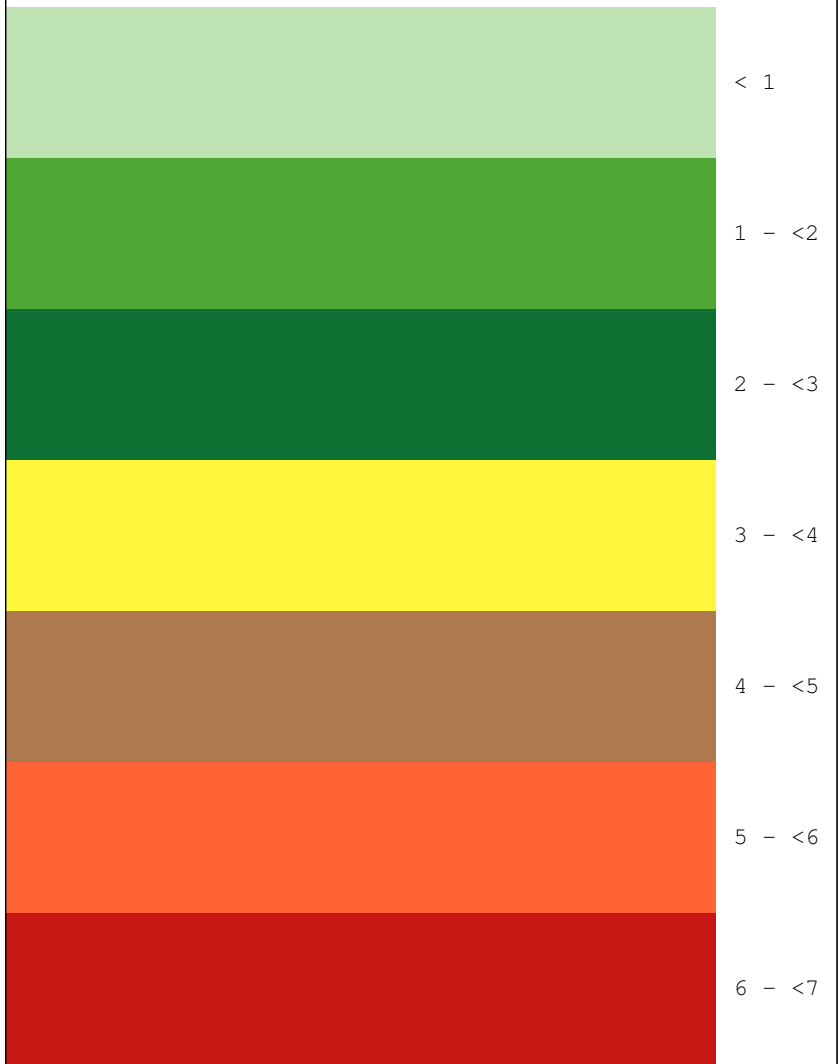
4432000

4432100

x / m

4432300

Tag (6h-22h)
Pegel
dB(A)



Auftraggeber: Stadt Helmstedt, FB Planen und Bauen

Projekt: Bebauungsplan Nr. C 332 "Ziegelberg-

Süd", verkehrsbedingte Geräusche

Planinhalt: Differenz der Beurteilungspegel EG

Straßenverkehr - ohne und mit 3,0 m

Lärmschutzwall

Bearbeiter: TNUL-H / Podlacha

Datum: 11.02.2010

Projektdatei: ... HPM Aufteilung_100209.IPR

223.

**Bekanntmachung der Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
für den 2. Bauabschnitt der Immissionsschutzanlage im Bebauungsplangebiet
Ziegelberg-Süd in Helmstedt**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gemäß § 10 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Helmstedt in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Bebauungsplangebiet und die Errichtung einer Immissionsschutzanlage sind mit dem am 18.12.2009 beschlossenen Bebauungsplan Ziegelberg-Süd festgesetzt worden.

§ 2

Die räumliche Ausdehnung des 2. Bauabschnittes des Baugebietes sowie die schalltechnischen Auswirkungen der Immissionsschutzanlage werden definiert durch den Lageplan Straßenbau der Planungsgemeinschaft Ziegelberg vom 09.06.2015 -14990/ 11A - sowie die schalltechnischen Gutachten des TÜV NORD Umweltschutz vom 25.11.2008 und 03.09.2009 in Verbindung mit dem Bebauungsplan Ziegelberg – Süd. Der Lageplan sowie der Schallimmissionsplan vom 11.02.2010 (Anlage) sind Bestandteile dieser Satzung. Für die exakte Abgrenzung ist das Ergebnis der amtlichen Vermessung maßgebend.

§ 3

Der 2. Bauabschnitt der Immissionsschutzanlage wird in Form eines Erdwalles errichtet. Sie ist endgültig hergestellt, wenn sie in allen ihren Bestandteilen entsprechend dem Bauprogramm zum 1. Bauabschnitt ausgeführt ist und ihre Flächen im städtischen Eigentum stehen.

§ 4

1. Die Immissionsschutzanlage ist als selbständige Erschließungsanlage im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB im gesamten Umfang beitragsfähig.
2. Die Stadt Helmstedt trägt gemäß § 129 Absatz 1 BauGB 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mind. 3 dB(A) erfahren.

§ 6

1. Der umlagefähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. § 6 der Erschließungsbeitragssatzung vom 30.05.2000 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Geschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben.
2. Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mind. 6 dB(A) erfahren, werden die in § 6 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung vom 30.05.2000 genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von
 - a) ab 6 dB(A) 25 v.H.
 - b) ab 9 dB(A) 50 v.H.
 - c) ab 12 dB(A) 75 v.H.

Bei unterschiedlichen Schallpegelminderungen bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Minderung.

§ 7

Der Bürgermeister der Stadt Helmstedt kann nach Maßgabe des § 133 Absatz 3 Satz 5 BauGB Verträge zur Ablösung des Erschließungsbeitrages im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht schließen. Der Betrag bemisst sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden Schätzung des voraussichtlichen Erschließungsaufwandes nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen dieser Satzung.

§ 8

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2018

gez. Wittich Schobert (S.)

Bürgermeister

Anlage

TÜV NORD Umweltschutz Schall- und Schwingungstechnik

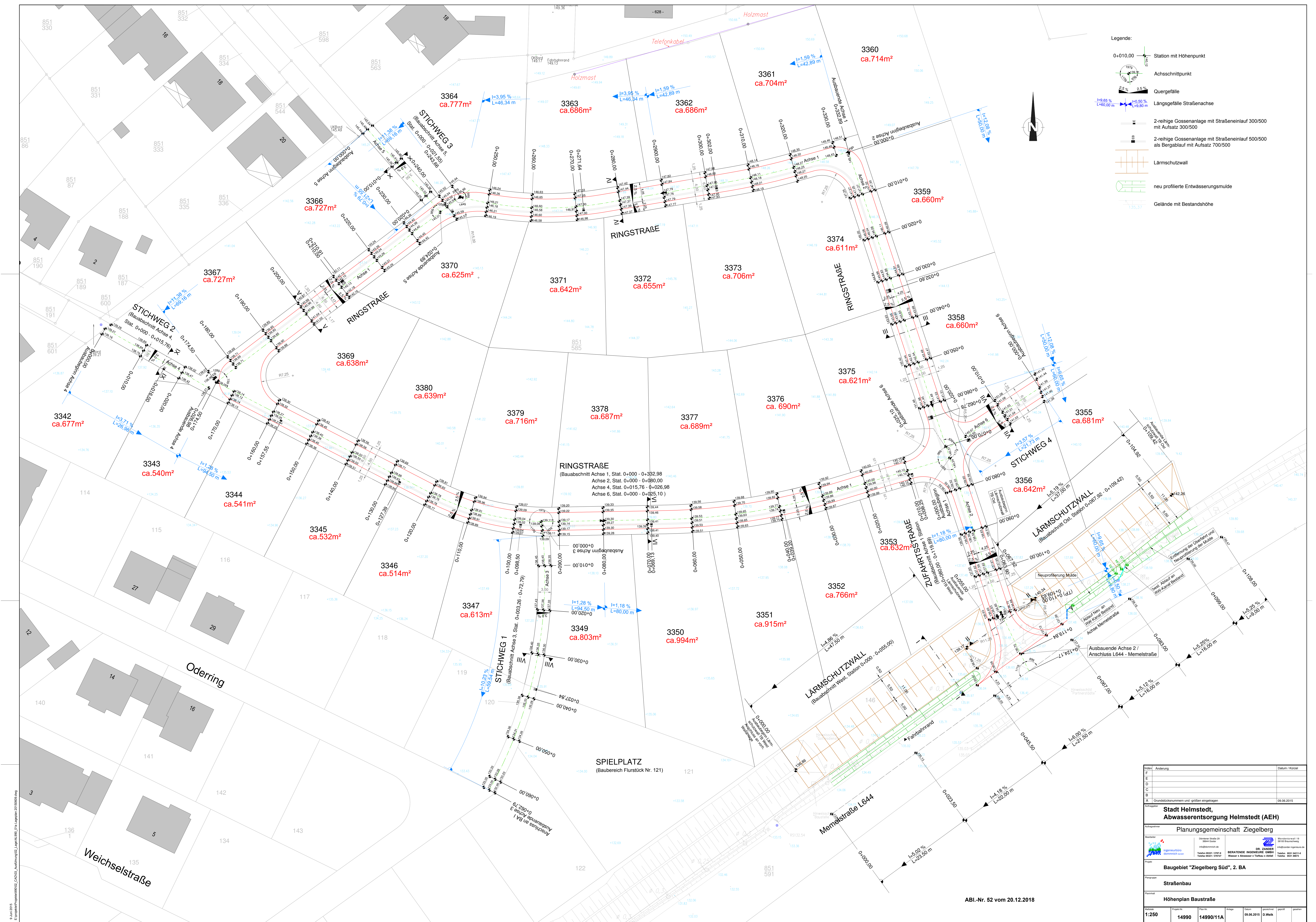
8000 622 501 / 208 SST129

Anhang 6, Seite 1

Tag (6h-22h)
Page 1
dB(A)

- < 1
- 1 - <2
- 2 - <3
- 3 - <4
- 4 - <5
- 5 - <6
- 6 - <7





Legende:

- Station mit Höhenpunkt
- Achsschnittpunkt
- Quergefälle
- Längsgefälle Straßenachse
- 2-reihige Gossenanlage mit Straßeneinlauf 300/500 mit Aufsatz 300/500
- 2-reihige Gossenanlage mit Straßeneinlauf 500/500 als Bergablauf mit Aufsatz 700/500
- Lärmschutzwall
- neu profilierte Entwässerungsmulde
- Gelände mit Bestandshöhe

Änderung	Datum / Kürzel
F	
E	
D	
C	
B	
A	Grundstücksummer und -größen eingetragen
Auftraggeber: Stadt Helmstedt, Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH)	
Auftragnehmer: Planungsgemeinschaft Ziegelberg	
Ausführer: Ingenieurbüro Ziegelberg	
Projekt: Baugebiet "Ziegelberg Süd", 2. BA	
Planlage: Straßenbau	
Punktsatz: Höhenplan Baustraße	
Maßstab: 1:250	Projekt-Nr.: 14990
Plan-Nr.: 14990/11A	Anlage: 09.06.2015
Datum: 09.06.2015	gezeichnet: D. Weik
geprüft:	

224.

**Bekanntmachung der Friedhofsatzung der Stadt Helmstedt
für den Friedhof im Helmstedter Brunnental (Urnenhain)**

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofsatzung gilt ausschließlich für den Urnenhain im Brunnental, Brunnenweg 2,3, 38350 Helmstedt.
- (2) Zum Urnenhain gehört folgende Waldflächen:
 - Gemarkung Helmstedt, Flur 60, Flurstück 2 (ganz), Größe 3,9340 ha
 - Gemarkung Helmstedt, Flur 60, Flurstück 3/2 (ganz), Größe 0,2914 ha
- (3) Die Verwaltung und der Betrieb des Urnenhains obliegt der Waldbestattungs-GmbH Lappwald, Braunschweiger Str. 33, 38350 Helmstedt.

**§ 2
Nutzungsberechtigung**

- (1) In dem Urnenhain Helmstedt kann neben den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Helmstedt jeder bestattet werden, der eine Nutzungsberechtigung an einer Grabstätte im Urnenhain Helmstedt erworben hat.
- (2) Die Nutzungsberechtigung an Grabstätten bezieht sich auch auf die Familienangehörigen und Lebenspartner, die in dem mit dem Betreiber abzuschließenden Vertrag bezeichnet sind.
- (3) Die Nutzungsberechtigung an einer Grabstelle ist nicht verlängerbar.

**§ 3
Bestattungsflächen**

- (1) Im Urnenhain Helmstedt erfolgt eine Beisetzung der Aschen ausschließlich an registrierten und kartographierten Stellen.
- (2) Es werden ausnahmslos biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Belegungstiefe von mindestens 0,50 m beigesetzt. Das gesamte Umfeld ist in natürlichem Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
- (3) Die Beisetzung im Urnenhain Helmstedt gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Betreiber. Die Beisetzung wird ausschließlich von dem Betreiber oder einem von ihm beauftragten Dritten innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist nach der Einäscherung (derzeit 1 Monat) vorgenommen.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten der Flächen des Urnenhains Helmstedt ist täglich von anderthalb Stunden nach Sonnenaufgang bis anderthalb Stunden vor Sonnenuntergang gestattet.
- (2) Der Betreiber kann im Einvernehmen mit der Stadt Helmstedt beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht für Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei stürmischem Wind (ab Windstärke 8, 62 – 74 km/h, Äste und Zweige können von den Bäumen brechen), Blitzschlag und Naturkatastrophen ist der Urnenhain Helmstedt geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Jeder Besucher des Urnenhains Helmstedt hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Betreibers oder Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
- (2) Innerhalb des Urnenhains Helmstedt ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt Helmstedt, des Betreibers sowie deren Beauftragten,
 - c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten, diesbezüglich zu werben und ohne Auftrag von Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - g) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
 - i) zu lärmern oder zu lagern,
 - j) zu rauchen.
- (3) Die Stadt Helmstedt kann im Einvernehmen mit dem Betreiber Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Urnenhains vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind nicht vorgesehen.

§ 6 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.

§ 7 Vorschriften zur Gestaltung

- (1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Urnenhain Helmstedt darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist nicht zulässig, die Grabstellen zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (2) Im gesamten Urnenhain ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - b) Aufbauten zu errichten,
 - c) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - d) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - e) Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 8 Markierungen

Markierungen der Grabstätten sind nicht vorgesehen. Die vergebenen Grabstellen werden vom Betreiber in einem laufend gepflegten Register festgehalten und zusätzlich kartographiert, um u.a. Doppelbelegungen der einzelnen Grabstätten zu verhindern.

§ 9 Pflege

- (1) Der Urnenhain Helmstedt ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist nicht zulässig.
- (2) Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter hat Pflegeeingriffe im Urnenhain durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung umgänglich geboten sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder nicht vom Betreiber beauftragten Dritten sind nicht zulässig.

§ 10 Haftung

- (1) Die Stadt Helmstedt und der Betreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Urnenhains, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder Naturereignisse an einzelnen Bäumen entstehen.
- (2) Grundsätzlich geschieht das Betreten des Urnenhains Helmstedt gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des Urnenhains Helmstedt entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.

- (3) Der Betreiber haftet bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch seine vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen bzw. die seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht werden.

§ 11 Dokumentation

In Listenform wird seitens des Betreibers ein Register der vergebenen Grabstellen und der beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungszeitpunktes geführt. Dieses Register wird der Stadt Helmstedt jährlich zum 31.12. als Nachweis vorgelegt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des befugten Personals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
 - c) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere Veranstaltungen durchführt,
 - d) entgegen § 7 Veränderungen im Urnenhain vornimmt,
 - e) entgegen § 8 Markierungen an Grabstätten anbringt,
 - f) entgegen § 9 Grabpflege im herkömmlichen Sinne betreibt oder Pflegeeingriffe vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 500 € geahndet werden.

§ 13 Nutzungsentgelt

Für die Benutzung des Urnenhains Helmstedt sind privatrechtliche Entgelte nach dem Preisverzeichnis des Betreibers zu entrichten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2018

gez. Wittich Schobert

Bürgermeister

ABl.-Nr. 52 vom 20.12.2018

225.

**Bekanntmachung der Satzung
der Stadt Helmstedt über die Abwasserbeseitigung
(Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Helmstedt – nachfolgend Stadt genannt – betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung und Sanierung bestimmt die Stadt.
- (4) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht Dritter bedienen. Mit Gründung des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH) zum 01.01.1998 sind alle Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht auf diesen übertragen worden.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser (SW) ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser);
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser (NW) ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Mischwasser (MW) ist das in einem gemeinsamen Kanal abfließende Schmutz- und Niederschlagswasser

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Schmutzwasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Niederschlagswasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Mischwasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

Im Bereich von Grenzbebauungen gelten Abwasseranlagen, die ausschließlich einer ordnungsgemäßen Gebäudeentwässerung dienen und nur aufgrund der baulichen Situation im öffentlichen Verkehrsraum errichtet werden müssen (z. B. Fallrohranschlüsse und Revisionsöffnungen), bis zur Anbindung an den Hausanschlusskanal als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Unterhaltung, Wartung und bauliche Instandhaltung obliegt dem/der Grundstückseigentümer/-in. Schächte/Inspektionsöffnungen auf Hausanschlussleitungen im öffentlichen Bereich, die ausschließlich die Funktion haben, die gem. § 10 vorgeschriebenen Schächte/Inspektionsöffnungen auf dem Grundstück zu ersetzen, sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Unterhaltung, Wartung und bauliche Instandhaltung obliegt dem/der Grundstückseigentümer/-in.

- (6) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die

Anschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze, Reinigungsschächte, Schachtsonderbauwerke, Pumpstationen und Rückhaltebecken,

- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Abwasserbehandlungsanlagen und ähnliche Anlagen, die von der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, Teiche und sonstige Einrichtungen, die zur Aufnahme von Niederschlagswasser dienen und von der Stadt ganz oder teilweise unterhalten oder aufgrund von Verträgen genutzt werden und für die eine wasserrechtliche Gestattung nach den §§ 8 und 10 WHG erteilt, oder eine Beseitigung der Gewässereigenschaft durch eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach § 68 WHG erfolgt ist.
 - d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt und von ihr beauftragten Dritten.
- (7) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Stadt und deren Beauftragten.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Anschlusszwang- und Benutzungszwang Schmutzwasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 3 a

Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.

Vom Erfordernis ist insbesondere auszugehen, wenn das anfallende Niederschlagswasser nicht schadlos versickert, als Brauchwasser verwendet oder im Rahmen des Gemeindegebrauchs gemäß § 32 NWG in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden kann.

- (2) Niederschlagswasser darf von den Grundstücken aus nicht über Fußweg-, Schrammbord- bzw. Grünflächen auf die Straße geleitet werden. Dach- und befestigte Flächen sind ggf. direkt bzw. über Abläufe an den Hausanschluss anzuschließen.
- (3) Die Stadt kann per Satzung für Teile des Stadtgebietes die Grundstückseigentümer/innen verpflichten, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, innerhalb des eigenen Grundstückes zu versickern oder als Brauchwasser zu verwenden. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Stadt zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag soll schriftlich innerhalb von einem Monat nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt gestellt werden.

Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung).

Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung. Eine Genehmigung ist darüber hinaus erforderlich für die Einleitung von Abwasser aus der Fassadenreinigung oder aus Feuerungsanlagen sowie für die Einleitung von Grund- und/oder Dränagewasser.

- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Dabei sind die bei der Stadt erhältlichen Antragsformulare zu benutzen.
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Stadt nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.
- (8) Änderungen bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen oder Änderungen der anfallenden Abwassermengen oder deren Zusammensetzungen sind der Stadt schriftlich mitzuteilen. Die Stadt entscheidet dann unter Berücksichtigung von Art und Umfang, ob eine Änderungsgenehmigung erforderlich ist.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt Helmstedt mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist.

In den Fällen des § 3 Abs. 4 und des § 3a Abs. 1 Satz 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.

Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Stadt, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
- b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Bemessung und Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage (die Bemessung von Leichtflüssigkeitsabscheidern ist nach DIN EN 858 und DIN 1999-100, die von Fettabscheidern nach DIN EN 1825 und DIN 4040-100 nachzuweisen),
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Darstellung sämtlicher Grundleitungen und Schächte
 - Drainageleitungen und –schächte
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder die Inspektionsöffnungen mit Angabe

der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.

- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen = schwarz

für neue Anlagen Schmutzwasser = rot

für neue Anlagen Niederschlagswasser = blau

für abzubrechende Anlagen = gelb.

- (4) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Stadt auszuhändigen, soweit die Stadt nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Stadt berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen.

Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und/oder geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

Die Stadt kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Stadt schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Der/die Betreiber/in solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 5 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht. Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der Betreiber der Anlage die Stadt unverzüglich zu unterrichten.

- (6) Die Stadt kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S. d. Satzung unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder die öffentliche Sicherheit gefährden,
 - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl und Fettabcheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Grund-, Drän- und Kühlwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung - insbesondere § 47 Abs. 4 – in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
- (3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreitet. § 7 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Weitergehende Anforderungen sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgesetzt. Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen.

Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden.

Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung.

- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.

Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 3.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

§ 9 Abwasserkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über die Einleitungen von nicht häuslichem Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen.
- (2) Es werden u. a. folgende Daten erhoben:
- a) Postanschrift und Lagedaten des Grundstücks, auf dem das Abwasseranfällt,
 - b) Name und Anschrift des/der Grundstückseigentümer/in und der nach § 2 Abs. 8 dieser Satzung gleichgestellten Personen,
 - c) Name und Anschrift der für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlichen Personen,
 - d) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - e) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Abwasser,
 - f) Menge des in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten nichthäuslichen Abwassers (ggfs. getrennt nach Teilströmen),
 - g) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen,

- h) aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhalts- und Reststoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung,
 - i) Daten zu verwendeten Stoffen (Betriebsmittel), die in das Abwasser gelangen können.
- (3) Die Einleiter von nichthäuslichem Abwasser haben auf Anforderung der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für das Führen und Aktualisieren des Abwasserkatasters nach Absatz 2 erforderlich ist.
- (4) Die erhobenen Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt und verwendet werden.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 10 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Der Anschlusskanal muss vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin zur Ausführung von Unterhaltungsarbeiten mit einem jederzeit zugänglichen Schacht oder einer gleichwertigen Inspektionsöffnung ausgerüstet werden. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Stadt lässt den Anschlusskanal/die Anschlusskanäle bis an die Grundstücksgrenze herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Stadt hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt bzw. durch Handlungen im Einflussbereich des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin verursacht worden ist. Bei gemeinsamer Ableitung sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke der Stadt gegenüber gesamtschuldnerisch haftbar.

Verfügt die Grundstücksentwässerungsanlage nicht über den vorgeschriebenen Revisionsschacht oder eine sonstige ohne besonderen Aufwand zugängliche

Reinigungsöffnung, so ist der nachgewiesene zusätzliche Aufwand für die Unterhaltung des Anschlusskanals unabhängig von der Ursache der Verstopfung vom/von der Grundstückseigentümer/in zu erstatten.

- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.
- (7) Wird aus technischen bzw. wirtschaftlichen Gründen ein weiterer Anschluss gewünscht, so ist dieser bei der Stadt zu beantragen. In Ausnahmefällen kann je nach Größe und Situation des Grundstückes ein weiterer Anschluss zugelassen werden. Der weitere Anschluss wird durch die Stadt auf Kosten des/der Grundstückseigentümer/-in bzw. des/der Antragsteller/in hergestellt.
- (8) Wird in bereits voll erschlossenen Gebieten durch Grundstücksteilungen oder Hinterliegerbebauung Bedarf für zusätzliche Hausanschlussleitungen geschaffen, so sind diese bei der Stadt zu beantragen und werden auf Kosten des/der Grundstückseigentümer/-in bzw. des/der Antragsteller/in hergestellt.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils gültigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ und der DIN 1986 "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" – jeweils in den aktuell gültigen Fassungen - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 in Verbindung mit DWA A 139 – jeweils in den aktuell gültigen Fassungen - zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

Nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Stadt die Fertigstellung wie folgt anzuzeigen:

- a) Bauherr, Bauvorhaben, Datum und Aktenzeichen der Entwässerungsgenehmigung,
- b) Name und Anschrift des ausführenden Unternehmens,
- c) Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage mit Datum,
- d) Prüfprotokoll der Druckprüfung nach den Vorschriften der DIN EN 1610,

- e) Datum und Unterschrift des Bauherrn/der Bauherrin/ des Eigentümers/der Eigentümerin.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen; die Stadt kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Dies gilt auch für die Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen, die entsprechend § 2 Abs. 5, Satz 4 und 5 aufgrund der besonderen baulichen Situation im öffentlichen Verkehrsraum hergestellt worden sind.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils gültigen Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen.

Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen (z. B. Umstellung von MW-Kanalisation auf SW- und NW-Kanalisation).

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Stadt kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der Stadt oder Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Stadt oder Beauftragte der Stadt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen sowie Dichtheitsprüfungen und Kanal-TV-Untersuchungen durchzuführen. Das Zutrittsrecht schließt das Betreten des zu entwässernden Grundstücks und das Befahren und Untersuchen der Grundstücksentwässerungsanlage mit Kanal-TV-Kameras ein.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Stadt dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende

Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

- (6) Die Stadt kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanschlüsse undicht ist.

§ 13

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Stadt außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist der höchst gelegene Punkt der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN EN 12056 in Verbindung mit DIN 1986-100 - jeweils in den aktuell gültigen Fassungen - gegen Rückstau abgesichert sein. Die Rückstauverschlüsse sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Rückstauverschlüsse nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

§ 14

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Stadt oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Stadt ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
 - c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen gültigen Vorschriften.

§15

Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Stadt oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er/sie die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.

§ 16

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Stadt oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1- in der aktuell gültigen Fassung – entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlamms beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Werden der Stadt die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen.

- (4) Eine Entleerung der Vorklärung hat mindestens alle 5 Jahre zu erfolgen.
- (5) Die Stadt kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und – konsistenz noch nicht erforderlich ist.
- (6) Die Stadt oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 17

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 18

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3 a), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Stadt mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 19

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die

Grundstückseigentümer/in binnen drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern oder werden Teile der Grundstücksentwässerungsanlage stillgelegt, so hat der der/die Grundstückseigentümer/in dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt entscheidet, ob die Anschlusskanäle verschlossen, oder beseitigt werden müssen. Die Kosten hierfür trägt der/die Grundstückseigentümer/in.

§ 20 Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG in der jeweils gültigen Fassung) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

- e) Überlauf der Teiche infolge der unter a) genannten Ereignisse, hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (7) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 22 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in Verbindung mit den §§ 64, 65 und 67 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in den jeweils gültigen Fassungen - ein Zwangsgeld bis zu 50.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. §§ 3 Abs. 1, 3 a Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlagen anschließen lässt;
 2. § 3 Abs. 6 bzw. § 3a Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlagen ableitet;
 3. § 3 a Abs. 3 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;
 4. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 5. § 5 Abs. 6 ohne Einverständnis der Stadt vor Erteilung einer Genehmigung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;

6. § 6 den erforderlichen Entwässerungsantrag nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt, oder den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
7. §§ 7, 8, 14 Abs. 3 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
8. § 7 Abs. 2 das auf dem Grundstück anfallende Wasser nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage ableitet;
9. § 8 Abs. 7 Abwasser verdünnt, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungswerte zu erreichen;
10. § 9 Abs. 3 nicht die erforderliche Auskunft erteilt;
11. § 10 Abs. 6 den Anschlusskanal verändert oder verändern lässt;
12. § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt; die Anzeige der Fertigstellung nicht, nicht fristgerecht oder unvollständig vorlegt
13. § 11 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt oder Mängel nicht wie von der Stadt gefordert beseitigt;
14. § 11 Abs. 5 der Aufforderung zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;
15. § 12 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
16. § 12 Abs. 3 nicht die Zugänglichkeit zu allen Teilen der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück sicherstellt;
17. § 12 Abs. 4 nicht die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte erteilt;
18. § 14 Abs. 1 die Entleerung behindert;
19. § 15 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Stadt beauftragte Dritte vornehmen lässt;
20. § 16 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Stadt beauftragte Dritte vornehmen lässt;
21. § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
22. § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
23. § 19 eine Altanlage nicht so herrichtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann oder die Anzeige zur Stilllegung von Anschlussleitungen unterlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 24 Gebühren

Für die Genehmigung und die Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen und die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 25 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Stadt – Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Helmstedt - archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 26 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 27 Inkrafttreten

Die Satzung am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Helmstedt vom 21.12.2001 und die Abwassersatzung der Gemeinde Büddenstedt vom 11.05.2004 außer Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2018

gez. Wittich Schobert (S)

Wittich Schobert
(Bürgermeister)

Anlage 1

1. Allgemeine Parameter			Anzuwendende DIN-Normen
a) Temperatur: 35° C			DIN 38404-C4
b) pH-Wert wenigstens: 6,5 höchstens: 10,0			DIN EN ISO 10523
c) Absetzbare Stoffe soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist:			DIN 38409-H9
1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit			DIN 38409-H9-2
2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren: 250 mg/l			DIN 38409-H17
3. Kohlenwasserstoffe			
a) direkt abscheidbar: 50 mg/l (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten			DIN EN ISO 9377-2
b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoff, gesamt 20 mg/l			DIN EN ISO 9377-2
c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l			DIN EN ISO 10301
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlorid (Cl) 0,5 mg/l			DIN EN ISO 10301
4. Organische halogenfreie Lösungsmittel.			DIN 38407-F9
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht.			
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
a) Arsen	(As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885-E 22
b) Blei	(Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-6 E6- 2 DIN EN ISO 11885 E 22
c) Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l	DIN-EN-ISO 5961
d) Chrom 6wertig	(Cr[VI])	0,2 mg/l	DIN 38405-D24
e) Chrom	(Cr)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 E 22
f) Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 E 22
g) Nickel	(Ni)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 E 22
h) Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l	DIN EN ISO 12846 E 12
i) Selen	(Se)	1,0 mg/l	DIN 38405 D 23- 2
j) Zink	(Zn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 E 22
k) Zinn	(Sn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 E 22
l) Cobalt	(Co)	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 E 22
m) Silber	(Ag)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885 E 22
n) Antimon	(Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885 E 22
o) Barium	(Ba)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 E 22
p) Aluminum	(Al)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten	
und Eisen	(Fe)	bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.	
6. Anorganische Stoffe (gelöst)			
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l	DIN EN ISO 11732- E23
b) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l	DIN 38405-13-1

c) Cyanid, leicht freisetzbar		1,0 mg/l	DIN 38405-D13-2
d) Fluorid	(F)	50 mg/l	DIN EN ISO 10304-1
e) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachchten anfallen	(NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 D 10
f) Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304 - 1
g) Phosphorverbindungen	(P)	15 mg/l	DIN EN ISO 11885 E 22
h) Sulfid	(S)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27
7. Organische Stoffe			
a) wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole	(als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l	DIN 38409-H16-2
b) Farbstoffe Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs der Kläranlage Helmstedt visuell nicht mehr als gefärbt scheint.			DIN-EN-ISO 7887
8. Spontan sauerstoff-verbrauchende Stoffe gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“		100 mg/l	

226.

**Bekanntmachung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der
Stadt Helmstedt
(Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Helmstedt betreibt Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Helmstedt über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung). Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen werden nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Erhebung und Abrechnung der Schmutzwassergebühren erfolgt durch Dienstleister im Auftrag der Stadt Helmstedt. Für den Bereich der Stadt Helmstedt sowie die Ortsteile Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben ist die Purena GmbH, für den Ortsteil Barmke der Wasserverband Vorsfelde und Umgebung damit beauftragt, die damit verbundenen Aufgaben durchzuführen.

**§ 2
Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Kanalbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder unmittelbar oder mittelbar in diese entwässern. Die Kanalbenutzungsgebühr ist so zu bemessen, dass sie die Kosten im Sinne des § 5 Abs. 3 NKAG deckt.

Die Stadt trägt die Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen.

**§ 3
Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserentwässerung getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- (2) Die Gebühr für die Schmutzwasserentwässerung wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (3) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Schmutz- oder Mischwasserkanal

sonst zugeführte Wassermenge,

- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer geeigneten Wasser- bzw. Abwassermesseinrichtung gemäß Abs. 5 oder Abs. 11.
- (4) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens. Hat ein Wassermesser oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten 3 Abrechnungszeiträume und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird oder der Gebührenpflichtige der Aufforderung zur Mitteilung des Zählerstandes nicht nachkommt.
- (5) Für die jährlich wiederkehrende Absetzung von Wassermengen nach Abs. 3, die nachweislich nicht in die Kanalisation gelangen (Bewässerung von Beeten und Rasenflächen, Tränkung von Nutztieren u.ä., ein Abzug z.B. für die Befüllung von Poolanlagen o.ä. ist allerdings ausgeschlossen, da dieses Wasser durch den Gebrauch (Behandlung, Benutzung) zu Schmutzwasser wird und in die Schmutz- bzw. Mischwasserkanalisation abgeleitet werden muss), sind grundsätzlich fest installierte Wasserzähler (Absetzzähler) zu verwenden, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Das Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) in der jeweils geltenden Fassung ist zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass über diese Absetzzähler erfasste Wassermengen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Helmstedt gelangen.

Im Stadtgebiet von Helmstedt sowie den Ortsteilen Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben gilt der Nachweis als erbracht, wenn die/der Gebührenpflichtige diese Wassermengen durch einen bei dem mit der Abrechnung beauftragten Wasserversorger (Purena GmbH) bestellten und frostfrei und fest im Rohrnetz installierten Wasserzähler (Absetzzähler) ermitteln lässt. Für die Zählerbeschaffung, Zählerablesung, Rechnungslegung, Überwachung der Eichfristen sowie den Zählerwechsel ist ein monatlicher Grundpreis zu zahlen. Der jeweils gültige Grundpreis kann dem Tarifblatt „Besondere Dienstleistungen“ der Purena GmbH entnommen werden.

Will die/der Gebührenpflichtige einen anderen (eigenen) Wasserzähler verwenden, so ist dessen Zulassung bei der Stadt Helmstedt zu beantragen. Zugelassen werden nur Zähler, für die die ordnungsgemäße Eichung durch das Eichamt oder eine andere staatlich anerkannte Prüfstelle nachgewiesen wird. Zur Zulassung des Zählers ist der ordnungsgemäße Einbau nach den Einbauvorschriften gemäß „Technisches Merkblatt für die Errichtung von Absetzzähleranlagen“ des Wasserversorgers (Purena GmbH) mit Wasserzählerhalterung und vorgeschalteter Absperrarmatur frostsicher vorzunehmen. Dies ist durch Bescheinigung eines zugelassenen Wasserinstallationsfachbetriebs gegenüber der Stadt und dem Wasserversorger (Purena GmbH) nachzuweisen. Die Verplombung des Zählers erfolgt durch die Purena GmbH. Für die Antragsbearbeitung, Zählerablesung, Verplombung, Rechnungslegung sowie Überwachung der Eichfristen wird von der Stadt eine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben, die über die Jahresabrechnung des Wasserversorgers abgerechnet wird.

Für bereits vor dem 01.01.2019 eingebaute Absetzzähler gilt eine Übergangsfrist bis zum Ablauf der Eichfrist des jeweiligen Absetzzählers. Diese Zähler werden in das Datensystem der Purena GmbH übernommen. Spätestens ab dem 01.01. des Folgejahres, in dem der Absetzzähler seine Eichgültigkeit verliert, muss auch dieser Zähler gewechselt und den Vorgaben des „Technischen Merkblatts für die Errichtung von Absetzzähleranlagen“ der Purena GmbH entsprechen. Ansonsten wird der Zähler nicht mehr zur Abrechnung herangezogen.

Die beschriebenen Regelungen für eigene Wasserzähler gelten gleichlautend für die Gebührenpflichtigen im Ortsteil Barmke, nur das entsprechend dem „Technischen Merkblatt für die Errichtung von Absetzzähleranlagen“ der Abwasserentsorgung Helmstedt zu verfahren ist. Die Verplombung des Zählers ist durch einen zugelassenen Wasserinstallationsfachbetrieb durchführen zu lassen. Der Einbau bzw. Austausch ist gegenüber der Stadt nachzuweisen. Für die Antragsbearbeitung, Zählererfassung, Rechnungslegung sowie Überwachung der Eichfristen wird von der Stadt auch hier eine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Der Antrag auf Abrechnung ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von drei Monaten bei der Stadt Helmstedt einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

- (6) Darüber hinaus werden Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind (z.B. bei einem Wasserrohrbruch) auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von drei Monaten bei der Stadt Helmstedt einzureichen. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Für die Antragsbearbeitung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (7) Die Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann. Berechnungseinheit für diese Gebühr sind jeweils volle 10 m² überbaute und befestigte Grundstücksfläche. Die über 10 m² hinausgehende Grundstücksfläche wird jeweils auf volle 10 m² abgerundet.

Die/der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder Änderung mitzuteilen.

- (8) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der überbauten und befestigten Flächen ihrer Grundstücke verlangen. Der Stadt sind sämtliche überbauten und befestigten Flächen mitzuteilen und es ist zu kennzeichnen, welche Flächen an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind. Soweit es nach Prüfung erforderlich ist, kann die Stadt einen Lageplan in geeignetem Maßstab auf Kosten des Gebührenpflichtigen fordern, aus dem sämtliche überbauten und befestigten Flächen hervorgehen. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die überbaute und befestigte Fläche anhand evtl. vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.
- (9) Werden Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben, so wird für die daran angeschlossene versiegelte Fläche keine Niederschlagswassergebühr erhoben.
- (10) Werden Regenwassernutzungsanlagen mit einem Mindestvolumen von 2 m³ (mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation) betrieben, so wird für die an die Anlage angeschlossene Fläche eine Befreiung von der Niederschlagswassergebühr gewährt, wobei je 2 m³ eine Befreiung für 50 m² erfolgt. Die Gebührenbefreiung entfällt, wenn eine dauerhafte Nutzung des Niederschlagswassers nicht mehr gewährleistet wird. Aufnahme und Entfall der Niederschlagswassernutzung ist der Stadt anzuzeigen.
- (11) Werden Nutzungsanlagen gem. Abs. 10 betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z. B. Waschwasser oder Toilettenspülwasser), so wird die über den Frischwassermaßstab ermittelte Schmutzwassermenge (§ 3 Abs. 3 Buchstabe a) pauschal um 30 m³/Jahr je 100 m² angeschlossener Fläche erhöht. Alternativ ist die genutzte Niederschlagswassermenge durch fest sowie frostsicher im Rohrnetz installierte und verplombte Wasserzähler nachzuweisen, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Abs. 2, Abs. 3 Buchstabe b sowie Abs. 5 gelten entsprechend. Die Befreiung

von der Niederschlagswassergebühr sowie die Anzeigepflichten gelten entsprechend Abs. 10. Entsprechen vorhandene Wassermesser/Abwassermesseinrichtungen nicht den o. g. Bestimmungen, so sind diese bis spätestens zum 31.12.2019 zu ersetzen. Für die Antragsbearbeitung und die jährliche Gebührenverrechnung erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr.

- (12) Bei mehrschichtig fachgerecht angelegten Gründächern mit einer Mindestaufbauhöhe von 6 cm (gemäß den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung [FLL-Richtlinien], DIN 4095, DIN 18195 und DIN 18531) mit Intensiv- oder Extensivbegrünung wird deren Fläche bei der Berechnung der Gebühr auf 50 % reduziert.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) 2,42 €.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr für die Niederschlagswasserentwässerung (Niederschlagswassergebühr) beträgt je volle 10 m² überbaute und befestigte Fläche jährlich 5,28 €.
- (3) Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m³ entsorgte Menge: 12,00 €.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer, die wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des § 39 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung sowie Mieter und Pächter der Grundstücke, die öffentliche Abwasseranlagen in Anspruch nehmen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Die bisherigen Gebührenpflichtigen haben den Wechsel der Stadt mitzuteilen. Wenn die bisher Verpflichteten die Mitteilung hierüber versäumen, so haften sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben den neuen Verpflichteten.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einleiten oder der Aufnahme von Schmutzwasser oder/und Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen. Sie erlischt, sobald die Zuführung von Schmutzwasser oder/und Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen endet. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, so wird die Niederschlagswassergebühr mit Beginn des darauffolgenden Monats erhoben bzw. eingestellt. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt den Beginn bzw. die Beendigung der Einleitung mitzuteilen.

§ 7 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist
 - a) für die Kanalbenutzungsgebühr für das Niederschlagswasser das Kalenderjahr,
 - b) für die Kanalbenutzungsgebühr für das Schmutzwasser
 - für den Ortsteil Barmke das Kalenderjahr,
 - für das Stadtgebiet und die Ortsteile Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben von November eines Jahres bis Oktober des Folgejahres.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. 3 Buchstabe a) gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird mit dem Wassergeld erhoben, soweit nicht eine gesonderte Veranlagung z. B. in Fällen des § 3 Abs. 3 Buchstabe b) und c) erfolgt. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes abzurechnende Gebühr sind Abschlagszahlungen nach Maßgabe der Wassermenge des Vorjahres zu leisten.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes fällige Niederschlagswassergebühr werden vierteljährlich Abschläge zusammen mit der Grundsteuer erhoben.
- (3) Die Schmutzwassergebühr wird mit dem Wassergeld, die Niederschlagswassergebühr mit der Grundsteuer fällig. Bei gesonderter Veranlagung und bei Veranlagung für einen zurückliegenden Zeitraum werden die Gebühren innerhalb von einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 9 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Jede Änderung der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach Eintragung im Grundbuch schriftlich anzuzeigen.

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat die/der Gebührenpflichtige dieses unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie/ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermenge um mehr als 50 % der Wassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat die/der Gebührenpflichtige dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 **Ordnungswidrigkeiten**

Wer den Vorschriften des § 3 Abs. 5, 7, 8, 10 und 11, des § 6 sowie der §§ 9 und 10 der Satzung vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Abs. 2 NKAG in der jeweils gültigen Fassung.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Abwassergebührensatzung der Stadt Helmstedt vom 05.03.2013 (in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 01.01.2017) und die Entwässerungsabgabensatzung der Gemeinde Büddenstedt vom 30.05.2005 (in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.03.2014) außer Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2018

gez. Wittich Schobert (S)

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 52 vom 20.12.2018

227. Bekanntmachung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH)

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161) - in den jeweils gültigen Fassungen - hat **der Rat der Stadt Helmstedt** in der Sitzung am 18.12.2018 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Reinvermögen

(1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Helmstedt nach der Eigenbetriebsverordnung, den Bestimmungen dieser Satzung und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Helmstedt geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH)“.

(3) Das Reinvermögen des Eigenbetriebes beträgt 5.122.918 Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung der auf dem Gebiet der Stadt Helmstedt liegenden Abwasseranlagen, mit Ausnahme der Abwasserbehandlungsanlage Helmstedt, Pastorenweg 18.

(2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes werden eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter und eine stellvertretende Betriebsleiterin oder ein stellvertretender Betriebsleiter vom Rat der Stadt Helmstedt bestellt.

(2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,

2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 50.000 Euro; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,

3. der Personaleinsatz. Das Zeichnungsrecht des Bürgermeisters wird für Personalangelegenheiten des Eigenbetriebes auf die Betriebsleiterin / den Betriebsleiter übertragen.

(3) Verträge sind, soweit es sich nicht um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte handelt, im Einvernehmen mit dem Juristen der Stadt Helmstedt abzuschließen. Rechtsangelegenheiten aller Art werden federführend von diesem bearbeitet.

(4) Die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter und / oder seine Vertreterin / sein Vertreter nehmen an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil. Sie / er bereitet die Beschlüsse des Betriebsausschusses vor und führt sie aus.

(5) Die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der AEH laufend zu unterrichten.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

(1) Der Rat der Stadt Helmstedt bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter der Bediensteten haben Stimmrecht.

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus 8 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt aus seinen Mitgliedern benannt werden, von denen ein Mitglied den Vorsitz führt. Dem Betriebsausschuss gehören zusätzlich 4 Mitglieder an, die die Beschäftigten vertreten. Ein Mitglied, das die Beschäftigten vertritt, ist nicht Beschäftigte / Beschäftigter des Eigenbetriebes.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt,

2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin / der Bürgermeister zuständig sind.

3. über- und außerplanmäßige Aufwendungen i.S.d. § 117 NKomVG im Ergebnishaushalt; § 27 Abs. 3 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,

4. über- und außerplanmäßige Auszahlungen i.S.d. § 117 NKomVG im Finanzhaushalt; § 27 Abs. 3 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,

5. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro übersteigt,
 6. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt,
 7. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt,
 8. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000 Euro beträgt,
 9. die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 10.000 Euro,
 10. den Vorschlag an den Rat der Stadt Helmstedt, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 11. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Zuwendungen an die Mitglieder der Betriebsleitung,
 12. Personalangelegenheiten der Beschäftigten des Eigenbetriebes bis zur Entgeltgruppe 9, die für die übrige Verwaltung an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister delegiert sind.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Bürgermeisterin / der Bürgermeister sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- 1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat, oder der Betriebsausschuss zuständig ist.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister den Eigenbetrieb.

(2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Haushaltsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem dritten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) geführt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Helmstedt.

(3) Der Haushaltsplan (§ 113 NKomVG) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Helmstedt zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 118 NKomVG) wird von der Betriebsleitung mit dem Haushaltsplan vorgelegt. Bei der Erstellung des Haushaltsplans wird die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter von der kaufmännischen Betriebsführerin dem Betriebsführungsvertrag entsprechend unterstützt.

§ 8

Sonderkasse

(1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Stadt Helmstedt verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt die / der von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister beauftragte Kassenaufsichtsbeamtin / Kassenaufsichtsbeamte.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH) vom 22.12.2011 außer Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2018

gez. Wittich Schobert (S)

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

**228. Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen
an Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr vom 21.12.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Position 1 erhält folgende Fassung:

Stadtbrandmeister/-in	200,00 €
-----------------------	----------

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt erhalten für die Durchführung von Brandsicherheitswachen (vorbeugender Brandschutz) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € pro Brandsicherheitswache.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2018

(S.)

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 52 vom 20.12.2018

229. Bekanntmachung der Verordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Helmstedt

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) – in der derzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2018 für das Gebiet der Stadt Helmstedt folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle gewidmeten und dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerbereiche, verkehrsberuhigte Bereiche sowie Treppen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen
 - a) Alleen und Wallanlagen,
 - b) Friedhöfe und Gedenkplätze,
 - c) Gärten,
 - d) Park- und Grünanlagen,
 - e) Spielplätze;
dazu gehören auch Schulhöfe, soweit sie als Spielplätze freigegeben sind,
 - f) Sport- und Bolzplätze,
 - g) Skateboardanlagen
 - h) öffentliche Gewässer und deren Uferbereiche

§ 2

Hausnummern

- (1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Gebäudes ist verpflichtet, die von der Stadt zugeteilte Hausnummer von der Fahrbahnmittte der Straße her gut erkennbar auf seinem Grundstück (z. B. an seinem Gebäude) anzubringen und sie in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Dies gilt auch im Falle erforderlicher Änderungen (Umnummerierungen).
- (2) Wird eine andere Hausnummer zugeteilt, ist das alte Hausnummernschild für eine Übergangszeit von 6 Monaten neben dem neuen Schild zu belassen. Die alte Hausnummer ist so durchzustreichen, dass die Ziffer lesbar bleibt.

§ 3

Nutzungsbeschränkungen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

- (1) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
 - a) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb entsprechend gekennzeichneten Flächen zu übernachten oder zu zelten,
 - b) in öffentlichen Anlagen Musikanlagen zu betreiben,
 - c) sich in öffentlichen Brunnen oder Wasserbecken zu waschen, zu baden oder Wäsche zu waschen,
 - d) in öffentlichen Anlagen offen Feuer zu entzünden und zu unterhalten und außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu grillen,
 - e) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen wildlebende Tiere zu füttern,
 - f) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen durch unmittelbares Einwirken auf andere Personen aggressiv zu betteln.

§ 4

Brauchtumsfeuer, Feuerkörbe

- (1) Brauchtumsfeuer auf privaten oder öffentlichen Plätzen sind grds. gestattet. Sie bedürfen jedoch der Genehmigung des Grundstückseigentümers und sind der Stadt spätestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.
- (2) Auf privaten Flächen ist der Gebrauch handelsüblicher Feuerkörbe oder dergleichen erlaubt, wenn darin nur trockenes, unbehandeltes Holz verbrannt wird.

§ 5

Badeverbot

Das Baden ist mit Rücksicht auf die Wasserbeschaffenheit in den öffentlichen Gewässern der Stadt Helmstedt untersagt.

§ 6

Eisflächen

- (1) Das Betreten der Eisflächen der öffentlichen Gewässer (§ 4) ist verboten, soweit und solange sie nicht an den besonders kenntlich gemachten Stellen freigegeben sind.
- (2) Die Eisdecke dieser Gewässer darf nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechtes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung zerstört werden. Wer die Eisdecke zur Ausübung dieser Rechte zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

- (3) Es ist verboten, Steine auf die Eisfläche zu werfen oder das Eis durch Sand o. ä. zu verunreinigen (vgl. § 118 OWiG).

§ 7

Spielplätze

- (1) Spielplätze dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und deren Aufsichtspersonen benutzt werden.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Spielplätzen insbesondere untersagt,
- a) Motorfahrzeuge oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren; ausgenommen von diesem Verbot sind Kleinfahrräder für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr und Rollstühle,
 - b) alkoholische Getränke jeder Art zu konsumieren,
 - c) Zigaretten und andere Tabakwaren zu rauchen,
 - d) Tiere zu führen oder frei laufen zu lassen. Dies gilt nicht für das Mitführen von Assistenzhunden.

§ 8

Ruhestörender Lärm

- (1) Ruhezeiten sind:
- a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)
 - b) an Werktagen in den Zeiten von
13.00 - 15.00 Uhr (Mittagsruhe)
20.00 - 22.00 Uhr (Abendruhe)
22.00 - 07.00 Uhr (Nachtruhe)
- (2) Während der Ruhezeiten nach Abs. 1 sind insbesondere folgende geräuschvolle Tätigkeiten im Freien verboten:
- a) Der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen und anderes),
 - b) der Betrieb von motorbetriebenen Rasenmähern;
 - c) der Betrieb sonstiger motorbetriebener Gartengeräte,
 - d) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen oder bei geöffneten Fenstern,
 - e) die Benutzung von Skateboardanlagen (§ 1 Abs. 2 g).
- (3) Arbeiten gewerblicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Art fallen an Werktagen während der Mittags- und Abendruhe nicht unter das Verbot des Abs. 2. Darüber hinaus gilt das Verbot insgesamt nicht für unaufschiebbare Feld- und Erntearbeiten, für unaufschiebbare Arbeiten zur Beseitigung einer Notfallsituation sowie in festgesetzten Industrie- oder Gewerbegebieten nicht während der letzten Stunde der Nachtzeit (06.00 - 07.00 Uhr).

§ 9

Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen

- (1) Die auf Straßen und Anlagen überhängenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern über Rad- und Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,20 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m müssen beseitigt werden. Überhängende abgestorbene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen.
- (2) Die an öffentlichen Straßen befindlichen Hecken, Sträucher, Bäume müssen derart beschnitten werden, dass sie nicht über 0,20 cm in den Straßenraum hineinragen.

Innerhalb der geschlossenen Ortslage müssen Sichtdreiecke mit Schenkellängen von 10 m - gerechnet in der jeweiligen Fahrspurmitte - in den Einmündungsbereich von Straßen von jeglicher Sichtbehinderung über 1 m - gemessen von der jeweiligen Fahrbahnoberkante - jederzeit freigehalten werden, soweit dies nicht anderweitig besonders geregelt ist.

- (3) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen und auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sofort zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (4) Im Straßenraum liegende Kellereingänge und Kellerschächte müssen unfallsicher abgedeckt sein und dürfen keine Stolpergefahren verursachen.
- (5) Straßenverkehrsschilder, Straßenschilder, amtliche Hinweisschilder, Fernmelde- und Löschanlagen, Hydrantenschilder sowie sonstige Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke dürfen nicht verdeckt, beklebt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

§ 10

Waschverbot

Fahrzeuge aller Art dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen nicht gewaschen werden; es sei denn, es dient der unmittelbaren Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit i. S. der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung. Hierbei dürfen ölauflösende oder aggressive Flüssigkeiten nicht verwendet werden

§ 11

Tierhaltung

- (1) Tierhalter und die mit der Führung und Aufsicht beauftragten Personen haben dafür zu sorgen, dass ihr Tier nicht die in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt. Verunreinigungen, insbesondere durch Kot, sind sofort zu beseitigen. Hierzu geeignete Hilfsmittel wie z. B. Kotbeutel sind mindestens in der Anzahl der mitgeführten Hunde von diesen Personen mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Die Wegereinigungspflicht der Anlieger wird dadurch nicht berührt.

- (2) Hundehalter und die mit der Führung und Aufsicht beauftragten Personen dürfen ihre Hunde nicht unbeaufsichtigt umherlaufen lassen. In öffentlichen Anlagen (§ 1 Abs. 2) und in Fußgängerbereichen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (3) In der öffentlichen Grünanlage Wallgarten (Grünanlage am Langen Wall) gilt die allgemeine Leinenpflicht gem. Abs. 2 Satz 2 in den Zeiten von 07.00 bis 10.00 Uhr und von 17.00 bis 21.00 Uhr nicht. Zu diesen Zeiten dürfen Hunde unangeleint geführt werden, wenn Aufsicht und ausreichende Einflussnahmemöglichkeiten gewährleistet sind.

§ 12

Ausnahmeerlaubnis

Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 - 11 dieser Verordnung können im Einzelfall von der Stadt Helmstedt zugelassen werden. Sie bedürfen einer besonderen schriftlichen Genehmigung.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 - 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft und gilt längstens bis zum 31.12.2038. Gleichzeitig treten die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Helmstedt vom 19.12.2008 - in der derzeitigen Fassung – und die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Büddenstedt vom 01.10.2002 außer Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2018

(S.)

gez. Wittich Schobert
(Wittich Schobert)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 52 vom 20.12.2018

230. Bekanntmachung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Helmstedt

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 21 des Niedersächsisches Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) – in der jeweils geltenden Fassung – in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung der Stadt Helmstedt vom 18.12.2018 hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für Sondernutzungen in gewidmeten Gemeindestraßen einschl. Wege und Plätze sowie in Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die gem. § 5 der Sondernutzungssatzung vom .2018 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jede angefangene Woche oder für jeden angefangenen Tag errechnet.
- (3) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt eine solche Tarifstelle, bemisst sich die Gebühr je nach Art und Ausmaß sowie dem wirtschaftlichen Interesse zwischen 15 und 300 Euro.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) die/der Antragsteller/in,
 - b) die/der Erlaubnisnehmer/in, auch wenn sie/er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) diejenigen Personen, die die Sondernutzung tatsächlich ausüben oder in ihrem Interesse ausüben.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie ungeachtet der obigen Reihenfolge als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:

- a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01.01. des Jahres,
 - c) für Sondernutzungen auf Widerruf für mit dem Gebäude fest verbundenen Anlagen:
einmalig bei Erteilung der Erlaubnis.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Gebührenerstattung

Bereits entrichtete Gebühren werden bei vorzeitiger Aufgabe der Sondernutzung nicht erstattet. Abweichend davon werden sie im Falle eines Widerrufs, der nicht vom Erlaubnisnehmer bzw. der Erlaubnisnehmerin zu verantworten ist, auf schriftlichen Antrag, der innerhalb von 3 Monaten ab Widerruf zu stellen ist, anteilig erstattet.

§ 6

Stundung, Herabsetzung, Erlass und Gebührenbefreiung

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.
- (2) Kirchen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Parteien sowie gemeinnützige Vereine und Verbände sind von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren befreit. Von der Erhebung kann außer in den in Satz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Helmstedt vom 14.12.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.11.2012 außer Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2018

(S.)

gez. Wittich Schobert
(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Anlage: Gebührentarif

**Anlage zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt
Helmstedt vom 18.12.2018**

Gebührentarif

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren		
		täglich	wöchentlich	jährlich
		€	€	€
1	<u>Informationsstände</u> 1. Tag jeder weitere Tag	 25,00 10,00		
2	<u>Werbe/Infotafeln</u> je Werbe-/Infotafel			25,00
3	<u>Warenstände, Warenkörbe</u> je Warenstände, Warenkorb			30,00; unabhängig von der Anzahl höchstens 100,00
4	Verkaufsstände vor dem jeweiligen Geschäftslokal je Verkaufsstand	 10,00	 50,00	(höchstens) 100,00
5	<u>Plakatierungserlaubnisse</u> bis 10 Plakate bis 25 Plakate mehr als 25 Plakate		 20,00 40,00 60,00	

6	<u>Außenbewirtschaftung</u> pro Betriebsstätte			bis 20 m ² : 200,00 über 20 m ² : 300,00
7	<u>Sondernutzung Markt außerhalb der Pos. 1 - 6</u> gewerbliche Veranstaltungen: 1. Tag jeder weitere Tag nicht gewerbliche Veranstaltungen: 1. Tag jeder weiter Tag	100,00 50,00 20,00 10,00		
8	Sondernutzung anderer Straßen wie Neumärker Straße, Gröpern, Kornstraße usw. außerhalb der Pos. 1 - 6 Gewerbliche Veranstaltungen: 1. Tag (je Straße/Platz) jeder weitere Tag (je Straße/Platz) nicht gewerbliche Veranstaltungen: 1. Tag jeder weiter Tag (je Straße/Platz)	100,00 50,00 20,00 10,00		
9	<u>lokale Straßenfeste privater Anlieger</u> je Veranstaltung (max. 2 Tage):	pauschal 20,00		
10	<u>Widerrufliche Sondernutzungserlaubnisse für fest mit einem Gebäude verbundenen Anlagen/Gebäudebestandteilen</u>	einmalig zwischen 50,00 und 300,00 (Gebührenrahmen, je nach Ausmaß, Dauer und ggf. wirtschaftlichem Nutzen)		

231. Bekanntmachung der Sondernutzungssatzung der Stadt Helmstedt

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast (§ 18 Abs.1 Satz 5 NStrG) in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für gewidmete Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet.
- (2) Zur Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG).

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt Helmstedt erforderlich. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere
 - a) das Aufstellen von Informationsständen, Werbe- und Informationstafeln, Warenständen / Warenkörben, Verkaufsständen vor dem jeweiligen Geschäftslokal,
 - b) die Plakatierung,
 - c) die Durchführung einer Außenbewirtschaftung,
 - d) die Nutzung von öffentlichen Verkehrsräumen für Veranstaltungszwecke,
 - e) Straßenfeste,
 - f) in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen wie z. B. Fassaden-
dämmungen, Markisen, Vordächer und Verblendmauern, Kellerlichtschächte,
 - g) das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht
betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
 - h) das Herausstellen von Müll und Sperrmüll zur ordnungsgemäßen Entsorgung und
dessen Verbleich außerhalb des folgenden Zeitkorridors: Vorabend ab 18.00 Uhr bis
Abfuhrtag 18.00 Uhr.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3

Allgemeiner Ausschluss von Sondernutzungen

Innerhalb und einschließlich des von den Wällen umgrenzten historischen Innenstadtbereiches gem. Anlage sind Plakatierungen i. S. des § 2 Abs. 1 Buchstabe b und, außer an der Stätte der Leistung bzw. vor dem eigenen Geschäftslokal, Werbe- und Informationstafeln i. S. des § 2 Abs. 1 Buchstabe a im Interesse des Schutzes vor optischer, städtebaulich unerwünschter Beeinträchtigung unzulässig.

§ 4

Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße und Verzicht.
- (3) Der Erlaubnisnehmer kann von der Stadt keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 5

Erlaubnisfreie Nutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 - a) in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wenn sie über Geh- und Radwegen mindestens 3 m und über Fahrbahnen mindestens 4,50 m angebracht werden,
 - b) in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen oder mit der baulichen Anlage verbundene Werbe- und Verkaufseinrichtungen (z. B. Zigarettensautomaten), wenn sie nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen und eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m verbleibt,
 - c) das mobile Verteilen von Handzetteln o. dergleichen; diese Tätigkeiten sind mindestens eine Woche vor Beginn anzuzeigen und es sind dadurch verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen,
 - d) das Musizieren in der Fußgängerzone, wenn der Standort spätestens nach 30 Minuten um mindestens 50 m verlagert wird.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 6

Pflichten des Erlaubnisnehmers bzw. der Erlaubnisnehmerin

- (1) Der/Die Erlaubnisnehmer/in hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er/Sie hat sein/ihr Verhalten und den Zustand seiner/ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er/Sie hat insbesondere die von ihm/ihr erstellten Einrichtungen sowie die ihm/ihr zugewiesenen Flächen im ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.
- (2) Der/Die Erlaubnisnehmer/in hat auf Verlangen der Stadt Helmstedt die Anlagen auf seine/ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür können angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.
- (3) Der/Die Erlaubnisnehmer/in hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, hat der/die Erlaubnisnehmer/in alle von ihm/ihr erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Kommt der/die Erlaubnisnehmer/in mit einer ihm/ihr obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist die Stadt befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die Anordnungen werden durch Androhung der Ersatzvornahme gemäß § 66 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der derzeit geltenden Fassung vollstreckt. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder ist Gefahr im Verzuge, so kann die Stadt den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers bzw. der Erlaubnisnehmerin sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 7

Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem/der Erlaubnisnehmer/in nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den/die Erlaubnisnehmer/in und die von ihm/ihr erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der/Die Erlaubnisnehmer/in haftet der Stadt dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er/Sie hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er/Sie haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner/ihrer Pflicht zur Beaufsichtigung seines/ihrer Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der/die Erlaubnisnehmer/in zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen der Stadt sind hier der Versicherungsschein und die Prämienquittung vorzulegen.

§ 8

Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind bei der Stadt schriftlich zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so bedarf die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis der schriftlichen Zustimmung des/der Berechtigten. Eine Nutzungsbeeinträchtigung in diesem Sinne liegt auch vor, wenn öffentliche Flächen direkt vor dem Grundstück des Dritten genutzt werden sollen.

§ 9

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Helmstedt.

§ 10

Übergangsregelungen

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung. Sie gelten bis zu ihrem Erlöschen gemäß § 3 Abs. 2 fort.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG hinaus Folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei Benutzung von Gemeindestraßen sowie von Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nach § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
- b) entgegen § 6 Abs. 1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,

- c) entgegen § 6 Abs. 2 auf vollziehbares Verlangen Anlagen auf seine Kosten nicht ändert,
- d) entgegen § 6 Abs. 4 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

In diesen Fällen kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 65 ff. Nds. SOG durch die Stadt Helmstedt bleibt unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Sondernutzungssatzung der Stadt Helmstedt vom 14.12.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.06.2011 außer Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2018

(S.)

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 52 vom 20.12.2018

**232. Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt
für die Friedhöfe der Stadt Helmstedt und der Ortsteile Barmke, Büddenstedt,
Emmerstedt, Offleben und Reinsdorf**

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Friedhofszweck
- § 3 – Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 – Öffnungszeiten
- § 5 – Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 – Nutzungsberechtigte, Verantwortliche
- § 7 – Dienstleistungserbringer

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 – Allgemeines
- § 9 – Beschaffenheit von Särgen
- § 10 – Ausheben der Gräber
- § 11 – Ruhezeit
- § 12 – Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 – Allgemeines
- § 14 – Reihengrabstätten
- § 15 – Wahlgrabstätten
- § 16 – Urnengrabstätten
- § 17 – Grabstätten unter dem grünen Rasen
- § 18 – Grabstätten für Sternenkinder

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 19 – Allgemeine Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmale

- § 20 – Zustimmungserfordernis für die Aufstellung von Grabmalen
- § 21 – Fundamentierung und Befestigung
- § 22 – Unterhaltung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 23 – Entfernung von Grabmalen

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 – Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 25 – Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26 – Trauerfeier und Leichenaufbewahrung

IX. Schlussvorschriften

§ 27 – Alte Rechte

§ 28 – Haftung

§ 29 – Gebühren

§ 30 – Ordnungswidrigkeiten

§ 31 – Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Helmstedt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

1. St. Stephani (Helmstedt)
2. St. Marienberg (Helmstedt)
3. Barmke
4. Büddenstedt
5. Emmerstedt
6. Offleben (Alversdorfer Straße)
7. Reinsdorf (städtische Teilfläche)

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung der Stadt Helmstedt. Sie dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen oder Sternenkinder bedarf einer Ausnahmegenehmigung.
- (2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Ortsteils bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Hauptwohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind von Tagesanbruch bis zum Anbruch der Dunkelheit für die Besucher geöffnet. Außerhalb dieser Zeit ist der Aufenthalt nicht gestattet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 1. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Krankenfahrstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel,
 2. sich mit und ohne Sportgerät sportlich zu betätigen,
 3. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 4. in der Nähe einer Bestattung sowie an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
 5. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen,
 6. Druckschriften zu verteilen,
 7. Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 8. nicht vom Friedhof stammende Abfälle abzulegen,
 9. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 10. zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu betteln und zu lagern,
 11. abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
 12. Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde. An der Leine geführte Hunde dürfen auf den Wegen mitgeführt werden.
 13. Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu entnehmen.
- (3) Totengedenkfeiern sind genehmigungspflichtig und 7 Tage vorher bei der Stadt zu beantragen.
- (4) Die Friedhofsbehörde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Nutzungsberechtigte, Verantwortliche

- (1) Das Nutzungsrecht für den Antragsteller an einer Grabstelle entsteht nach der Zahlung der fälligen Gebühr und mit Zustellung des Zuweisungsbescheides oder des letzten Bescheides über den Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. des Verlängerungsbescheides für die jeweilige Grabstätte.
- (2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Dies gilt jedoch nicht für die Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen und die Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen. Der Nutzungsberechtigte ist zugleich auch der Verantwortliche für die Grabstätte.

§ 7 Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer, aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Steinbildhauer, benötigen eine schriftliche Zulassung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die zugelassenen Dienstleistungserbringer haben für jeden Beschäftigten bei der Stadt Ausweise zu beantragen. Die Zulassung und die Beschäftigtenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (2) Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden grundsätzlich nur solche Dienstleistungserbringer zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen.
- (3) Antragsteller, die ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung ausüben, haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle sowie - soweit diese für die Ausübung des betreffenden Handwerks notwendig ist - die Meisterprüfung nachzuweisen.
- (4) Wird über den Zulassungsantrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Zulassung als erteilt, § 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gelten entsprechend. Dienstleistungserbringer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abwickeln.
- (5) Die Dienstleistungserbringer und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Unbeschadet des § 6 Abs. 3 Nr. 4 dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 5 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (9) Soweit Arbeiten keiner Zulassung nach Abs. 1 bedürfen, kann Dienstleistungserbringern bei schwerwiegenden Verstößen die Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagt werden.

§ 8 Bestattungsvorschriften: Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen.
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Wünsche der Angehörigen, der Kirchen oder anderer Beteiligter können angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Bestattungen sollen in der Regel spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen.
- (4) Leichen, die nicht binnen 14 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten der/des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) Leichen müssen ordnungsgemäß eingesargt werden. Die Untere Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen von der Sargpflicht zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (6) Sargträger werden von der Friedhofsverwaltung nicht bereitgestellt. Für diese hat das Bestattungsunternehmen zu sorgen.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. Sie müssen so beschaffen sein, dass die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- (2) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (3) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Genehmigung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mind. 0,9 m, bis zur Oberkante der Urne mind. 0,5 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,4 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Vor einer Beisetzung in einem bestehenden Grab muss der Nutzungsberechtigte vorhandene Grabmale, Einfassungen und Grabzubehör samt Bepflanzungen auf seine Kosten durch einen zugelassenen Fachbetrieb entfernen lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Verstorbene ab dem vollendeten 05. Lebensjahr beträgt auf allen Friedhöfen 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Verstorbene bis zum vollendeten 05. Lebensjahr beträgt auf allen Friedhöfen 15 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 30 Jahre.
- (4) Die Frist beginnt am Tag der Beisetzung.
- (5) Das Ende der Nutzungszeit unterbricht nicht den Ablauf der Ruhezeit.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Gebeinen sowie von Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Stadtgebiets sind in den ersten zwei Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Urnengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebiets nicht zulässig. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Genehmigung der Stadt auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 25 Abs. 1 und Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für alle Aufwendungen für die Wiederherstellung der benachbarten Grabstätten und Anlagen zu tragen, die durch die Umbettung verursacht worden sind.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Mit dem Zeitpunkt der Umbettung entfallen die Rechte an der alten Grabstelle entschädigungslos.
- (9) Das Wiederausgraben von Leichen und Gebeinen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

§ 13 Grabstätten: Allgemeines

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt. An diesen Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Rasenwahlgrabstätte,
 - d) Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen,
 - e) Urnenreihengrabstätten,
 - f) Urnenwahlgrabstätten,
 - g) Rasenurnenwahlgrabstätte,
 - h) Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen,
 - i) Baumurnenstellen,
 - j) Grabstätten für Sternenkinder

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Friedhofverwaltung bestimmt und erfolgt durch die Zuweisung des Nutzungsrechts.
- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (4) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grab bekanntgemacht.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (= Nutzungszeit) verliehen und die in der Regel der Reihe nach belegt werden. In Ausnahmefällen kann deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit kann nur durch eine weitere Bestattung erfolgen. Eine Verlängerung bei Grabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit ist für die Dauer von 5, 10, 20 oder 30 Jahren möglich und muss rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit bei der Friedhofsbehörde beantragt werden. In Einzelfällen kann die Friedhofsbehörde eine Unterschreitung der Nutzungsdauer zulassen. Ein Wiedererwerb ist in beiden Fällen nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (2) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden unterschieden in ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfachgräber.
- (3) Rasenwahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen sind Grabstätten (§ 13 Abs. 2 Buchstaben c + g) sind Grabstellen, die sich auf einer Rasenfläche befinden und durch ein Grabmal individuell gekennzeichnet sind. Es werden Abteilungen für aufrecht stehende und bündig mit der Rasendecke liegende Grabmale eingerichtet. Bepflanzungen dürfen nicht gesetzt werden. Blumenschmuck darf in geringem Umfang nur auf bzw. direkt am Grabmal abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung wird Rasengrabstellen für Erd- und Urnengrabstellen einrichten.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (6) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Aschen können in Grabstätten auch vor Ablauf der Ruhezeit unter Beachtung der sich neu ergebenden Nutzungszeiten beigesetzt werden.

- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die vollbürtigen Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter Nr. 1 bis 7 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen der Nummern 2 bis 4 und 6 bis 8 wird das jeweils älteste Mitglied Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Genehmigung der Stadt.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Abs. 6 gilt in den Fällen der Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (12) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (13) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
1. Urnenreihengrabstätten,
 2. Urnenwahlgrabstätten (§15 (1) – (12)) ,
 3. Baumurnenstellen,
 4. Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen,
 5. Wahlgrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen gleichzeitig beigesetzt werden. Ein Wiedererwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.
- (4) Baumurnenstellen sind Wahlgrabstellen die sich im Traufbereich ausgewählter Bäume befinden. Die Lage der Grabstellen bestimmt die Friedhofsverwaltung. Ansonsten gemäß (§15 (1) – (12)).
- (5) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

§ 17 Grabstätten unter dem grünen Rasen

- (1) Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen, Erdhain, (§ 13 Abs. 2 Buchstabe d) sind Grabstellen, die auf einer für Friedhofsbenutzer zugänglichen und durch ein Gemeinschaftsgrabmal gekennzeichneten Rasenfläche erst im Falle des Todes für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung eines Sarges abgegeben werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Die Särgе werden im Abstand von 1,40 m (Sargmitte bis Sargmitte) beigesetzt. Die Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen werden unmittelbar nach der Beisetzung mit dem Rasen bedeckt. Grabmale und Einfassungen dürfen nicht gesetzt, Bepflanzungen nicht vorgenommen werden. Blumenschmuck darf nur an der dafür vorgesehenen Stelle (Gemeinschaftsgrabmal) niedergelegt werden.
- (2) Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen, Urnenhain, (§ 13 Abs. 2 h) sind Grabstellen, die auf einer für Friedhofsbenutzer zugänglichen und durch ein Gemeinschaftsgrabmal gekennzeichneten Rasenfläche erst im Falle des Todes für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung einer Urne abgegeben werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Die Urnen werden im Abstand von 0,50 m (Urnenmitte bis Urnenmitte) beigesetzt. Die Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen werden unmittelbar nach der Beisetzung mit dem Rasen bedeckt. Grabmale und Einfassungen dürfen nicht gesetzt, Bepflanzungen nicht vorgenommen werden. Blumenschmuck darf nur an der dafür vorgesehenen Stelle (Gemeinschaftsgrabmal) niedergelegt werden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann veranlassen, dass das Gemeinschaftsgrabmal mit dem Namen der verstorbenen Person versehen wird. Den Antrag hierfür hat der Adressat des Bescheides über die Bereitstellung einer Grabstätte unter dem grünen Rasen zu stellen. Der Vorgenannte trägt auch sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Beschriftung.

§ 18 Grabstätten für Sternenkinder

- (1) Grabstätten für Sternenkinder sind einstellige Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an solch einer Grabstätte ist nicht möglich.
- (2) Für die Beisetzung solcher Kinder stellt die Friedhofsverwaltung Grabstätten auf einem besonderen Grabfeld zur Verfügung. Größe, Form und räumliche Anordnung dieser Grabstätten sind fest vorgegeben.
- (3) In jeder Grabstätte kann nur eine Leiche bestattet werden. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (4) Särgе, Körbchen und spezielle Urnen, die der Bestattung der Kinder dienen, dürfen nur aus rasch verrottenden und biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Ebenso dürfen Sargausstattungen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofsзweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Die Herrichtung und die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (3) Es ist nur eine Verwendung von Grabmalmaterialien aus Holz, Metall und Naturstein gestattet.

- (4) Grabeinfassungen sind nur aus Naturstein zulässig und geschnittenen Buchsbaumhecken oder vergleichbar wachsende Pflanzen mit einer Höhe von max. 30 cm.
- (5) Die äußere Form der Grabstellen für Sternenkinder darf nicht verändert werden.

§ 20 Zustimmungserfordernis für die Aufstellung von Grabmalen

- (1) Die Grabmale müssen den in § 19 der Satzung genannten allgemeinen Grundsätzen entsprechen.
- (2) Die Errichtung und die Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden Anlagen (Einfassungen und Abdeckungen) bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag hierfür ist von dem Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen zu stellen. Dem Antrag ist ein Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Ein Schriftdetail im Maßstab 1:1 ist ebenfalls vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Entspricht die Ausführung eines Grabmales nicht oder verändert der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrages, setzt die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmales. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann sie die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 21 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung der Befestigung – insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente – bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 22 Unterhaltung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- (1) Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche

Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmaterialien verursacht wird.

§ 23 Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten oder Nutzungsrechten werden die Grabmale und ständigen baulichen Anlagen durch die Friedhofsbehörde entfernt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Helmstedt über.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- (4) Die Grabmale der Gräber für Sternenkinder sind Eigentum des Friedhofsträgers und dürfen ohne dessen Zustimmung nicht entfernt werden.

§ 24 Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Trauergebilde, Trauergestecke, Grabschmuck und Kränze sind nur zugelassen, wenn sie aus natürlichen biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Das Anliefern von Gebinden mit Kunststoffen, von Plastikblumen und Folienbändern ist untersagt. Gebinde oder Ausschmückungen, die nicht den vorgenannten Anforderungen entsprechen, sind unmittelbar nach der Trauerfeier vom Friedhof zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus sind Grabplatten und Schottergestein zulässig.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Einfassungen und die Grabsteine der Gräber für Sternenkinder dürfen nicht verändert, ersetzt oder versetzt werden.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet,

kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen beseitigen lassen.

- (2) Für Wahlgrabstätten gilt Abs. 1 einsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen

§ 26 Trauerfeier und Leichenaufbewahrung

- (1) Trauerfeiern können in dem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Friedhofskapelle darf nicht als Leichenhalle im Sinne des § 7 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) - in der z. Z. geltenden Fassung - in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift 4.7 benutzt werden. Die Särge dürfen erst kurz vor der Trauerfeier in der Friedhofskapelle aufgebahrt werden.

§ 27 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsbehörde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für Kriegsgräber (dauerndes Ruherecht) wird hingewiesen.

§ 28 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt erlassenen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - in der jeweils gültigen Fassung - handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich als Besucher gegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 2. entgegen § 5 Abs. 2
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) Druckschriften verteilt,
 - f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt;
 - h) lärmt und lagert,
 3. entgegen § 5 Abs. 3 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt Helmstedt durchführt,
 4. als Gewerbetreibender entgegen § 7 (Abs. 2 und Abs. 4) keinen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist, (Abs. 7) außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 5. entgegen § 20 Abs. 1 bis Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 6. Grabmale entgegen § 21 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
 7. Grabmale entgegen § 22 Abs. 1 nicht in würdigem und verkehrssicherem Zustand hält,
 8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 23 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
 9. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Wertstoffe entgegen § 19 Abs. 2 verwendet und so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 10. Grabstätten entgegen § 25 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt vom 15.10.2013, die dazu ergangenen Änderungssatzungen sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2018

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 52 vom 20.12.2018

**233. Bekanntmachung der Entgelt- und Benutzungsordnung
für das Parkhaus „Edelhöfe“ in Helmstedt**

Aufgrund des § 58 Absatz 1 Ziffer 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung für das Parkhaus „Edelhöfe“, Edelhöfe 13, 38350 Helmstedt beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Benutzungsverhältnis

1. Diese Entgelt- und Benutzungsordnung regelt die Benutzung und die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Parkhauses „Edelhöfe“, Edelhöfe 13, 38350 Helmstedt.
2. Das Parkhaus „Edelhöfe“ wird von der Stadt Helmstedt als öffentliche Einrichtung betrieben.
3. Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Benutzer und der Stadt Helmstedt ist privatrechtlich ausgestaltet.
4. Im Rahmen des Benutzungsverhältnisses werden dem Benutzer von der Stadt Helmstedt Einstellplätze für Personenkraftwagen im Parkhaus „Edelhöfe“ gegen Entrichtung eines nach Nutzungsart und -dauer gestaffelten Entgeltsystems (§ 3) zur Verfügung gestellt.
5. Für die berechtigt und entsprechend dieser Entgelt- und Benutzungsordnung eingestellten Kraftfahrzeuge kommt mit dem Lösen des Parkscheins und dem Abstellen des Kraftfahrzeuges ein Mietvertrag (§§ 535 ff. BGB) zu den Benutzungsbedingungen dieser Ordnung zustande.

Für Dauernutzer gelten die Regelungen des § 5.

§ 2

Allgemeines und Sicherheitsbestimmungen

1. Das Parkhaus „Edelhöfe“ ist an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen durchgehend von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet.
2. Für den Verkehr in dem Parkhaus gelten das allgemeine Straßenverkehrsrecht, alle sonstigen im Parkhaus bekannt gegebenen Regelungen und die folgenden Bestimmungen. Im Parkhaus darf nur Schritttempo gefahren werden. Den Hinweisen des Personals ist nachzukommen.
3. Die für Dauerparker reservierten Stellflächen dürfen zu den reservierten Zeiten nicht von Kurzzeitparkern benutzt werden. Eine Beschilderung im Einfahrtbereich des Parkhauses informiert über die reservierten Stellflächen und Zeiten.

4. Es dürfen nicht eingestellt werden:
 - a) Lastkraftwagen und deren Anhänger,
 - b) nicht zugelassene, nicht versicherte und nicht betriebssichere Kraftfahrzeuge,
 - c) Kraftfahrzeuge ohne polizeiliches Kennzeichen,
 - d) Kraftfahrzeuge mit undichtem Tank oder Vergaser sowie anderen Mängeln oder Beschaffenheiten, die geeignet sind, Sachen oder Personen zu schädigen, zu gefährden bzw. den Betrieb des Parkhauses zu stören,
 - e) Kraftfahrzeuge mit feuergefährlicher Ladung
 - f) Wohnwagen und Personenkraftfahrzeuge mit Anhängern,
 - g) Krafträder,
 - h) Fahrzeuge, deren Höhe einschließlich Ladung und Zubehörteilen das Maß von 1,90 m überschreitet.
5. Das Kraftfahrzeug ist genau auf einem markierten Stellplatz derart abzustellen, dass die Nutzung sowie das ungehinderte Aus- und Einsteigen auf den benachbarten Stellplätzen gewährleistet ist. Falsch abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Einstellers auf einen vorgeschriebenen Platz verbracht werden.
6. Die in dem Parkhaus ausgewiesenen "Frauenparkplätze" dürfen nur von Frauen ohne männliche Begleitung genutzt werden.
7. Die für Behinderte ausgewiesenen Parkplätze dürfen nur von den Personen genutzt werden, die im Besitz einer behördlichen Sondergenehmigung sind und diese im Fahrzeug sichtbar ausgelegt haben.
8. Für den Weg vom bzw. zum Fahrzeug sind das Treppenhaus bzw. der Aufzug und keinesfalls die Rampen zu benutzen. Kinder sind an die Hand zu nehmen. Hunde sind an der Leine zu führen.
9. Im Parkhaus sind untersagt:
 - a) Rauchen und Verwendung von Feuer,
 - b) Betanken von Kraftfahrzeugen,
 - c) Vornahme jeglicher Arbeiten an Kraftfahrzeugen,
 - d) unnötiges Laufen lassen und Ausprobieren von Motoren,
 - e) Lärmen jeder Art,
 - f) Aufenthalt von Personen und Tieren über die Zeit des Abstell- und Abholvorganges, des Ein- und Ausladens sowie zu anderen Zwecken als des Parkens hinaus,
 - g) Aufenthalt unberechtigter Personen
 - h) Abstellen und Lagern von Gegenständen außerhalb des Fahrzeuges, außer zum Be- und Entladen
 - i) Abstellen und Lagern von entzündlichen Flüssigkeiten und anderen feuer- und explosionsgefährlichen Materialien
 - j) Befahren des Parkhauses mit Fahrrädern, Skateboards, Inline-Skates u. ä,
 - k) Abstellen von Zweirädern.

10. Entgegen dieser Regelungen eingestellte Fahrzeuge aller Art können auf Kosten und Gefahr des Einstellers aus dem Parkhaus entfernt werden

§ 3

Benutzungsentgelte

Das Benutzungsentgelt ergibt sich aus dem Aushang im Eingangsbereich sowie der Beschilderung im Einfahrtsbereich des Parkhauses und beträgt bei Inkrafttreten dieser Ordnung inklusive der zu diesem Zeitpunkt geltenden Umsatzsteuer:

1. für Kurzzeitparker
 - a) für die ersten 30 Min. 0,50 €
 - b) bis 1 Stunde 1,00 €
 - c) bis 2 Stunden 2,00 €
 - d) für jede weitere angefangene Stunde 0,50 €
 - e) Tageshöchstgebühr 8,00 €
2. für Dauerparker
 - a) für 5 Tage in der Woche (Montags bis Freitag) 45,00 € / Monat
 - b) für 7 Tage in der Woche 55,00 € / Monat

§ 4

Benutzungsregelung für Kurzzeitparker

1. Der Garagenbenutzer hat an der Einfahrt vor der Schranke dem Ticketgeber einen Parkschein zu entnehmen und erreicht nach Passieren der geöffneten Schranke einen Einstellplatz.
2. Nach Beendigung der Parkzeit muss der Benutzer vor dem Aufsuchen des Fahrzeugs zunächst den Kassenautomaten im fußläufig zu erreichenden Vorraum des Parkhauses benutzen. Durch Einlegen des Parkscheins in den Automaten wird der zu zahlende Betrag für die Benutzungsdauer angezeigt. Die angezeigte Gebühr ist zu bezahlen; Wechselgeld wird ggf. zurückerstattet. Den Parkschein gibt der Automat zurück. Danach kann auf Knopfdruck eine Quittung angefordert werden.
3. Der Garagenbenutzer fährt danach unverzüglich mit seinem Fahrzeug zur Ausfahrt und legt den Parkschein in den Ticketleser ein. Wenn der Parkschein gültig ist, öffnet sich die nachfolgende Schranke für die Ausfahrt nach Herausziehen des Parkscheines. Die entnommenen Parkscheine sind nur in die beistehenden Papierkörbe zu entsorgen.
4. Bei evtl. auftretenden Störungen an den Schrankenanlagen bzw. am Kassenautomaten kann über die Notruftaste bzw. die ausgehängten Telefonnummern Hilfe angefordert werden. Den Hinweisen des Personals ist nachzukommen.
5. Bei Verlust des Parkscheines beträgt das pauschalierte Entgelt 8,00 €, es sei denn, der Nutzer weist der Stadt eine kürzere oder die Stadt dem Nutzer eine längere Einstelldauer nach.

§ 5

Benutzungsregelung für Dauernutzer

1. Für die Nutzung über einen Monat hinaus besteht in einem bestimmten Rahmen und abhängig von der Anzahl der freien Plätze die Möglichkeit, einen Dauernutzungsvertrag auf Basis der Benutzungsentgelte nach § 3 zu schließen. Einzelheiten sind im Vertrag geregelt.
2. Die Dauernutzer erhalten ein besonderes Parkticket, das ihnen die Ein- und Ausfahrt ermöglicht. Sie verpflichten sich schriftlich, dieses Parkticket nicht an dritte Personen weiterzugeben und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses umgehend zurückzugeben.
3. Bei Verlust des Dauerparktickets erfolgt keine Vergütung oder Anrechnung. Für die Ausstellung eines neuen Dauerparktickets zahlt der Dauernutzer einen Betrag von 10,00 €.

§ 6

Haftung von Vermieter und Mieter

1. Die Benutzung des Parkhauses, seiner Zu- und Abfahrten, des Aufzuges, der Treppenhäuser, des Aufzuges sowie anderer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Zur Vermeidung von Unfällen sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu beachten.
2. Eine Bewachung des Parkhauses findet nicht statt. Obhutspflichten seitens der Stadt Helmstedt werden nicht übernommen. Die Haftung und der Versicherungsschutz erstrecken sich nur auf die schuldhaft Verletzung der Pflichten aus dem Mietvertrag (Verkehrssicherungspflicht). Die Haftung für mittelbare Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.
3. Für Beschädigungen durch Handlungen Dritter, Aufbruch, Entwendung u.ä. wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Schäden und Beeinträchtigungen, welche durch Tiere verursacht werden.
4. Alle Schäden und Vorkommnisse, die zu Ersatzansprüchen führen könnten, sind der Stadt Helmstedt unverzüglich anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten ist jede Haftung ausgeschlossen. Sonstige Meldepflichten, z.B. an Polizei und Versicherung, bleiben unberührt.
5. Ist das Parkhaus durch Fremdeinwirkung, Hochwasser oder höhere Gewalt nicht betriebsbereit, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung von Gebühren sowie Schadensersatz.
6. Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Begleitpersonen gegenüber der Stadt Helmstedt und Dritten gegenüber verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, derartige Schäden unverzüglich der Stadt Helmstedt anzuzeigen.
7. Das Befahren des Parkhauses mit tiefergelegten Fahrzeugen geschieht auf eigenes Risiko, da die Gefahr einer Beschädigung dieser Fahrzeuge, insbesondere bei der Benutzung der Rampen, nicht

ausgeschlossen werden kann. Die Stadt Helmstedt haftet nicht für solche Schäden an tiefergelegten Fahrzeugen, die durch das Befahren des Parkhauses, insbesondere der Rampen, an den Fahrzeugen entstehen.

8. Das Parkhaus ist nicht beheizt. Bei Kälte ist auf ausreichenden Kraftfahrzeugfrostschutz zu achten. Eine Haftung der Stadt Helmstedt bei Frostschäden an Kraftfahrzeugen ist ausgeschlossen.

§ 7

Besondere Bestimmungen

1. Die Benutzung von Funktelefonen kann Fehlfunktionen an der Schrankenanlage verursachen. Die Benutzung von Funktelefonen im Ein- und Ausfahrtbereich ist deshalb untersagt.
2. Jegliche Verunreinigung des Parkhauses, seiner Zu- und Abfahrten, Treppenhäuser, des Aufzuges sowie anderer Einrichtungen ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden die entstehenden Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.
3. Kunden- und Wahlwerbung in jeglicher Form ist im gesamten Parkhaus untersagt. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt die Entfernung von Material, Plakaten usw. auf Kosten des Verursachers.

§ 8

Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Regelungen können über die in dieser Entgelt- und Benutzungsordnung bereits geregelten Sanktionen hinaus, zivil- und/oder ordnungswidrigkeiten- bzw. strafrechtliche Schritte nach sich ziehen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgelt- und Benutzungsordnung für das Parkhaus „Edelhöfe“ in Helmstedt vom 17.07.2009 außer Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2018

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 52 vom 20.12.2018

234.

**Bekanntmachung der Gebührenordnung
für das Parken an Parkscheinautomaten
in der Stadt Helmstedt**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds.GvBl. S. 113) in Verbindung mit § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.08.2017 (BGBl. I S.3202) und der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds.GVBl. S. 249) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.01.2018 (Nds. GVBl. S. 2) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Gebührensätze

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur unter Nutzung eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren für die Benutzer in Höhe von 0,50 Euro je angefangene halbe Stunde festgesetzt.
- (2) Die für den jeweiligen Parkraum geltende Gebühr und die Zeit, in der diese zu entrichten ist, sind auf dem Bedienfeld des Parkscheinautomaten ausgewiesen.
- (3) Ist eine so genannte Brötchentaste auf dem Bedienfeld eines Automaten eingerichtet, wird durch entsprechende Betätigung eine kostenlose Parkdauer von 15 Minuten ermöglicht.
- (4) Elektrofahrzeuge im Sinne des § 2 Elektromobilitätsgesetz – EmoG – (reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge) sind von der Gebühr nach Absatz 1 unter Beachtung der Höchstparkdauer bis zum 31.12.2020 befreit. Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist die Verwendung der Parkscheibe sowie die Kennzeichnung des Fahrzeuges im Sinne des EmoG (E-Kennzeichen o. ä.).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Helmstedt vom 21.02.2013, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.05.2017, außer Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2018

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 52 vom 20.12.2018

235. Bekanntmachung der Satzung über die Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 138 Abs. 7 und 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung für die Vertretungen der Stadt Helmstedt

in allen Organen von
Unternehmen und Einrichtungen

i.H.v. 1.800,00 € jährlich

wird festgestellt.

§ 2

Für den Vorsitz ist der doppelte, für den stellvertretenden Vorsitz der eineinhalbfache Satz des genannten Höchstbetrages angemessen.

§ 3

Gezahlte Vergütungen, die über obige festgesetzte Höhe hinausgehen, sind an die Stadt abzuführen.

§ 4

Neben einer angemessenen Aufwandsentschädigung können den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Helmstedt die durch die Wahrnehmung der Vertretungstätigkeit entstehenden Fahrt- und ggf. Reisekosten erstattet werden. Als Wegstreckenentschädigung ist dabei eine Entschädigung in Höhe von 0,30 € als angemessen anzusehen.

§ 5

Für alle übrigen Tätigkeiten als Vertreter/in der Stadt Helmstedt gem. § 138 NKomVG wird von den Unternehmen und Einrichtungen keine Aufwandsentschädigung und kein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2018

Stadt Helmstedt

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 52 vom 20.12.2018

236.

**Satzung der Stadt Helmstedt
über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder,
Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 Abs. 7 und 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

I.

Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

§ 1

Aufwandsentschädigungen
(Monatsbeträge)

- 1) Die Ratsmitglieder der Stadt Helmstedt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,- €.
- 2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - 1. stellv. Bürgermeister/-in 200,-- €
 - 2. und 3. stellv. Bürgermeister/-in 150,-- €
 - Vorsitzende von Fraktionen/Gruppen 150,-- €
 - Beigeordnete 125,-- €
 - Fraktionsgeschäftsführer 75,-- €.
- 3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsräte erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:
 - Ortsbürgermeister/-in 70,-- €
 - Bei einem stellv. Ortsbürgermeister/-in 40,-- €
 - Bei zwei stellv. Ortsbürgermeistern/-innen 20,-- € (jeweils)
 - Ortsratsmitglieder 20,-- €.

Diese Beträge werden nebeneinander gewährt.

- 4) Entschädigungen für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Funktionen innerhalb derselben Ratsvertretung sind aufeinander anzurechnen, es wird nur der höchste Entschädigungsbetrag gewährt. Die Beträge nach den Abs. 1 und 3 werden nebeneinander gewährt. Bei Gruppen, die aus weniger als zwei Fraktionen gebildet wurden, wird nur eine Entschädigung für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Gruppe gezahlt. Die Entschädigung für Fraktionsgeschäftsführer wird ab einer Größe der Fraktion oder Gruppe von mindestens sechs Mitgliedern gewährt.
- 5) Die Aufwandsentschädigungen nach den Abs. 1 - 3 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

- 6) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen Kalendermonat nachträglich gezahlt.
- 7) Die Aufwandsentschädigungen ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Aufgaben ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen werden, mit Ablauf des dritten Kalendermonats. Werden die Aufgaben länger als vier Monate nicht wahrgenommen, werden keine Aufwandsentschädigungen gezahlt.
- 8) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt bei Sitzverlust, Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 52, 53 und 63 Abs. 3 NKomVG). In den Fällen des § 52 Abs. 1 Ziff. 1 NKomVG erfolgt keine Rückforderung der für den laufenden Kalendermonat gezahlten Beträge.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgelder)

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- € je Sitzung gezahlt an:
 - Ratsmitglieder für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen,
 - Mitglieder der Ortsräte für die Teilnahme an Ortsrats- und Fraktionssitzungen,
 - dem Ortsrat mit beratender Stimme gem. § 91 Abs. 3 NKomVG angehörende Ratsmitglieder für die Teilnahme an Ortsratssitzungen

Der vorgenannte Personenkreis erhält ein Sitzungsgeld für sonstige Sitzungen, zu denen durch den/die Bürgermeister/-in eingeladen wurde, auf Beschluss des Verwaltungsausschusses.
- (2) Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt, wenn Ratsmitglieder nur als Zuhörer/-innen oder Antragssteller teilnehmen.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Rates erhält für die Vorbereitung und Teilnahme an einer Ratssitzung ein Sitzungsgeld in zweifacher Höhe.
- (4) Für jede im Rat der Stadt vertretene Fraktion werden jedoch höchstens bis zu 35, in den Ortsräten bis höchstens 15 Fraktionssitzungen jährlich entschädigt.
- (5) Finden an einem Tage mehrere Rats-, Ortsrats- bzw. Ausschusssitzungen statt, wird ein weiteres Sitzungsgeld nur gewährt, wenn die Gesamtsitzungsdauer mehr als sechs Stunden beträgt.
- (6) Das Sitzungsgeld wird monatlich abgerechnet.

§ 3

Überlassung eines Tabletcomputers bzw. Druckkostenzuschuss

- (1) Zur Durchführung der papierarmen Ratsarbeit wird den Mitgliedern des Rates entweder ein iPad Tabletcomputer kostenfrei überlassen oder es wird ein Druckkostenzuschuss gewährt. Große Druckerzeugnisse, wie z.B. Haushaltspläne oder umfassende Prüfberichte und

Gutachten, werden entweder bereits verwaltungsseitig gedruckt zur Verfügung gestellt, oder auf Wunsch des/der Abgeordneten in Papierform zur Verfügung gestellt.

- (2) Bei der Wahl zur Nutzung des Tabletcomputers wird den Mitgliedern des Rates ein iPad durch den Fachbereich Büro des Bürgermeisters (Medienarbeit und Ratsangelegenheiten) kostenlos zur Verfügung gestellt. Von dort erfolgt die Einrichtung der Geräte sowie eines Programms zur Nutzung des Ratsinformationssystems (RIS-App) und die Betreuung der Geräte durch bedarfsweise Unterstützung und Durchführung von Schulungen. Der Zugriff auf das Internet im Rathaus sowie im Gebäude Neumärker Straße 1 erfolgt kostenneutral per WLAN. Für den Zugriff außerhalb des Rathauses ist ein Zugriff auf ein anderes WLAN-Netz notwendig. Die Einbindung des iPads in das private WLAN-Netz des Ratsmitgliedes wird bei Bedarf durch die Mitarbeiter des IT-Service unterstützt. Kosten für einen Datentarif für die Nutzung des iPads über das Mobilfunknetz werden nicht übernommen.
- (3) Für die Durchführung von Ausdrucken der Vorlagen durch Nutzung einer eigenen IT-Ausstattung wie PC, Notebook, Tabletcomputer, Drucker, Papier usw. durch das Ratsmitglied wird ein jährlicher Druckkostenzuschuss in Höhe von 75,-- € gewährt.
- (4) Ortsratsmitglieder, die nicht im Rat der Stadt Helmstedt vertreten sind, sowie beratende Mitglieder, die nicht der Stadtverwaltung angehören, erhalten weiterhin alle Rats-drucksachen in gedruckter Form, sofern sie nicht darauf verzichten oder ihnen seitens der Stadt Helmstedt analog zu den Regelungen des Rates ein Tabletcomputer zur Verfügung gestellt wird. Bei einem Verzicht wird ein jährlicher Druckkostenzuschuss in Höhe von 25,-- € gewährt, wobei große Druckerzeugnisse, wie bei der iPad-Nutzung, in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Fahrtkostenersatz

- 1) Die Mitglieder des Rates erhalten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes zur Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse, der Fraktionen oder Gruppen Fahrtkosten nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Erstattet wird die Strecke zwischen Wohnsitz und Tagungsort, oder eine sich aus der Situation heraus ergebende kürze Fahrtstrecke. Finden mehrere Sitzungen am gleichen Tagungsort (Gebäude) in Folge statt, werden nur einmal Fahrtkosten gezahlt.
- 2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsräte erhalten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes zur Teilnahme an Sitzungen des Ortsrates, der Fraktionen oder Gruppen Fahrtkosten nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Finden mehrere Sitzungen am gleichen Tagungsort (Gebäude) in Folge statt, werden nur einmal Fahrtkosten gezahlt.
- 3) Für die Gewährung und Rückforderung der Fahrtkosten gilt § 1 Abs. 6 entsprechend.

§ 5

Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz für nicht dem Rat angehörnde Ausschussmitglieder

- 1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- € je Sitzung.
- 2) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die vorgenannten Ausschussmitglieder Fahrtkosten nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Erstattet wird die Strecke zwischen Wohnsitz und Tagungsort, oder eine sich aus der Situation heraus ergebende kürze Fahrtstrecke.
- 3) Finden mehrere Sitzungen am gleichen Tagungsort (Gebäude) in Folge statt, werden nur einmal Fahrtkosten gezahlt.

§ 6

Reisekostenvergütung

- 1) Die Mitglieder des Rates, die Mitglieder der Ortsräte und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten bei einer außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise Reisekosten nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsausschuss Abweichendes beschließen.
- 2) Dienstreisen genehmigt der Verwaltungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Bürgermeister die Genehmigung erteilen; dem Verwaltungsausschuss ist nachträglich von der Genehmigung Kenntnis zu geben. Nehmen die stellvertretenden Bürgermeister oder stellvertretenden Bürgermeisterinnen außerhalb des Gemeindegebietes repräsentative Aufgaben wahr, genehmigt der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin die Dienstreise.
- 3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht.

§ 7

Ersatz des Verdienstaufalles, Nachteilsausgleich

- (1) Den unselbstständig tätigen Rats- und Ortsratsmitgliedern sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern wird der durch die Wahrnehmung ihres Mandates entstandene nachgewiesene Verdienstaufall bis zu 25,-- € je Stunde und bis zu 200,-- € je Tag erstattet.
- (2) Selbstständig tätigen Rats- und Ortsratsmitgliedern sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern kann eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zu einem Höchstbetrag von 25,-- € je Stunde und bis zu 200,-- € je Tag festgesetzt wird.
- (3) Einzelentscheidungen über einen Nachteilsausgleich für Rats- und Ortsratsmitglieder sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern, die keinen Verdienstaufall nach Abs. 1 oder Abs. 2 geltend machen können, beschließt der Verwaltungsausschuss.

- (4) Die Entschädigungen nach Abs. 1 bis 2 werden auf Antrag gewährt für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ortsräte, der Ausschüsse sowie der Fraktionen und Gruppen.
- (5) Voraussetzung für die Gewährung der Entschädigungen nach Abs. 1 bis 2 ist, dass die Tätigkeit notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Für die Zeit vor 08.00 Uhr sowie nach 18.00 Uhr wird keine Entschädigung gewährt. Das gilt nicht bei nachgewiesener Schichtarbeit oder vergleichbarer Tätigkeit.

§ 8

Ausschluss der Übertragbarkeit

Die Ansprüche nach den §§ 1 bis 7 sind nicht übertragbar.

II.

Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte und sonstige für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen

§ 9

Ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Der/die Ortsheimatpfleger/-in erhält als monatliche Aufwandsentschädigung 25,00 €.
- (2) Der/Die Büchereileiter/-in im Ortsteil Offleben erhält monatlich 50,00 €.
- (3) Der/die Geschäftsführer/-in des Partnerschaftskomitees erhält monatlich 30,00 €,
- (4) der/die 1. Vorsitzende/-r des Partnerschaftskomitee erhält monatlich 30,00 €.
- (5) Der/Die Archivar/-in erhält monatlich 180,00€.
- (6) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Aufgaben ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen werden, für den darüber hinausgehenden Zeitraum.
- (7) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit, jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

§ 10

Wahrnehmung von Hilfsfunktionen

- 1) Der/Die mit der Wahrnehmung von Hilfsfunktionen gem. Regelung in der Hauptsatzung betraute Ehrenbeamte/Ehrenbeamtin erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,-- € monatlich.
- 2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Aufgaben ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen werden, für den darüber hinausgehenden Zeitraum.
- 3) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

III.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige vom 03.11.2017 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Die Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 23.12.2011 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2018

Der Bürgermeister

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

ABl.-Nr. 52 vom 20.12.2018

237.

Bekanntmachung der Gebührensatzung
für die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

(unter Einbeziehung der 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13. und 14.
Änderungssatzung vom 01.01.1988, 01.01.1992, 01.01.1994, 01.07.1995, 01.01.1996,
01.03.1997, 01.01.2000, 01.01.2002, 18.12.2003, 16.12.2004, 17.12.2009, 22.12.2011,
11.12.2014 und 16.12.2015)

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 113) in Verbindung mit § 52 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 112) - und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) - folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschl. der Ortsteile als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988 sowie der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 25.11.1988 durch.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage III gem. § 2 Abs. 3 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigte (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1092 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungs-berechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem Verpflichteten.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 28,5 % festgesetzt.

Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfasst

1. die Kosten für die Reinigung der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßen, Kreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden und
3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG in Verbindung mit § 227 Abs. 1 AO 1977.

(2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes auf volle und halbe Meter abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt gehört.

(3) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse I 4,56 €

Reinigungsklasse II 9,12 €

Reinigungsklasse III 11,40 €

Reinigungsklasse IV 2,28 €

§ 5

Hinterliegergrundstücke

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch diese aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte

Grundstücksbreite abzügl. 50 v. H. der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung maßgeblich. Ein Abzug erfolgt nur, soweit die Grundstückszuwegung straßenmäßig ausgebaut ist. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, sowie die zu dieser Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.

§ 6

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

(3) Wird die Straßenreinigung aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, über den in Absatz 1 genannten Zeitraum hinaus eingestellt, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr erstattet.

(4) Bei einer Unterbrechung der Straßenreinigung sind die Straßenreinigungsgebühren zunächst in voller Höhe weiter zu entrichten. Nach Feststellung des Unterbrechungszeitraumes durch die Stadt wird in den Fällen des Absatzes 3 die Höhe der sich daraus ergebenden Gebührenminderung ermittelt und dem Gebührenpflichtigen zum nächstmöglichen Zeitpunkt erstattet.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 NKAG.

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.

Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 9

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Helmstedt, den 19.12.2018

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 52 vom 20.12.2018

Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung

in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988

- in der zuletzt gültigen Fassung -

(unter Einbeziehung der 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15. und 16. Änderungssatzung vom 25.09.1997, 15.07.1999, 06.07.2000, 25.09.2003, 18.12.2003, 25.03.2004, 16.12.2004, 30.06.2005, 29.09.2005, 15.12.2005, 23.03.2006, 15.01.2013, 22.10.2013 und 18.12.2018).

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 576) - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) - und § 52 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) - folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsteile wird die Reinigung der Geh- und Radwege sowie der Fußgängerstraßen und Plätze, die überwiegend dem Fußgängerverkehr dienen, einschließlich Winterdienst sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen der in dem anliegenden Straßenverzeichnis I genannten öffentlichen Straßen, Straßen ohne Geh- und Radwege, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.

(2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen, eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Fläche oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig.

Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Stadt ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Stadt reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Volle Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der in anliegendem Straßenverzeichnis II genannten öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Im übrigen gilt § 1 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Geh- und/oder Radwege, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist.

Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile werden von der Stadt Helmstedt gereinigt (einschließlich Winterdienst) und sind in anliegendem Straßenverzeichnis III aufgeführt.

Hiervon unberührt bleiben die nach § 1 dieser Satzung übertragenen Reinigungspflichten.

§ 3

Die Straßenverzeichnisse I - III sind Bestandteile dieser Satzung. Neu hinzukommende Straßen, Wege und Plätze werden, nachdem sie förmlich gewidmet worden sind, durch Ratsbeschluss straßenreinigungspflichtig und den jeweiligen Straßenverzeichnissen zugeordnet.

§ 4

Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Stadt Helmstedt führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersichtskarte über die zu reinigenden Straßen. Die Übersichtskarte kann während der Dienststunden im Stadtbauamt - Tiefbauabteilung - eingesehen werden.

§ 5

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Stadt Helmstedt geregelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Helmstedt, den 19.12.2018
gez. Wittich Schobert
(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Straßenverzeichnis I gem. § 1 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung

Albrechtstraße

Alersstraße

Alter Schwanefelder Weg

Am Bötschenberg

Am Buchenhang

Am Finkenherd

Am Heuerskamp

Am Ludgerihof

Am Ludgerihof - Verbindungsweg am Gymnasium zwischen Am Ludgerihof und Goethestraße

Am Steinmühlenkamp

Amtsgasse

Am Wallgraben (Gehweg) bis Unterführung

An den Lübbensteinen

An den Lübbensteinen - Fußweg bis Dammgarten

An der Bleiche

An der Bleiche - Fußweg zum Alten Schwanefelder Weg

Annabergstraße

Auf der Höhe -Verbindungsweg zum Kinderspielplatz

Auf der Höhe -Fußweg zum Bussardweg

Bäckerweg vom Birkenweg bis zum Sonnenweg
Badergasse

Bahnhofstraße

Barmker Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage

Bauerstraße

Beek

Beendorfer Straße

Beethovenstraße

Beguinenstraße bis Großer Kirchhof

Beguinenstraße - Fußweg zum Großen Kirchhof

Beireisstraße

Bergweg

Berliner Platz

Bindegasse

Birkenweg

Bismarckstraße

Blankenburger Straße

Wohnweg an der Blankenburger Straße

Bötticherstraße

Brahmsweg

Brandenburger Straße

Brandenburger Straße - Verbindungsweg zum Lappwald in Höhe des Naturfreundehauses

Brandenburger Straße - Verbindungsweg zur Grünanlage

Braunschweiger Straße

Braunschweiger Tor innerhalb der geschlossenen Ortslage

Braunschweiger Tor "Am Plane"

Braunschweiger Tor "Alte Waage"

Breslauer Straße

Bruchweg

Brockenblick

Brunnenweg - im Brunnental vom Grundstück Brunnenweg 20 bis an die Landesgrenze

Brunnenweg - beide Zufahrten zum Brunnentheater einschl. Parkplatz

Brunsolstraße von Im Hagen innerhalb der geschlossenen Ortslage

Büddenstedter Weg bis zur südwestlichen Grenze des Flurstücks 165/3 der Flur 38 von Helmstedt

Bülowstraße

Bunzlauer Straße bis einschl. Wendeplatz

Bunzlauer Straße - Verbindungsweg zur Liegnitzer Straße

Calvörder Straße

Carlstraße

Caseliusweg inklusive Wendehammer

Charlotte-von-Veltheim-Weg

Chemnitzer Straße

Collegienstraße

Conringplatz

Conringstraße

Cranachweg

Dammgarten

Danziger Straße

Dessauer Straße

Diamantenweg

Dieselstraße

Dietrich-Bonhoeffer-Straße

Dorfplatz ausschl. Stichstraße

Dr.-Heinrich-Jasper-Straße

Drei Linden

Dresdener Straße

Dürerplatz

Edelhöfe

Edelhöfe - Verbindungsweg zum Langen Wall

Elzweg bis Bahnunterführung

Emil-von-Behring-Straße

Emmastraße von der Hauptstraße bis Zur Neuen Breite

Emmerstedter Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage

Erfurter Straße

Ernst-Koch-Straße

Ernst-Reuter-Straße einschl. Stichstraße zum Hochhaus (Ernst-Reuter-Straße 7 a)

Ernst-Reuter-Straße - Verbindungsweg zur Bismarckstraße

Eupener Straße

Falkenweg

Fasanenstraße - Verbindungsweg zum Kinderspielplatz

Fechtboden

Feldstraße

Feuerbachweg

Fichtestraße

Fiuggiring - Hauptstraße von der Leipziger Straße bis zum Ende des 1. BA

Fiuggiring - Hauptstraße - vom Ende des 1. BA bis zum Ende der Straße in Höhe Haus Nr.
99 (südöstliche Grundstücksgrenze)

Freiherr-vom-Stein-Straße

Freiherr-vom-Stein-Straße - Fußweg zur Leibnizstraße

Friedrich-Ebert-Straße

Friedrichstraße

Galgenbreite

Gartenstraße

Genthiner Straße

Georgienstraße

Gerhart-Hauptmann-Weg

Gleiwitzer Straße

Glockbergstraße

Glogauer Weg

Glück-Auf-Weg

Görlitzer Platz

Goethestraße

Goethestraße - Sackgasse an der Goethestraße/ Ecke Roter Torweg

Greifswalder Straße

Gröpern

Großer Katthagen

Großer Kirchhof von der Beguinenstraße bis zum Papenberg

Grubenweg

Grünberger Straße einschl. Stichstraßen außer Wohnweg zu den Grundstücken Grünberger Straße 15 und 17

Fußweg zu den Grundstücken Grünberger Straße 15 und 17 Grünewaldweg
Gustav-Steinbrecher-Straße

Haldenslebener Straße

Haldenweg

Hallesche Straße

Hallesche Straße - Verbindungsweg zur Naumburger Straße

Harbker Weg innerhalb der geschlossenen Ortslage

Harbker Weg - Verbindungsweg zum Langen Kamp

Harbker Weg - Verbindungsweg zum St.-Barbara-Weg

Harsleber Torstraße

Hauerweg

Hauptstraße innerhalb der geschlossenen Ortslage

Hauptstraße - Verbindungsweg zum Kornblumenweg

Hegelstraße

Heinrich-Kremp-Straße

Heinrichsgasse

Heinrichsplatz

Henkestraße

Herderplatz

Herderplatz - Fußweg bis zum Grundstück Herderstraße 17

Herderstraße

Hermann-Löns-Weg

Hermann-Stöber-Straße

Hirschberger Straße bis einschl. Wendeplatz

Hirschberger Straße - Verbindungsweg zur Liegnitzer Straße

Holbeinweg

Holzberg

Im Bohnenkampe

Im Hagen ausschließlich Stichstraße

In der Gehrenbreite

In der Kreuzbreite einschl. Stichstraße bis Wendeplatz

In der Meerbreite

Industriestraße

Jahnstraße von der Gustav-Steinbrecher-Straße bis zur Bismarckstraße

Jenaer Straße

Johann-Sebastian-Bach-Straße

Johannesstraße

Jürgenbreite

Juliusplatz

Juliusstraße

Kantstraße

Kastanienweg von Am Finkenherd bis Landgrabentrift

Kirchstraße

Kleiner Katthagen

Klopstockweg

Klosterstraße

Knappensteig

Königsberger Straße

Königsberger Straße - Zugangsweg zum Kinderspielplatz zwischen Königsberger Straße und Danziger Straße

Kohlenweg

Kohlenweg - Verbindungsweg zum Knappensteig

Konrad-Adenauer-Platz

Kornstraße

Krumme Gasse

Kurzer Kamp

Kybitzstraße

Landgrabentrift

Langer Kamp

Langer Steinweg

Leibnizstraße

Leipziger Straße

Leipziger Straße - Verbindungsweg zur Stendaler Straße

Leipziger Straße - Wohnwege zwischen Leipziger Straße und Zwickauer Straße im Bereich der Chemnitzer Straße

Leipziger Straße - Wohnwege zwischen Leipziger Straße und Grünanlage im Bereich der Dresdener Straße

Lenauweg

Lessingplatz

Lessingstraße

Lessingstraße - Stichstraße zur Lessingschule

Leuckartstraße

Liegnitzer Straße

Lindenhorst

Lindenplatz

Lindenstraße

Lortzingstraße

Lutherweg

Magdeburger Straße

Magdeburger Tor

Margeritenweg - Verbindungsweg zum Mohnweg

Marienstraße

Marientaler Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage

Markt

Maschweg innerhalb der geschlossenen Ortslage

Maschweg - Stichstraße zur Grünanlage

Max-Planck-Weg

Meibomstraße

Memelstraße

Mörikestraße

Mörikestraße - Verbindungsweg parallel zur Mörikestraße

Mosheimstraße

Mozartstraße

Mühlgraben

Naumburger Straße

Neißestraße

Neue Siedlung - Verbindungsweg zum Bekassinenweg

und Kinderspielplatz

Neumärker Straße

Nordertor

Nordstraße

Ostendorf

Papenberg – Platz

Papenberg – Straße

Parkstraße

Pastorenweg zwischen Triftweg und Schienenweg

Pastorenweg - Verbindungsweg zum Volkspark

Paulskamp

Pestalozzistraße

Porschestraße

Poststraße

Pottkuhlenweg bis einschließlich zur Einmündung in die Privatstraße Pottkuhlenweg

Pottkuhlenweg - Stichstraße zu den Grundstücken 15 bis 23 ungerade

Prenzlauer Straße

Privatstraße

Raabestraße

Reichenberger Straße

Rembrandtstraße

Richard-Wagner-Platz

Richard-Wagner-Straße

Rosenwinkel

Rosenwinkel - Verbindungsweg zum Batteriewall

Rosmarinstraße

Roßstraße

Rostocker Straße

Rostocker Straße - Verbindungsweg zur Grünanlage

Rostocker Straße - Verbindungsweg zur Leipziger Straße

Roter Torweg bis einschl. der Grundstücke 29 und 38

Rundweg

Runstedter Straße

Saarstraße

Sandbreite

Schäferkamp

Schellingweg

Schillerstraße

Schmiedegasse

Schöninger Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage

Schopenhauerweg

Schubertweg

Schuhstraße

Schulstraße

Schwalbenbreite

Schweidnitzer Straße

Schweidnitzer Straße - Fußweg zur Grünanlage

Schweriner Straße

Schweriner Straße - Ende des 1. BA zum Abzweig der Nahverkehrsspur (nordwestliche Grenze des Grundstücks Haus Nr. 52)

Schweriner Straße - Verbindungsweg zur Leipziger Straße

Sonnenweg

Spitzwegstraße

St.-Barbara-Weg

Steigerweg

Stendaler Straße

Stendaler Straße - Verbindungsweg zur Leipziger Straße in der Grünanlage

Am Ludgerikreuz

Stettiner Straße

Stettiner Straße - Zugangswege zum Kinderspielplatz zwischen Stettiner Straße und Reichenberger Straße

Stichstraße des Harbker Weges (Anfangspunkt: zwischen den Grundstücken Harbker Weg 2 und 2 a)

Stobenstraße

Stollenweg

Stralsunder Straße

Streplingerode

Südertor

Südstraße

Südstraße - Verbindungsweg zur Johannesstraße

Tangermühlenweg

Teichstraße

Theodor-Storm-Weg

Thomas-Mann-Straße

Tiefetal

Tilsiter Straße

Triftweg

Triftweg - Erschließungsweg hinter den Grundstücken 49 bis 71

Triftweg - Erschließungsweg hinter den Grundstücken 73 bis 107

Twete

Verbindungsweg (Fuß- und Radweg) vom Wendehammer Caseliusweg
abzweigend (Flst. 595/1 der Flur 28 von Helmstedt tlw.)

Verbindungsweg zwischen der B 244 und dem Wendehammer der Straße
Hinter der Ziegelei

Verbindungsweg Oderring zur Tilsiter Straße

Verbindungsweg Weichselstraße zur Havelstraße
(Baustraße II. Bauabschnitt Ziegelberg Süd)

Virchowweg

von-Guericke-Straße

Vorsfelder Straße

Walbecker Straße

Walbecker Straße - Verbindungsweg zur Joh.-Seb.-Bach-Straße

Waldenburger Straße

Waldenburger Straße - Zugangsweg zur Grünanlage

Wallgasse

Wallplatz einschließlich Parkplatz

Walpurgisstraße einschl. Verbindungsweg zum Langen Steinweg

Weidenkampstraße innerhalb der geschlossenen Ortslage+A45

Weimarer Straße

Weimarer Straße - Verbindungsweg zwischen Weimarer Str. und Grünanlage

Weimarer Straße - Verbindungsweg zur B 1

Weinbergstraße

Werner-von-Siemens-Straße

Wilhelm-Busch-Straße

Wilhelmstraße

Wilhelmstraße - Verbindungsweg zur Parkstraße

Willy-Brandt-Ring

Wismarer Straße

Wittenberger Straße

Wohldamm

Ziegenmarkt

Zwickauer Straße

Wohnweg an der Zwickauer Straße in Richtung Bahn

Straßenverzeichnis II gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung

Abteiweg

Albert-Einstein-Weg

Albert-Schweitzer-Weg

Alte Rottorfer Straße

Alte Siedlung

Am Bötschenberg - Fußweg vom HSV-Sportplatz

vom Alten Schwanefelder Weg bis Autobahnunterführung

Am Burgberge

Am Friedhof

Am Lehberge

Am Lohen

Am Sandmorgen

Am Schützenplatz

Am Schwarzen Berg

Am Thymiansberge

Amselweg

An der Blume

An der Gartenfreiheit bis zur Grenze des Flurstücks 750/225 zum Flurstück 750/223 (beide
Flur 55 von Helmstedt)

Auf dem Plane

Auf der Höhe

Bauernbreite

Bekassinenweg einschließlich Verbindung zur K 15

Bergstraße

Brunnenweg - Stichstraße gegenüber dem Clarabad und Stichstraße zwischen den

Grundstücken 11 a und 11 b

Bussardweg bis Rebhuhnweg

Carl-von-Ossietzky-Weg

Chardstraße

Dorfbreite bis Dormblick

Dorfplatz – Stichstraße

Dormblick

Drosselweg

Eisenweg

Elmblick

Emmastraße von Zur Neuen Breite bis Ende der Bebauung

Emmerstedter Straße - Stichstraße zum Emmerstedter Güterbahnhof

Farbenweg

Fasanenstraße

Fassweg

Fichtenweg

Finkenstraße

Fiuggiring - von der Hauptstraße im 1. BA abzweigende Nebenstraßen (nach links abzweigend hinter den Grundstücken Nr. 5, Nr. 23 und Nr. 43 sowie nach rechtsabzweigend hinter dem Grundstück Nr. 20)

Fiuggiring - Verbindungsweg zur Leipziger Straße vor den Flurstücken 986/783 und 986/784 der Flur 67

Fiuggiring - von der Hauptstraße abzweigende Nebenstraßen (nach links abzweigende Nebenstraße hinter dem Grundstück Nr. 87 sowie nach rechts abzweigend hinter dem Grundstück Nr. 84)

Fiuggiring - Straßenstummel zwischen den Grundstücken 99 und 101

Flachsweg

Gänseweide

Gustav-Stresemann-Weg

Habichtsweg

Haspelweg

Heidberg von der Rennauer Straße bis Gänseweide

Heidbergblick

Heinrich-von-Kleist-Weg

Hinter der Ziegelei

Im Bohnenkampe - Erschließungsweg hinter den Grundstücken

Im Bohnenkampe 18 bis 32

Im Hagen – Stichstraße

Im Rottlande

In der Kreuzbreite - Stichstraße zur Grünanlage

In der Tweete

Joseph-Haydn-Weg

Junkerweg

Kaisergarten vom Magdeburger Tor bis zur nordöstlichen Grenze

des Grundstücks Kaisergarten 12-13

Kaisergraben

Kantor-Buchtmann-Straße

Kastanienweg von der Goethestraße bis Am Finkenherd (Wirtschaftsweg)

Kiefernweg

Kirschweg

Kleestraße

Kornblumenweg

Kreipke

Kreuzstraße

Krötenweg

Leinenweg

Leineweberstraße

Loopgraben

Lurchengasse

Margeritenweg

Max-Reger-Weg

Medicusstraße

Mönchsweg

Mohnweg

Neue Siedlung

Neue Straße

Nonnenstieg

Oderring

Pastorenweg - Stichstraße zur Kläranlage

Pestalozzistraße - Stichstraße zur Grünanlage

Piepenbrink – Verbindungswege

Pilnergasse

Querstraße

Quittenweg

Rebhuhnweg bis Bussardweg

Rennauer Straße bis nordwestl. Grenze von Flurstück 289/7 (ehemals Ortsdurchfahrtsgrenze)

Rennauer Straße - Weg zum Friedhof einschl. Parkplatz

Ritterstraße

Rottenweg

Saalfelder Straße

Salamanderweg

Sandberg

Schild

Schlangenweg

Schmiedestraße

Schumannweg

Schweriner Straße - Straßenstummel Nr. 50 und 52

Schweriner Straße von der Hauptstraße nach links abzweigende Nebenstr. hinter dem Grundstück Nr. 9 bis in Höhe der nordwestlichen Grundstücksgrenze von Nr. 52

Spindelweg

Sportplatzstraße

Steinbergstraße

Tonwerke einschließlich Stichstraße

Turmweg

Verbindungsweg zwischen Galgenbreite und Pilgergasse (Flst. 475)

Verbindungsweg zwischen Junkerweg und Grünanlage (Flst. 477)

Verbindungswege zwischen Medicusstraße und Schafsweg (Flst.e 484,485)

Vitréstraße

Vitréstraße - Verbindungsweg zwischen Vitréstraße u. Wilhelm-Busch-Straße

Voigtweg

Wachtkamp

Waldenburger Straße - Zufahrtsweg bis Kleingärten

Weichselstraße

Wiesenstraße

Ziegelstraße

Zum Stüh bis nordöstl. Grenze des Grundstücks Zum Stüh 26

Straßenverzeichnis III gem. § 2 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung

Albrechtsplatz - Wege in der Grünanlage

Albrechtstraße (Fahrbahn)

Alersstraße (Fahrbahn)

Alter Friedhof - Wege in der Grünanlage

Alter Schwanefelder Weg (Fahrbahn)

Am Bötschenberg (Fahrbahn)

Am Buchhang (Fahrbahn)

Am Finkenherd (Fahrbahn)

Am Heuerskamp (Fahrbahn)

Am Ludgerihof (Fahrbahn)

Am Ludgerihof - Verbindungsweg in der Grünanlage zwischen Am Ludgerihof und Ostendorf

Am Ludgerihof - Weg zur Beendorfer Straße

Am Steinmühlenkamp (Fahrbahn)

Amtsgasse (Fahrbahn)

Am Warneckenberg

An den Lübbensteinen (Fahrbahn)

An der Bleiche (Fahrbahn)

Annabergstraße (Fahrbahn)

Badergasse (Fahrbahn)

Bahnhofstraße (Fahrbahn)

Barmker Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage (Fahrbahn)

Batteriewall

Bauerstraße (Fahrbahn)

Beek (Fahrbahn)

Beendorfer Straße (Fahrbahn)

Beethovenstraße (Fahrbahn)

Beguinenstraße bis Großer Kirchhof (Fahrbahn)

Beireisstraße (Fahrbahn)

Bergweg (Fahrbahn)

Berliner Platz (Fahrbahn)

Bindegasse (Fahrbahn)

Birkenweg (Fahrbahn)

Birkenweg - Verbindungsweg in der Grünanlage zwischen Birkenweg und Am Heuerskamp
Bismarckstraße (Fahrbahn)

Blankenburger Straße (Fahrbahn)

Bötticherstraße (Fahrbahn)

Brahmsweg (Fahrbahn)

Brandenburger Straße (Fahrbahn)

Brandenburger Straße - Wege in der Grünanlage zwischen Brandenburger Straße und
Rostocker Straße

Brandenburger Straße - Wege in der Grünanlage zwischen Brandenburger Straße und Wald
in Höhe der Haldenslebener Straße

Braunschweiger Straße (Fahrbahn)

Braunschweiger Tor innerhalb der geschlossenen Ortslage (Fahrbahn)

Braunschweiger Tor "Am Plane" (Fahrbahn)

Braunschweiger Tor "Alte Waage" (Fahrbahn)

Breslauer Straße (Fahrbahn)

Bruchweg (Fahrbahn)

Brunnenweg von der Leipziger Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage

Brunnenweg im Brunnental

- vom Grundstück Brunnenweg 20 bis zur Landesgrenze (Fahrbahn)
- beide Zufahrten vom Brunnentheater einschl. Parkplatz (Fahrbahn)
- Wege zwischen den Brunnenwegen
- Wege am Quellenhofteich
- Wege entlang des Clarabadteiches
- Weg in der Grünanlage zwischen Quellenhofteich und Clarabadteich

Brunsolstraße von Im Hagen innerhalb der geschlossenen Ortslage (Fahrbahn)

Büddenstedter Weg bis zur südwestlichen Grenze des Flurstücks 165/3 der Flur 38 von Helmstedt (Fahrbahn)

Bülowstraße (Fahrbahn)

Bunzlauer Straße bis einschl. Wendeplatz (Fahrbahn)

Calvörder Straße (Fahrbahn)

Carlstraße (Fahrbahn)

Caseliusweg inklusive Wendehammer (Fahrbahn)

Charlotte-von-Veltheim-Weg (Fahrbahn)

Chemnitzer Straße (Fahrbahn)

Collegienstraße (Fahrbahn)

Conringplatz (Fahrbahn)

Conringstraße (Fahrbahn)

Cranachweg (Fahrbahn)

Dammgarten (Fahrbahn)

Danziger Straße (Fahrbahn)

Dunkles Tor

Dessauer Straße (Fahrbahn)

Diamantenweg (Fahrbahn)

Dieselstraße (Fahrbahn)

Dietrich-Bonhoeffer-Straße (Fahrbahn)

Dorfplatz ausschließlich Stichstraße (Fahrbahn)

Dr.-Heinrich-Jasper-Straße (Fahrbahn)

Drei Linden (Fahrbahn)

Dresdener Straße (Fahrbahn)

Dresdener Straße - Wege in der Grünanlage zwischen Dresdener Straße und Chemnitzer Straße

Dürerplatz (Fahrbahn)

Edelhöfe (Fahrbahn)

Elzweg bis Bahnunterführung (Fahrbahn)

Emil-von-Behring-Straße (Fahrbahn)

Emmastraße von der Hauptstraße bis Zur Neuen Breite (Fahrbahn)

Emmerstedter Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage (Fahrbahn)

Erfurter Straße (Fahrbahn)

Ernst-Koch-Straße (Fahrbahn)

Ernst-Reuter-Straße einschl. Stichstraße zum Hochhaus Ernst-Reuter-Straße 7 a (Fahrbahn)

Eupener Straße (Fahrbahn)

Fechtboden (Fahrbahn)

Feldstraße (Fahrbahn)

Feuerbachweg (Fahrbahn)

Fichtestraße (Fahrbahn)

Fiuggiring - Hauptstraße von der Leipziger Straße bis zum Ende des 1. BA (Fahrbahn)

Fiuggiring - Hauptstraße - vom Ende des 1. BA bis in Höhe Haus Nr. 99 (südöstliche Grundstücksgrenze) (Fahrbahn)

Freiherr-vom-Stein-Straße (Fahrbahn)

Freiherr-vom-Stein-Straße - Verbindungsweg zur Ernst-Reuter-Straße

Freiherr-vom-Stein-Straße - Wege in der Grünanlage zwischen Freiherr-vom-Stein-Straße und Fichtestraße

Freiherr-vom-Stein-Straße - Wege in der Grünanlage zwischen Freiherr-vom-Stein-Straße und Ernst-Reuter-Straße

Friedrich-Ebert-Straße (Fahrbahn)

Friedrichstraße (Fahrbahn)

Galgenbreite (Fahrbahn)

Gartenstraße (Fahrbahn)

Genthiner Straße (Fahrbahn)

Georgienstraße (Fahrbahn)

Gerhart-Hauptmann-Weg (Fahrbahn)

Gleiwitzer Straße (Fahrbahn)

Glockbergstraße (Fahrbahn)

Glogauer Straße (Fahrbahn)

Glück-Auf-Weg (Fahrbahn)

Görlitzer Platz (Fahrbahn)

Goethestraße (Fahrbahn)

Goethestraße - Sackgasse an der Goethestraße/Ecke Roter Torweg (Fahrbahn)

Goethestraße - Wege in der Grünanlage zwischen Goethestraße und Langer Wall

Goethestraße - Verbindungswege zwischen Goethestraße und Langer Wall in Höhe des Gerhart-Hauptmann-Weges und in Höhe der Lessingstraße

Goethestraße - Verbindungswege östlich und westlich der Turnhalle an der Goethestraße zwischen Am Wallgraben und Goethestraße bis einschl. der Unterführung

Greifswalder Straße (Fahrbahn)

Greifswalder Straße - Verbindungsweg zur Stralsunder Straße

Gröpern - vom Nordertor bis zur Braunschweiger Straße (Fahrbahn)

Gröpern - von der Braunschweiger Straße bis zur Harsleber Torstraße (nur Gosse und Restflächen, die außerhalb der Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer liegen)

Großer Katthagen (Fahrbahn)

Großer Kirchhof von der Beguinenstraße bis Papenberg (Fahrbahn)

Grubenweg (Fahrbahn)

Grünberger Straße einschließlich Stichstraßen außer Wohnweg zu den Grundstücken

Grünberger Str. 15 und 17 (Fahrbahn)

Grünewaldweg (Fahrbahn)

Gustav-Steinbrecher-Straße (Fahrbahn)

Hafermühlenteich – Wege

Haldenslebener Straße (Fahrbahn)

Haldenweg (Fahrbahn)

Hallesche Straße (Fahrbahn)

Harbker Weg innerhalb der geschlossenen Ortslage (Fahrbahn)

Harsleber Torstraße (Fahrbahn)

Hauerweg (Fahrbahn)

Hauptstraße innerhalb der geschlossenen Ortslage (Fahrbahn)

Hauptstraße - Wege in der Grünanlage am Teich

Hegelstraße (Fahrbahn)

Heinrich-Kremp-Straße (Fahrbahn)

Heinrichsplatz (Fahrbahn)

Henkestraße (Fahrbahn)

Herderplatz (Fahrbahn)

Herderstraße (Fahrbahn)

Hermann-Löns-Weg (Fahrbahn)

Hermann-Stöber-Straße (Fahrbahn)

Hirschberger Straße bis einschließlich Wendeplatz (Fahrbahn)

Holbeinweg (Fahrbahn)

Holzberg (Fahrbahn)

Im Bohnenkampe (Fahrbahn)

Im Hagen ausschließlich Stichstraße (Fahrbahn)

In der Gehrenbreite (Fahrbahn)

In der Kreuzbreite einschließlich Stichstraße bis Wendeplatz (Fahrbahn)

In der Meerbreite (Fahrbahn)

Industriestraße (Fahrbahn)

Jahnstraße von der Gustav-Steinbrecher-Straße bis zur Bismarckstraße (Fahrbahn)

Jenaer Straße (Fahrbahn)

Johann-Sebastian-Bach-Straße (Fahrbahn)

Johannesstraße (Fahrbahn)

Jürgenbreite (Fahrbahn)

Juliusplatz (Fahrbahn)

Juliusstraße (Fahrbahn)

Juliusstraße - Verbindungsweg zum Batteriewall

Kaisergarten von der nordöstlichen Grenze des Grundstücks Kaisergarten 12-13 bis zur Beendorfer Straße

Kantstraße (Fahrbahn)

Kastanienweg von Am Finkenherd bis Landgrabentrift (Fahrbahn)

Kastanienweg - Weg im Grünstreifen

Kirchstraße (Fahrbahn)

Kleiner Katthagen (Fahrbahn)

Kleiner Wall

Klopstockweg (Fahrbahn)

Klosterstraße einschließlich Vorplatz am Portal der Kirche St. Marienberg(Fahrbahn)

Knappensteig (Fahrbahn)

Königsberger Straße (Fahrbahn)

Kohlenweg (Fahrbahn)

Konrad-Adenauer-Platz (Fahrbahn)

Kornstraße (Fahrbahn)

Kramstraße (Fahrbahn)

Krumme Gasse (Fahrbahn)

Kurzer Kamp (Fahrbahn)

Kybitzstraße (Fahrbahn)

Landgrabentrift (Fahrbahn)

Langer Kamp (Fahrbahn)

Langer Steinweg (Fahrbahn)

Langer Wall

Langer Wall - Weg in der Grünanlage zwischen Langer Wall und Walpurgisstraße

Leibnizstraße (Fahrbahn)

Leipziger Straße (Fahrbahn)

Leipziger Straße - Weg in der Grünanlage zwischen Leipziger Straße, Brandenburger Straße und Stendaler Straße

Lenauweg (Fahrbahn)

Lessingplatz (Fahrbahn)

Lessingstraße (Fahrbahn)

Lessingstraße - Stichstraße zur Lessingschule (Fahrbahn)

Leuckartstraße (Fahrbahn)

Liegnitzer Straße (Fahrbahn)

Lindenhorst (Fahrbahn)

Lindenplatz (Fahrbahn)

Lindenstraße (Fahrbahn)

Lortzingstraße (Fahrbahn)

Magdeburger Straße (Fahrbahn)

Magdeburger Tor innerhalb der geschlossenen Ortslage (Fahrbahn)

Marienstraße (Fahrbahn)

Marientaler Straße bis zur nordwestlichen Grenze des Flurstücks 848/157 der Flur 32 von
Helmstedt (Fahrbahn)

Markt (graugepflasterte Mittelfläche)

Maschweg innerhalb der geschlossenen Ortslage (Fahrbahn)

Max-Planck-Weg (Fahrbahn)

Meibomstraße (Fahrbahn)

Memelstraße (Fahrbahn)

Mörikestraße (Fahrbahn)

Mosheimstraße (Fahrbahn)

Mozartstraße (Fahrbahn)

Mühlgraben (Fahrbahn)

Naumburger Straße (Fahrbahn)

Neißestraße (Fahrbahn)

Neumärker Straße (nur Gosse und Restflächen, die außerhalb der Reinigungspflicht der
Grundstückseigentümer liegen)

Nordertor (Fahrbahn)

Nordstraße (Fahrbahn)

Ostendorf (Fahrbahn)

Papenberg - Straße - (Fahrbahn)

Papenberg - Platz - (ohne Gehweg)

Parkstraße (Fahrbahn)

Pastorenweg zwischen Triftweg und Schienenweg (Fahrbahn)

Paulskamp (Fahrbahn)

Pestalozzistraße (Fahrbahn)

Pestalozzistraße - Wege in der Grünanlage zwischen
In der Kreuzbreite und Pestalozzistraße

Porschestraße (Fahrbahn)

Poststraße (Fahrbahn)

Pottkuhlenweg bis einschließlich zur Einmündung in die Privatstraße Pottkuhlenweg
(Fahrbahn)

Pottkuhlenweg - Stichstraße zu den Grundstücken 15 bis 23 ungerade (Fahrbahn)
Prenzlauer Straße (Fahrbahn)

Privatstraße (Fahrbahn)

Raabestraße (Fahrbahn)

Reichenberger Straße (Fahrbahn)

Rembrandtstraße (Fahrbahn)

Richard-Wagner-Platz (Fahrbahn)

Richard-Wagner-Straße (Fahrbahn)

Rosenwinkel (Fahrbahn)

Rosmarinstraße ab Einmündung Edelhöfe bis südlicher Grenzpunkt von Flst. 2337/16 der
Flur 3

von Helmstedt (Fahrbahn)

Roßstraße (Fahrbahn)

Rostocker Straße (Fahrbahn)

Roter Torweg bis einschließlich der Grundstücke 29 und 38 (Fahrbahn)
Rundweg (Fahrbahn)

Runstedter Straße (Fahrbahn)

Saarstraße (Fahrbahn)

Sandbreite (Fahrbahn)

Schäferkamp (Fahrbahn)

Schellingweg (Fahrbahn)

Schillerstraße (Fahrbahn)

Schillerstraße - Sackgasse vor den Tennisplätzen

Schöninger Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage (Fahrbahn)

Schopenhauerweg (Fahrbahn)

Schützenplatz (Weg)

Schützenwall

Schubertweg (Fahrbahn)

Schuhstraße (Fahrbahn)

Schulstraße (Fahrbahn)

Schwalbenbreite (Fahrbahn)

Schweidnitzer Straße (Fahrbahn)

Schweriner Straße (Fahrbahn)

Schweriner Straße vom Ende des 1. BA bis zum Abzweig der Nahverkehrsspur
(nordwestliche

Grenze des Grundstücks Haus Nr. 52) (Fahrbahn)
Sonnenweg (Fahrbahn)

Spitzwegstraße (Fahrbahn)

St.-Barbara-Weg (Fahrbahn)

Steigerweg (Fahrbahn)

Steinmühlenskamp - Wege in der Grünanlage zwischen Beendorfer Straße,
Zwickauer Straße und Dresdener Straße

Stendaler Straße (Fahrbahn)

Stettiner Straße (Fahrbahn)

Stichstraße des Harbker Weges (Anfangspunkt: zwischen den Grundstücken
Harbker Weg 2 und 2a) (Fahrbahn)

Stobenstraße (Fahrbahn)

Stollenweg (Fahrbahn)

Stolzengasse

Stralsunder Straße (Fahrbahn)

Stralsunder Straße - Verbindungsweg zum Lappwald

Streplingerode (Fahrbahn)

Strohmühlenteich – Wege

Südertor (Fahrbahn)

Südertor - Parkplatz –

Südertor – Parkplatzerweiterung

Südstraße (Fahrbahn)

Tangermühlenweg (Fahrbahn)

Teichstraße (Fahrbahn)

Theodor-Storm-Weg (Fahrbahn)

Thomas-Mann-Straße (Fahrbahn)

Tiefetal (Fahrbahn)

Tilsiter Straße (Fahrbahn)

Triftweg (Fahrbahn)

Verbindungsspur (öffentlicher Nahverkehr zwischen Schweriner Straße und Fluggring)

Virchowweg (Fahrbahn)

Volkspark - Wege in der Grünanlage

von-Guericke-Straße (Fahrbahn)

Vorsfelder Straße (Fahrbahn)

Walbecker Straße (Fahrbahn)

Waldenburger Straße (Fahrbahn)

Wallgasse (Fahrbahn)

Wallplatz einschließlich Parkplatz (Fahrbahn)

Walpurgisstraße einschließlich Verbindungsweg zum Langen Steinweg (Fahrbahn)

Weidenkampstraße innerhalb der geschlossenen Ortslage (Fahrbahn)

Weimarer Straße (Fahrbahn)

Weimarer Straße - Wege in der Grünanlage zwischen Weimarer Straße und Erfurter Straße

Weinbergstraße (Fahrbahn)

Werner-von-Siemens-Straße (Fahrbahn)

Wilhelm-Busch-Straße (Fahrbahn)

Wilhelmstraße (Fahrbahn)

Wilhelmstraße - Parkplatz zwischen Wilhelmstraße und Harsleber Torstraße

Wilhelmstraße - Verbindungswege zum Batteriewall

Willy-Brandt-Ring (Fahrbahn)

Wismarer Straße (Fahrbahn)

Wittenberger Straße (Fahrbahn)

Wohldamm (Fahrbahn)

Ziegenmarkt (Fahrbahn)

Zur Neuen Breite - bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 102/189 der Flur 4 von
Emmerstedt (Fahrbahn)

Zwickauer Straße (Fahrbahn)

ABl.-Nr. 52 vom 20.12.2018

239.

Bekanntmachung der Verordnung

über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt

(unter Einbeziehung der 1. und 2. Änderungsverordnung vom 15.12.1995 und 18.12.2003)

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. 2018, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 113) in Verbindung mit §§ 1, 55 des Niedersächsisches Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) – zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.5.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66) - und § 52 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 112) - folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat, Wildkraut und Gras sowie die Räumung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung), Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel einschl. Schulbushaltestellen, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.

(2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Abfälle sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

(3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten. Es dürfen bei der Reinigung keine Hilfsmittel eingesetzt werden, die den Boden verunreinigen oder die Verunreinigung des Grundwassers oder von Gewässern besorgen lassen (z. B. Tenside, Herbizide, Pestizide).

(4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat, Wildkraut und Gras sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Zu reinigende Bereiche im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Gossen, Einlaufschächte, Radwege, Fußgängerüberwege, Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel einschl. Schulbushaltestellen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz). Die Stadt Helmstedt führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen.

(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Einlaufschächte.

(3) Soweit der Stadt Helmstedt die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschl. Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese einmal wöchentlich durch, für die gesondert im Straßenverzeichnis unter Nr. 1 genannten Straßen wird die Reinigung der Fahrspuren zweimal wöchentlich durchgeführt (beides Reinigungsklasse I), für die im Straßenverzeichnis unter Nr. 2 aufgeführten Straßen viermal wöchentlich (Reinigungsklasse II), für die im Straßenverzeichnis unter Nr. 3 aufgeführten Straßen fünfmal wöchentlich (Reinigungsklasse III) und für die im Straßenverzeichnis unter Nr. 4 aufgeführten Straßen zweiwöchentlich (Reinigungsklasse IV). Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Stadt Helmstedt führt zur Unterrichtung der Einwohner eine Übersicht über die Grenzen der geschlossenen Ortslage. Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Bauverwaltungsabteilung eingesehen werden. Die Stadt gibt bekannt, an welchen Wochentagen die Reinigung stattfindet. Diese Regelungen gelten nicht für in Abs. 1 genannte Einlaufschächte. Diese werden je nach Bedarf gereinigt bzw. gewartet, mindestens jedoch einmal jährlich.

(4) Soweit die Straßenreinigung nach §§ 1 oder 2 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in §§ 1 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich durchzuführen.

(5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich

a) soweit ihnen die Reinigung nach § 1 Straßenreinigungssatzung teilweise übertragen wurde, auf die Geh- und Radwege sowie die Fußgängerstraßen und Plätze, die überwiegend dem Fußgängerverkehr dienen;

b) soweit ihnen die Reinigung nach § 2 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung voll übertragen wurde, zusätzlich zu den unter a) aufgeführten Bereichen auch auf die Fahrbahnen, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, es sei denn, die Stadt Helmstedt hat gem. Straßenverzeichnis III der Straßenreinigungssatzung die Reinigung einzelner Fahrbahnen und/oder Wege übernommen.

Bei Geh- und Radwegen, die beidseitig an Grundstücke angrenzen, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf diese Wege bis zur Wegemitte; in den Fußgängerzonen (z. B. Neumärker Straße und Markt) bis zu einer Breite von 2,50 m ab der Grundstücksgrenze. Bei Eigentümern von Eckgrundstücken, die unter die Regelung b) fallen, erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahn.

(6) Die Reinigungspflicht der Stadt Helmstedt erstreckt sich auf die in Abs. 1 Satz 1 genannten Bereiche, soweit diese nicht nach Abs. 5 den Eigentümern übertragen sind.

§ 3

Winterdienst

(1) Die in § 2 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Anlagen sind grundsätzlich schneefrei zu halten und bei Glätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Diese Maßnahmen sind bei Bedarf an allen Tagen bis mindestens 20 Uhr zu wiederholen. Hinsichtlich einzelner Anlagen wird folgendes bestimmt:

a) Zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs sind werktags ab 8 Uhr sowie sonn- und feiertags am 9 Uhr

aa) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,20 m vollständig, ansonsten mindestens in einer Breite von 1,20 m;

ab) Radwege mit einer geringeren Breite als 0,80 m vollständig, ansonsten mindestens in einer Breite von 0,80 m;

ac) gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung) mit einer geringeren Breite als 2 m vollständig, ansonsten mindestens in einer Breite von 2 m;

ad) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ausreichend breite Streifen von mindestens 1,20 m Breite neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;

ae) in Fußgängerzonen mindestens 2 m breite Streifen ab der Grundstücksgrenze;

af) an amtlich gekennzeichnete Fußgängerüberwege mindestens 2 m breite Streifen;

ag) sonstige notwendige und belebte Übergänge an Straßeneinmündungen und Kreuzungen; freizuhalten bzw. zu streuen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung dieser Anlagen werktags bereits bis 8 Uhr, sonntags und feiertags bis 9 Uhr durchgeführt sein.

b) Zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs sind die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr freizuhalten bzw. zu streuen.

c) Einlaufschächte sind schnee- und eisfrei zu halten.

d) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

(2) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Von Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße verbracht werden.

(3) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien, Salze und Asche nicht verwendet werden. Streusalz nur a) in extremen Ausnahmefällen (z.B. bei eisbildendem Regen), wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und b) an gefährlichen Stellen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 37 Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Helmstedt, den 19.12.2018

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Verzeichnis

gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 19.05.1994 in der ab 01.01.2004 geänderten Fassung:

Nr. 1

Am Ludgerihof

Bahnhofstraße

Batteriewall (bis einschl. Haus-Nr. 19

Bauerstraße (bis Lutherweg)

Beendorfer Straße (zwischen dem Gymnasium und Leipziger Straße)

Bötticherstraße (bis Amtsgasse)

Braunschweiger Straße

Braunschweiger Tor

Collegienstraße (bis Amtsgasse)

Dunkles Tor

Edelhöfe

Emmerstedter Straße

Glockbergstraße

Goethestraße

Harbker Weg

Kantstraße

Konrad-Adenauer-Platz

Leipziger Straße

Leuckartstraße

Magdeburger Tor (bis OD-Grenze)

Marientaler Straße

Memelstraße (vom Konrad-Adenauer-Platz bis Parkplatz Gartenverein
„Am Weinberg)

Nordertor

Poststraße

Schöninger Straße

Schützenwall (bis Kinderspielplatz)

Stobenstraße (bis Bindegasse)

Stolzengasse

Triftweg

Vorsfelder Straße

Walbecker Straße

Wilhelmstraße

Nr. 2

Heinrichsplatz

Gröpern (bis Albrechtstraße)

Kornstraße

Magdeburger Straße (vom Papenberg bis hinter die Einmündung der Straße „Ostendorf“)

Papenberg

Tiefetal

Nr. 3

Markt

Neumärker Straße

Nr. 4

Barmker Straße (bis OD-Grenze)

Brunsolstraße (von Im Hagen bis OD-Grenze)

Dorfplatz (ausschließlich Stichstraße)

Emmastraße (von der Hauptstraße bis zur Neuen Breite)

Hauptstraße (zwischen den OD-Grenzen)

Hauptstraße (Wege in der Grünanlage am Teich)

Im Hagen (ausschließlich Stichstraße)

Lindenhorst

Rennauer Straße (bis OD-Grenze)

Weidenkampstraße (bis OD-Grenze)

Zur Neuen Breite (bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 102/189 der Flur 4 von Emmerstedt)

ABl.-Nr. 52 vom 20.12.2018

240. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Süpplingen

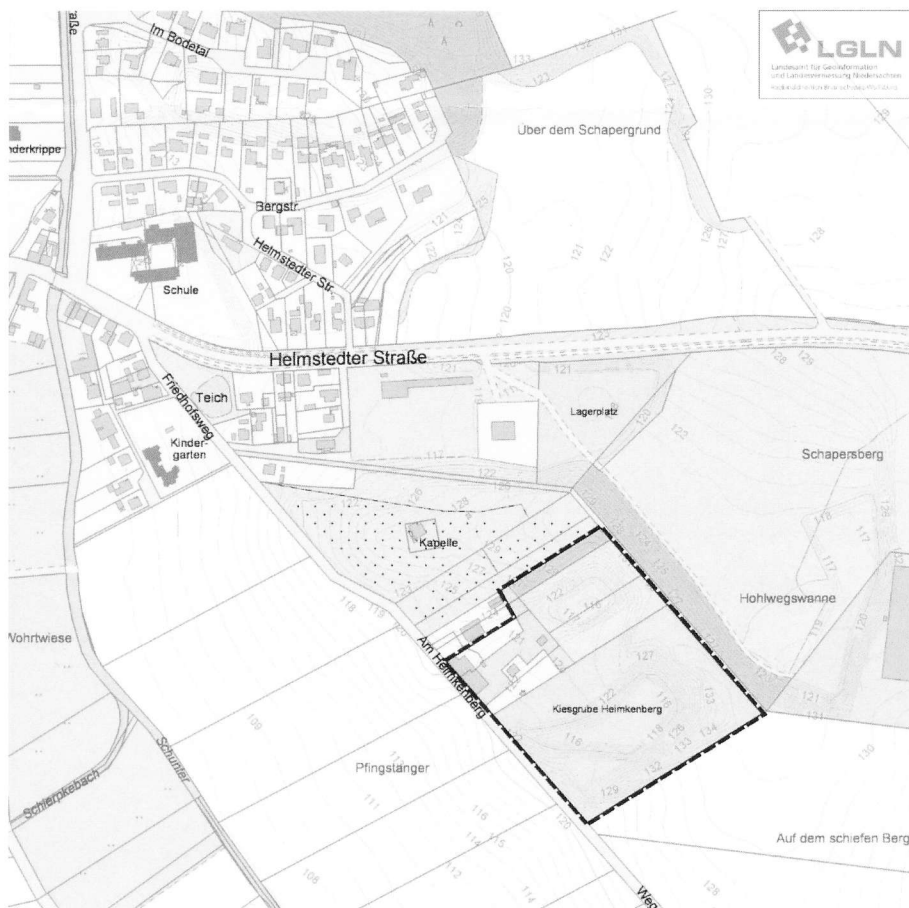
Bebauungsplan „Am Heimkenberg“

Gemeinde Süpplingen, Samtgemeinde Nord-Elm

Der Rat der Gemeinde Süpplingen hat den o.a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 10.12.2018 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „**Am Heimkenberg**“ wird hiermit aufgrund des § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell verbindlichen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Planbereich kann aus dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan kann ab sofort mit der dazugehörigen Begründung im Dienstgebäude der **Samtgemeinde Nord-Elm, Steinweg 15, Süpplingen, Raum 18** von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB – über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes – unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Süpplingen geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. (§ 44 Abs. 4 BauGB)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.a. Bebauungsplan in Kraft.

Der Gemeindedirektor

gez. Lorenz
Matthias Lorenz

(L.S.)

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck